

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIOZESA MAINZ

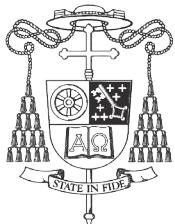


155. Jahrgang
2013

Seite		Seite
A		D
Abtrennung des Ortsteils „Rote Warte“ von der Pfarrkuratie Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim und dessen Umpfarrung in die Pfarrei St. Markus, Mühlheim (Urkunde) 71		Diaspora-Monat, Aktionsplan November 2013 120 Diaspora-Sonntag am 17.11.2013 117, 119 Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse 13 Dreikönigssingen 2014 147 ff Dreikönigssingen 2013/2014, Aufruf der deutschen Bischöfe 139 Druckschriften, Bestellung 115
Adveniat-Aktion 2013, Aufruf der deutschen Bischöfe 138 ff		
Adveniat-Aktion 2013, Hinweise zur Durchführung 139 ff		
Afrikatag 2014, Aufruf 148		
Anschriften: 21, 47, 69, 74, 82, 108, 115, 122, 125, 141, 149		
Anzeigen 66, 70, 83, 108, 115 ff, 122, 125, 143		
Aufhebung der Filialgemeinde Wallertheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Katharina in Gau-Weinheim (Urkunde) 9		
Aufhebung der Pfarrkuratie Heilig Kreuz in Griesheim und der Pfarrkuratie St. Stephan in Griesheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Marien in Griesheim (Urkunde) 10 ff		
Aufhebung der Pfarrkuratie St. Franziskus von Assisi in Mainz-Lerchenberg und der Pfarrkuratie Maria Königin in Mainz-Drais und Neuerrichtung der Pfarrei, St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg (Urkunde) 9 ff		
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V., Ordnung 25 ff		
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Inkraftsetzung der Änderung 144 ff		
AVO Mainz: Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz 11 ff, 145		
B		
Bauhaushalt 2014 / Antragsfrist bis zum 1. Mai 2013 61 ff		
Bischöfe, Deutsche, Verlautbarungen: 8, 55 ff, 87, 109, 117, 138 ff		
Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Inkraftsetzung der Beschlüsse vom 13. Dezember 2012 57 ff		
Bundeskommision des Deutschen Caritasverbandes, Inkraftsetzung von Beschlüssen: 28. Februar 2013 79 ff 13. Juni 2013 117 ff		
Bußkanoniker, Berufung 69		
C		
Caritas-Sonntag 2013, Aufruf der deutschen Bischöfe 87		
D		
Diaspora-Monat, Aktionsplan November 2013 120 Diaspora-Sonntag am 17.11.2013 117, 119 Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse 13 Dreikönigssingen 2014 147 ff Dreikönigssingen 2013/2014, Aufruf der deutschen Bischöfe 139 Druckschriften, Bestellung 115		
E		
Erbacher Hof, Tagungshaus 65		
Erbacher Hof, Reservierungswünsche für 2015 83		
<i>Erlasse des Bischofs:</i> 9 ff, 25 ff, 45 ff, 56 ff, 67, 71 ff, 79 ff, 87, 117 ff, 127 ff, 144 ff		
Erstkommunionkinder 2014, Gabe 141		
Erwachsenenfirmung 2013 21 ff		
Erwachsenenfirmung, neuer Termin im Mainzer Dom 82, 108		
Erwachsenentaufe, Feier zur Zulassung 22, 141		
Exerzitien für Priester und Diakone 22		
F		
Fastenaktion Misereor 2013 8		
Fastenzeit 2013 39 ff		
Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz, Festsetzung der Punktequote 73		
Fortbildungskurse 69 ff		
G		
Gefirmte 2014, Gabe 142		
<i>Generalvikar, Verordnungen:</i> 16 ff, 46, 61 ff, 67 ff, 72 ff, 106, 109 ff, 119 ff, 123 ff, 139 ff, 146 ff		
GEMA 2013 47		
Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz 87 ff		
Gestellungsgelder für Ordensangehörige 139		
Gotteslob 82 ff, 86		
H		
Haushaltspläne für das Jahr 2014 72		
Hinweis zur Einladung von auswärtigen (Erz-) Bischöfen und von Äbten 146 ff		
Hostienverkauf im Bistum Mainz, Hinweis 83		
K		
Kardinal-Bertram-Stipendium 150		
Karl-Leisner-Pilgermarsch, Einladung 70		
Kirchenrechnung 2012, Abschluss und Einsendung 17 ff		

	Seite	Seite
Kirchensteuerbeschluss:		
hessischer Anteil	14	
rheinland-pfälzischer Anteil	13 ff	
Kirchlicher Datenschutz, Anordnung	56 ff	
KODA Bistum:		
Besetzung der Bistums-KODA	13	
Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervertreter am 07.11.2012	45 ff	
Inkraftsetzung von Änderungsbeschlüssen vom 21.03.2013	146	
Inkraftsetzung von Beschlüssen vom 23.05.2013	97 ff	
Vermittlungsausschuss	67, 123	
Kollekte 2014, Weiterleitung	143	
Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 02.11.2013, Durchführung und Weiterleitung	111	
Kommunionhelfer, Beauftragung	22	
Kongregation, Schreiben für den Gottesdienst	85 ff	
M		
Messstipendienanfrage, Warnung	119	
Misereor-Fastenaktion 2013	19 ff	
Missio Aktion zum Sonntag der Weltmission am 27.10.2013, Hinweise zur Durchführung	110 ff	
Mitarbeitervertretung, Wahl Bischöfliches Ordinariat Mainz	62	
Mitarbeitervertretung, Wahlergebnis	123	
Mitarbeitervertretung Pastoralreferenten/innen, Wahlergebnis	109	
Mitarbeitervertretungswahlen, bistumseinheitlich, Aufruf des Bischofs	58 ff	
N		
Nachtrag zum Erlass des Bischofs		
Nr. 4	58	
Nr. 5	58	
Nr. 6	45	
Nr. 68	81	
O		
Ordensrat, Vorstand	150	
P		
Palmsonntagskollekte am 24. März 2013 für die Christen im Heiligen Land	62	
Palmsonntagskollekte 2013, Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land	55 ff	
Papst, Botschaften des heiligen Vaters	1 ff, 39 ff, 49 ff, 136 ff	
Personalchronik:		
<i>A. Geistliche</i>		
Admissio	21	
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden	21, 46, 113, 121, 149	
Beauftragungen	21, 46, 64, 68, 107, 113, 141	
Zur Ausspendung der hl. Eucharistie	21, 107	
Zur Verkündigung des Wortes Gottes	21	
Beurlaubungen	69	
Entpflichtungen	21, 69, 74, 107, 113, 149	
Ernennung eines Offizials	106, 112	
Ernennung eines Ökonomen	73	
Ernennungen	20, 46, 64, 68, 73, 82, 106 ff, 112, 121, 125, 141, 149	
Freistellungen	46	
Inkardinationen	82	
Institutio	21	
Neupriester	112	
Ordinationen	73, 82, 107	
Ruhestandsversetzungen	69, 74, 107, 113, 121	
Sterbefall	21, 69, 107, 121, 125, 141, 149	
Suspendierungen	107	
Verlängerung der Bestellung zum Bußkanoniker am Hohen Dom zu Mainz	64	
Versetzungen	113	
<i>Dekan/stellv. Dekan</i>		
Ernennung eines Dekans	68, 73, 106, 140	
Ernennung eines Stellvertretenden Dekans	68, 73, 106, 140	
<i>B. Laien</i>		
<i>Pastoralassistenten/- innen, Pastoralreferenten/- innen</i>		
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden	114	
Beauftragungen	65, 108, 113, 121, 125, 141	
Beurlaubungen	74	
Ernennungen	74, 108, 113, 141	
Ruhestandsversetzungen	108	
Versetzungen	64, 113	
<i>Gemeindeassistenten/- innen, Gemeindereferenten/- innen</i>		
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden	115	
Beurlaubungen	108, 114, 122, 125	
Beauftragungen	47, 114, 121, 141	
Ernennungen	21, 46, 69, 114	
Namensänderungen	125	
Versetzungen	114	
Predighilfen zum Thema Konzil	74	
Priesterjubiläen	111	
Pontifikalhandlungen 2012	59 ff	
Portiunkula-Ablass	18	

Seite	Seite
R	
Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt	133 ff
Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes, Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 6. Februar 2013	71 ff
Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes, Inkraftsetzung von Beschlüssen der Unterkommission vom 19.06.2013	99 ff
Reise nach Namibia	65
RENOVABIS 2013, Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion	56
RENOVABIS, Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf und der Kollekte am Pfingstsonntag	63 ff
Römische Kongregationen	85 ff
S	
Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2012	75 ff
Satzungsänderung der „Stiftung Maria Ward-Schule“	123 ff
Schönstattische Priestergemeinschaft, Interessententreffen	151
Sendungstermine 2014	143
Sexueller Missbrauch, Leitlinien	127 ff
Sexueller Missbrauch, Ansprechpartner für Opfer	139
Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen	18
Stellenausschreibungen:	
<i>Dekanatsreferenten</i>	
Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim	127
Dekanat Rodgau	81
Dekanat Seligenstadt	81
<i>Priester</i>	
Dekanat Erbach	18, 149
Dekanat Rüsselsheim	18
Dekanat Worms	62, 149
Klinik- und Altenheimseelsorge Worms	19
<i>Pastoralreferenten/- innen</i>	
Dekanat Bergstraße-Mitte	124
Dekanat Bingen	124
Dekanat Darmstadt	46
Dekanat Offenbach	124
Dekanat Rodgau	81 ff
Dekanat Seligenstadt	81 ff
Dekanat Wetterau-West	81
Dekanat Worms	81, 106
<i>Religionslehrer/- innen i. K.</i>	
Dekanat Darmstadt	46
Dekanat Worms	81, 106, 124 ff
<i>Gemeindereferenten/- innen</i>	
Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim	67
Dekanat Bergstraße-Ost	68
Dekanat Dieburg	19, 68
Dekanat Dreieich	68
Dekanat Gießen	19, 68
Dekanat Mainz-Stadt	19, 68
Dekanat Rodgau	19, 68
Dekanat Rüsselsheim	19, 68
Dekanat Wetterau-Ost	68
Dekanat Wetterau-West	19
Dekanat Worms	19, 68
Satzungsänderung, Stiftung Edith-Stein-Schule	146
Stiftung, Aufhebung der Adolf-Gerhard-Stiftung	146
T	
Theologie-Fernstudium, Begleitgruppe	22 ff
TPI, Kurse	48, 65, 70, 122
U	
Urlaubsvertretungen	16 ff
V	
Verband der Diözesen Deutschlands	75 ff, 86
Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern	48
Visitation und Firm spendung im Jahr 2014	67, 81, 106
W	
Warnung	73, 110, 123
Weihetermine 2014	115, 122
Weltfriedentag am 1. Januar 2013	1 ff
Weltgebetstag (50.) um die geistliche Berufung	43 ff
Weltjugendtag (XXVIII.) 2013	51 ff
Weltmissionstag 2013/2014	109, 148 ff
Welttag (XXI.) der Kranken am 11. Februar 2013	41 ff
Welttag (47.) der sozial. Kommunikationsmittel	49 ff
Welttag des Migranten und Flüchtlings (2013)	6 ff
Welttag des Migranten und Flüchtlings (2014)	136 ff
Wirtschaftsplan 2013 der Diözese Mainz	15 ff
Woche für das Leben vom 13. bis 20. April 2013	23
Z	
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	18, 124
Zuwendungsbestätigungen, Informationen zur Erstellung	150



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 14. Januar 2013

Nr. 1

Inhalt: Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2013. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013. – Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2013). – Urkunde über die Aufhebung der Filialgemeinde Wallertheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Katharina in Gau-Weinheim. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Franziskus von Assisi in Mainz-Lerchenberg und der Pfarrkuratie Maria Königin in Mainz-Drais und Neuerrichtung der Pfarrei St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Heilig Kreuz in Griesheim und der Pfarrkuratie St. Stephan in Griesheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Marien in Griesheim. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. – Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. – Wirtschaftsplan 2013 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Urlaubsviertelungen. – Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2012. – Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Portiunkula-Ablass. – Stellenausschreibungen. – Misereor-Fastenaktion 2013. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung 2013. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Beauftragung zum Kommunionhelper. – Exerzitien für Priester und Diakone. – Begleitgruppe des Theologie-Fernstudiums. – Woche für das Leben vom 13. bis 20. April 2013.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

1. Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2013

Selig, die Frieden stifteten

1. JEDES NEUE JAHR bringt die Erwartung einer beseren Welt mit sich. In dieser Perspektive bitte ich Gott, den Vater der Menschheit, uns Eintracht und Frieden zu gewähren, damit für alle das Streben nach einem glücklichen, gedeihlichen Leben Erfüllung finden könne.

Fünfzig Jahre nach dem Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils, das eine Stärkung der Sendung der Kirche in der Welt ermöglicht hat, ist es ermutigend festzustellen, dass die Christen als Volk Gottes, das in Gemeinschaft mit Gott lebt und unter den Menschen unterwegs ist, sich in der Geschichte engagieren, indem sie Freude und Hoffnung, Trauer und Angst [1] teilen, das Heil Christi verkünden und den Frieden für alle fördern.

Unsere Zeit, die durch die Globalisierung mit ihren positiven wie negativen Aspekten und durch weiter andauernde blutige Konflikte und drohende Kriege gekennzeichnet ist, erfordert in der Tat einen erneuten und einhelligen Einsatz in dem Bemühen um das

Gemeinwohl wie um die Entwicklung aller Menschen und des ganzen Menschen.

Alarmierend sind die Spannungen und Konfliktherde, deren Ursache in der zunehmenden Ungleichheit zwischen Reichen und Armen wie in der Dominanz einer egoistischen und individualistischen Mentalität liegen, die sich auch in einem ungeregelten Finanzkapitalismus ausdrückt. Außer den verschiedenen Formen von Terrorismus und internationaler Kriminalität sind für den Frieden jene Fundamentalismen und Fanatismen gefährlich, die das wahre Wesen der Religion verzerren, die ja berufen ist, die Gemeinschaft und die Versöhnung unter den Menschen zu fördern.

Und doch bezeugen die vielfältigen Werke des Friedens, an denen die Welt reich ist, die angeborene Berufung der Menschheit zum Frieden. Jedem Menschen ist der Wunsch nach Frieden wesenseigen und deckt sich in gewisser Weise mit dem Wunsch nach einem erfüllten, glücklichen und gut verwirklichten Leben. Mit anderen Worten, der Wunsch nach Frieden entspricht einem grundlegenden moralischen Prinzip, d. h. dem Recht auf eine ganzheitliche, soziale, gemeinschaftliche Entwicklung mit den dazu gehörenden Pflichten, und das ist Teil des Planes Gottes für den Menschen. Der Mensch ist geschaffen für den Frieden, der ein Geschenk Gottes ist.

All das hat mich angeregt, für diese Botschaft von den Worten Jesu Christi auszugehen: »Selig, die Frieden stifteten; denn sie werden Söhne Gottes genannt werden« (Mt 5,9).

Die Seligpreisungen

2. Die von Jesus verkündeten Seligpreisungen (vgl. Mt 5,3-12; Lk 6,20-23) sind Verheißungen. In der biblischen Überlieferung stellen die Seligpreisungen nämlich ein literarisches Genus dar, das immer eine gute Nachricht, d. h. ein Evangelium enthält, das in einer Verheißung gipfelt. Die Seligpreisungen sind also nicht nur moralische Empfehlungen, deren Befolgung zu gegebener Zeit – die gewöhnlich im anderen Leben liegt – eine Belohnung bzw. eine Situation zukünftigen Glücks vorsieht. Die Seligkeit besteht vielmehr in der Erfüllung einer Verheißung, die an alle gerichtet ist, die sich von den Erfordernissen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe leiten lassen. Die auf Gott und seine Verheißungen vertrauen, erscheinen in den Augen der Welt häufig einfältig und realitätsfern. Nun, Jesus verkündet ihnen, dass sie nicht erst im anderen, sondern bereits in diesem Leben entdecken werden, dass sie Kinder Gottes sind und dass Gott ihnen gegenüber von jeher und für immer solidarisch ist. Sie werden verstehen, dass sie nicht allein sind, weil er auf der Seite derer steht, die sich für die Wahrheit, die Gerechtigkeit und die Liebe einsetzen. Jesus offenbart die Liebe des Vaters; er zögert nicht, sich selbst hinzugeben und als Opfer darzubringen. Wenn man Jesus Christus, den Gottmenschen, aufnimmt, erfährt man die Freude an einem unermesslichen Geschenk: die Teilhabe am Leben Gottes selbst, das heißt das Leben der Gnade, Unterpfand eines vollkommen glücklichen Lebens. Jesus Christus schenkt uns im besonderen den wahren Frieden, der aus der vertrauensvollen Begegnung des Menschen mit Gott hervorgeht.

Die Seligpreisung Jesu besagt, dass der Friede messianisches Geschenk und zugleich Ergebnis menschlichen Bemühens ist. Tatsächlich setzt der Friede einen auf die Transzendenz hin offenen Humanismus voraus. Er ist Frucht der wechselseitigen Gabe, einer gegenseitigen Bereicherung, dank dem Geschenk, das von Gott ausgeht und ermöglicht, mit den anderen und für die anderen zu leben. Die Ethik des Friedens ist eine Ethik der Gemeinschaft und des Teilens. Es ist also unerlässlich, dass die verschiedenen heutigen Kulturen Anthropologien und Ethiken überwinden, die auf rein subjektivistischen und pragmatischen theoretisch-praktischen Annahmen beruhen. Dadurch werden die Beziehungen des Zusammenlebens nach Kriterien der Macht oder des Profits ausgerichtet, die Mittel werden zum Zweck und umgekehrt, und die Kultur wie auch die Erziehung haben allein die Instrumente, die Technik und die Effizienz im Auge. Eine Voraussetzung für den Frieden ist die Entkräftigung der Diktatur des Relativismus und der These einer völlig autonomen Moral, welche die Anerkennung eines von Gott in das Gewissen eines jeden Menschen eingeschriebenen, unabdingbaren natürlichen Sittengesetzes verhindert. Der Friede ist der Aufbau des Zusammenlebens unter rationalen und moralischen Gesichtspunkten auf einem Fundament, dessen Maßstab nicht vom Menschen,

sondern von Gott geschaffen ist. »Der Herr gebe Kraft seinem Volk. Der Herr segne sein Volk mit Frieden«, sagt Psalm 29 (vgl. V. 11).

Der Friede: Gabe Gottes und Frucht menschlichen Bemühens

3. Der Friede betrifft die Person in ihrer Ganzheit und impliziert die Einbeziehung des ganzen Menschen. Er ist Friede mit Gott, wenn man gemäß seinem Willen lebt. Er ist innerer Friede mit sich selbst, er ist äußerer Friede mit dem Nächsten und mit der gesamten Schöpfung. Wie der selige Johannes XXIII. in seiner Enzyklika Pacem in terris schrieb, deren Veröffentlichung sich in einigen Monaten zum fünfzigsten Mal jährt, bedingt der Friede hauptsächlich den Aufbau eines auf Wahrheit, Freiheit, Liebe und Gerechtigkeit gegründeten Zusammenlebens.[2]

Die Leugnung dessen, was die wahre Natur des Menschen ausmacht – in seinen wesentlichen Dimensionen, in der ihm innewohnenden Fähigkeit, das Wahre und das Gute, letztlich Gott selbst zu erkennen –, gefährdet den Aufbau des Friedens. Ohne die Wahrheit über den Menschen, die vom Schöpfer in sein Herz eingeschrieben ist, werden die Freiheit und die Liebe herabgewürdigt, und die Gerechtigkeit verliert die Basis für ihre praktische Anwendung.

Um authentische Friedensstifter zu werden, ist zweierlei grundlegend: die Beachtung der transzendenten Dimension und das ständige Gespräch mit Gott, dem barmherzigen Vater, durch das man die Erlösung erlebt, die sein eingeborener Sohn uns erworben hat. So kann der Mensch jenen Keim der Trübung und der Verneinung des Friedens besiegen, der die Sünde in all ihren Formen ist: Egoismus und Gewalt, Habgier, Machtstreben und Herrschaftsucht, Intoleranz, Hass und ungerechte Strukturen.

Die Verwirklichung des Friedens hängt vor allem davon ab anzuerkennen, dass in Gott alle eine einzige Menschheitsfamilie bilden. Wie die Enzyklika Pacem in terris lehrte, ist diese durch zwischenmenschliche Beziehungen und durch Institutionen gegliedert, die von einem gemeinschaftlichen „Wir“ getragen und belebt werden, das eine innere und äußere Sittenordnung einschließt, in der ehrlich – gemäß der Wahrheit und der Gerechtigkeit – die wechselseitigen Rechte und Pflichten anerkannt werden. Der Friede ist eine Ordnung, die belebt und ergänzt wird von der Liebe, so dass man die Nöte und Erfordernisse der anderen wie eigene empfindet, die anderen teilhaben lässt an den eigenen Gütern und die Gemeinschaft der geistigen Werte in der Welt eine immer weitere Verbreitung findet. Der Friede ist eine in Freiheit verwirklichte Ordnung, und zwar in einer Weise, die der Würde der Menschen angemessen ist, die aufgrund ihrer rationalen Natur die Verantwortung für ihr Tun übernehmen.[3]

Der Friede ist kein Traum, keine Utopie: Er ist möglich. Unsere Augen müssen mehr in die Tiefe schauen, unter die Oberfläche des äußeren Anscheins, um eine positive Wirklichkeit zu erblicken, die in den Herzen

existiert. Denn jeder Mensch ist nach dem Bild Gottes erschaffen und dazu berufen, zu wachsen, indem er zum Aufbau einer neuen Welt beiträgt. Gott selber ist ja durch die Inkarnation seines Sohnes und durch die durch ihn erwirkte Erlösung in die Geschichte eingetreten, indem er eine neue Schöpfung erstehen ließ und einen neuen Bund zwischen Gott und den Menschen schloss (vgl. Jer 31,31-34) und uns so die Möglichkeit gegeben hat, »ein neues Herz« und »einen neuen Geist« (Ez 36,26) zu haben.

Eben deshalb ist die Kirche überzeugt, dass die Dringlichkeit besteht, Jesus Christus, den ersten und hauptsächlichen Urheber der ganzheitlichen Entwicklung der Völker und auch des Friedens, neu zu verkünden. Jesus ist nämlich unser Friede, unsere Gerechtigkeit, unsere Versöhnung (vgl. Eph 2,14; 2 Kor 5,18). Friedensstifter im Sinne der Seligpreisung Jesu ist derjenige, der das Wohl des anderen sucht, das umfassende Wohl von Seele und Leib, heute und morgen.

Aus dieser Lehre kann man entnehmen, dass jeder Mensch und jede Gemeinschaft – religiösen wie zivilen Charakters, im Erziehungswesen wie in der Kultur – berufen ist, den Frieden zu bewirken. Der Friede ist hauptsächlich die Verwirklichung des Gemeinwohls der verschiedenen Gesellschaften, auf primärer, mittlerer, nationaler, internationaler Ebene und weltweit. Genau deshalb kann man annehmen, dass die Wege zur Verwirklichung des Gemeinwohls auch die Wege sind, die beschritten werden müssen, um zum Frieden zu gelangen.

Friedensstifter sind diejenigen, die das Leben in seiner Ganzheit lieben, verteidigen und fördern

4. Ein Weg zur Verwirklichung des Gemeinwohls und des Friedens ist vor allem die Achtung vor dem menschlichen Leben, unter seinen vielfältigen Aspekten gesehen, von seiner Empfängnis an, in seiner Entwicklung und bis zu seinem natürlichen Ende. Wahre Friedensstifter sind also diejenigen, die das menschliche Leben in all seinen Dimensionen – der persönlichen, gemeinschaftlichen und der transzentalen – lieben, verteidigen und fördern. Das Leben in Fülle ist der Gipfel des Friedens. Wer den Frieden will, kann keine Angriffe und Verbrechen gegen das Leben dulden.

Wer den Wert des menschlichen Lebens nicht ausreichend würdigt und folglich zum Beispiel die Liberalisierung der Abtreibung unterstützt, macht sich vielleicht nicht klar, daß auf diese Weise die Verfolgung eines illusorischen Friedens vorgeschlagen wird. Die Flucht vor der Verantwortung, die den Menschen entwürdigt, und noch mehr die Tötung eines wehrlosen, unschuldigen Wesens, können niemals Glück oder Frieden schaffen. Wie kann man denn meinen, den Frieden, die ganzheitliche Entwicklung der Völker oder selbst den Umweltschutz zu verwirklichen, ohne dass das Recht der Schwächsten auf Leben – angefangen bei den Ungeborenen – geschützt wird? Jede dem

Leben zugefügte Verletzung, besonders an dessen Beginn, verursacht unweigerlich irreparable Schäden für die Entwicklung, den Frieden und die Umwelt. Es ist auch nicht recht, auf raffinierte Weise Scheinrechte oder willkürliche Freiheiten zu kodifizieren, die auf einer beschränkten und relativistischen Sicht des Menschen sowie auf dem geschickten Gebrauch von doppeldeutigen, auf die Begünstigung eines angeblichen Rechts auf Abtreibung und Euthanasie abzielenden Begriffen beruhen, letztlich aber das Grundrecht auf Leben bedrohen.

Auch die natürliche Struktur der Ehe als Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau muss anerkannt und gefördert werden gegenüber den Versuchen, sie rechtlich gleichzustellen mit radikal anderen Formen der Verbindung, die in Wirklichkeit die Ehe beschädigen und zu ihrer Destabilisierung beitragen, indem sie ihren besonderen Charakter und ihre unersetzbliche gesellschaftliche Rolle verdunkeln.

Diese Grundsätze sind keine Glaubenswahrheiten, noch sind sie nur eine Ableitung aus dem Recht auf Religionsfreiheit. Sie sind in die menschliche Natur selbst eingeschrieben, mit der Vernunft erkennbar und so der gesamten Menschheit gemeinsam. Der Einsatz der Kirche zu ihrer Förderung hat also keinen konfessionellen Charakter, sondern ist an alle Menschen gerichtet, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit. Solch ein Einsatz ist umso nötiger, je mehr diese Grundsätze geleugnet oder falsch verstanden werden, denn das stellt eine Beleidigung der Wahrheit des Menschen dar, eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit und des Friedens.

Darum ist es auch ein wichtiger Beitrag zum Frieden, wenn die Rechtsordnungen und die Rechtsprechung die Möglichkeit anerkennen, vom Recht auf Einwand aus Gewissensgründen gegenüber Gesetzen und Regierungsmaßnahmen Gebrauch zu machen, die – wie Abtreibung und Euthanasie – die Menschenwürde gefährden.

Zu den auch für das friedliche Leben der Völker fundamentalen Menschenrechten gehört das Recht der einzelnen und der Gemeinschaften auf Religionsfreiheit. In diesem geschichtlichen Moment wird es immer wichtiger, dass dieses Recht nicht nur in negativer Deutung als Freiheit von – zum Beispiel von Verpflichtungen und Zwängen in Bezug auf die Freiheit, die eigene Religion zu wählen – gefördert wird, sondern auch in positiver Deutung in ihren verschiedenen Ausdrucksformen als Freiheit zu: zum Beispiel die eigene Religion zu bezeugen, ihre Lehre zu verkünden und mitzuteilen; Aktivitäten auf dem Gebiet der Erziehung, der Wohltätigkeit und der Betreuung auszuüben, die es erlauben, die religiösen Vorschriften anzuwenden; als soziale Einrichtungen zu existieren und zu handeln, die entsprechend den ihnen eigenen lehrmäßigen Grundsätzen und institutionellen Zielen strukturiert sind. Leider nehmen auch in Ländern alter christlicher Tradition Zwischenfälle von religiöser Intoleranz zu, speziell gegen das Christentum und gegen die, welche

einfach Identitätszeichen der eigenen Religion tragen. Der Friedensstifter muss sich auch vor Augen halten, dass in wachsenden Teilen der öffentlichen Meinung die Ideologien des radikalen Wirtschaftsliberalismus und der Technokratie die Überzeugung erwecken, dass das Wirtschaftswachstum auch um den Preis eines Schwunds der sozialen Funktion des Staates und der Netze der Solidarität der Zivilgesellschaft sowie der sozialen Rechte und Pflichten zu verfolgen sei. Dabei muss man bedenken, dass diese Rechte und Pflichten grundlegend sind für die volle Verwirklichung weiterer Rechte und Pflichten, angefangen bei den zivilen und politischen.

Zu den heute am meisten bedrohten sozialen Rechten und Pflichten gehört das Recht auf Arbeit. Das ist dadurch bedingt, dass in zunehmendem Maß die Arbeit und die rechte Anerkennung des Rechtsstatus der Arbeiter nicht angemessen zur Geltung gebracht werden, weil die wirtschaftliche Entwicklung vor allem auf der völligen Freiheit der Märkte basiere. So wird die Arbeit als eine abhängige Variable der Wirtschafts- und Finanzmechanismen angesehen. In diesem Zusammenhang betone ich noch einmal, dass die Würde des Menschen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Erfordernisse verlangen, »dass als Priorität weiterhin das Ziel verfolgt wird, allen Zugang zur Arbeit zu verschaffen und für den Erhalt ihrer Arbeitsmöglichkeit zu sorgen«.[4]

Voraussetzung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses ehrgeizigen Ziels ist eine neue, auf ethischen Prinzipien und geistigen Werten beruhende Sicht der Arbeit, die ihr Verständnis als fundamentales Gut für die Person, die Familie und die Gesellschaft stärkt. Einem solchen Gut entsprechen eine Pflicht und ein Recht, die mutige und neue Formen der Arbeitspolitik für alle erfordern.

Das Gut des Friedens schaffen durch ein neues Entwicklungs- und Wirtschaftsmodell

5. Von mehreren Seiten wird erkannt, dass es heute eines neuen Entwicklungsmodells wie auch eines neuen Blicks auf die Wirtschaft bedarf. Sowohl eine ganzheitliche, solidarische und nachhaltige Entwicklung als auch das Gemeinwohl verlangen eine richtige Werteskala, die aufgestellt werden kann, wenn man Gott als letzten Bezugspunkt hat. Es genügt nicht, viele Mittel und viele – auch schätzenswerte – Wahlmöglichkeiten zu haben. Sowohl die vielfältigen, für die Entwicklung zweckmäßigen Güter als auch die Wahlmöglichkeiten müssen unter dem Aspekt eines guten Lebens, eines rechten Verhaltens genutzt werden, das den Primat der geistigen Dimension und den Aufruf zur Verwirklichung des Gemeinwohls anerkennt. Andernfalls verlieren sie ihre richtige Wertigkeit und werden letztlich zu neuen Götzen.

Um aus der augenblicklichen Finanz- und Wirtschaftskrise – die ein Anwachsen der Ungleichheiten zur

Folge hat – herauszukommen, sind Personen, Gruppen und Institutionen notwendig, die das Leben fördern, indem sie die menschliche Kreativität begünstigen, um sogar aus der Krise eine Chance für Einsicht und ein neues Wirtschaftsmodell zu gewinnen. Das in den letzten Jahrzehnten vorherrschende Wirtschaftsmodell forderte die größtmögliche Steigerung des Profits und des Konsums in einer individualistischen und egoistischen Sicht, die darauf ausgerichtet war, die Menschen nur nach ihrer Eignung zu bewerten, den Anforderungen der Konkurrenzfähigkeit zu entsprechen. Aus einer anderen Perspektive erreicht man dagegen den wahren und dauerhaften Erfolg durch Selbstingabe, durch den Einsatz seiner intellektuellen Fähigkeiten und seines Unternehmungsgeistes, denn die lebbare, das heißt authentisch menschliche wirtschaftliche Entwicklung braucht das Prinzip der Unentgeltlichkeit als Ausdruck der Brüderlichkeit und der Logik der Gabe.[5] Konkret zeigt sich in der wirtschaftlichen Aktivität der Friedensstifter als derjenige, der mit den Mitarbeitern und den Kollegen, mit den Auftraggebern und den Verbrauchern Beziehungen der Fairness und der Gegenseitigkeit knüpft. Er übt die wirtschaftliche Aktivität für das Gemeinwohl aus, lebt seinen Einsatz als etwas, das über die eigenen Interessen hinausgeht, zum Wohl der gegenwärtigen und der kommenden Generationen. So arbeitet er nicht nur für sich selbst, sondern auch, um den anderen eine Zukunft und eine würdige Arbeit zu geben.

Im wirtschaftlichen Bereich ist – besonders seitens der Staaten – eine Politik der industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich, die den sozialen Fortschritt und die Ausbreitung eines demokratischen Rechtsstaates im Auge hat. Grundlegend und unumgänglich ist außerdem die ethische Strukturierung der Währungs-, Finanz- und Handelsmärkte; sie müssen stabilisiert und besser koordiniert und kontrolliert werden, damit sie nicht den Ärmsten Schaden zufügen. Die Sorge der zahlreichen Friedensstifter muss sich außerdem – mit größerer Entschiedenheit, als das bis heute geschehen ist – der Nahrungsmittelkrise zuwenden, die weit schwerwiegender ist als die Finanzkrise. Das Thema der Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung ist aufgrund von Krisen, die unter anderem mit plötzlichen Preisschwankungen bei den landwirtschaftlichen Grundprodukten, mit verantwortungslosem Verhalten einiger Wirtschaftsunternehmer und mit unzureichender Kontrolle durch die Regierungen und die Internationale Gemeinschaft zusammenhängen, erneut ins Zentrum der Tagesordnung der internationalen Politik gerückt. Um dieser Versorgungskrise zu begegnen, sind die Friedensstifter aufgerufen, gemeinsam im Geist der Solidarität von der lokalen bis hin zur internationalen Ebene zu wirken, mit dem Ziel, die Bauern, besonders in den kleinen Landwirtschaftsbetrieben, in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit würdig, sozial vertretbar, umweltfreundlich und wirtschaftlich nachhaltig zu entfalten.

Erziehung zu einer Kultur des Friedens: die Rolle der Familie und der Institutionen

6. Mit Nachdruck möchte ich noch einmal betonen, dass die zahlreichen Friedensstifter aufgerufen sind, sich mit ganzer Hingabe für das allgemeine Wohl der Familie und für die soziale Gerechtigkeit sowie für eine wirksame soziale Erziehung einzusetzen.

Niemand darf die entscheidende Rolle der Familie, die unter demographischem, ethischem, pädagogischem, wirtschaftlichem und politischem Gesichtspunkt die Grundzelle der Gesellschaft ist, übersehen oder unterschätzen. Sie hat eine natürliche Berufung, das Leben zu fördern: Sie begleitet die Menschen in ihrem Wachsen und fordert sie auf, durch gegenseitige Fürsorge einander zu stärken. Insbesondere die christliche Familie trägt in sich den Urplan der Erziehung der Menschen nach dem Maß der göttlichen Liebe. Die Familie ist einer der unverzichtbaren Gesellschaftsträger in der Verwirklichung einer Kultur des Friedens. Das Recht der Eltern und ihre vorrangige Rolle in der Erziehung der Kinder – an erster Stelle im moralischen und religiösen Bereich – müssen geschützt werden. In der Familie werden die Friedensstifter, die zukünftigen Förderer einer Kultur des Lebens und der Liebe, geboren und wachsen in ihr heran.[6]

In diese ungeheure Aufgabe der Erziehung zum Frieden sind besonders die Religionsgemeinschaften einzbezogen. Die Kirche fühlt sich an einer so großen Verantwortung beteiligt durch die neue Evangelisierung, deren Angelpunkte die Bekehrung zur Wahrheit und zur Liebe Christi und infolgedessen die geistige und moralische Wiedergeburt der Menschen und der Gesellschaften sind.

Die Begegnung mit Jesus Christus formt die Friedensstifter, indem sie sie zur Gemeinschaft und zur Überwindung des Unrechts anhält.

Ein besonderer Auftrag gegenüber dem Frieden wird von den kulturellen Einrichtungen, den Schulen und den Universitäten wahrgenommen. Von diesen wird ein beachtlicher Beitrag nicht nur zur Ausbildung zukünftiger Generationen von Führungskräften, sondern auch zur Erneuerung der öffentlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene erwartet. Sie können auch zu einer wissenschaftlichen Überlegung beisteuern, welche die Wirtschafts- und Finanzaktivitäten in einem soliden anthropologischen und ethischen Fundament verankert. Die Welt von heute, besonders die der Politik, braucht den Halt eines neuen Denkens, einer neuen kulturellen Synthese, um Technizismen zu überwinden und die mannigfaltigen politischen Tendenzen im Hinblick auf das Gemeinwohl aufeinander abzustimmen. Als ein Ganzes aus positiven zwischenmenschlichen und institutionellen Beziehungen im Dienst des ganzheitlichen Wachstums der einzelnen und der Gruppen gesehen, ist das Gemeinwohl die Basis für jede wahre Erziehung zum Frieden.

Eine Pädagogik des Friedensstifters

7. So ergibt sich schließlich die Notwendigkeit, eine Pädagogik des Friedens vorzuschlagen und zu fördern. Sie verlangt ein reiches inneres Leben, klare und gute moralische Bezüge, ein entsprechendes Verhalten und einen angemessenen Lebensstil.

Tatsächlich tragen die Werke des Friedens zur Verwirklichung des Gemeinwohls bei und wecken das Interesse für den Frieden, erziehen zu ihm. Gedanken, Worte und Gesten des Friedens schaffen eine Mentalität und eine Kultur des Friedens, eine Atmosphäre der Achtung, der Rechtschaffenheit und der Herzlichkeit. Man muss also die Menschen lehren, einander zu lieben und zum Frieden zu erziehen sowie über bloße Toleranz hinaus einander mit Wohlwollen zu begegnen. Der grundsätzliche Aufruf ist der, »nein zur Rache zu sagen, eigene Fehler einzugeben, Entschuldigungen anzunehmen, ohne sie zu suchen, und schließlich zu vergeben«[7], so dass Fehler und Beleidigungen in Wahrheit eingestanden werden können, um gemeinsam der Versöhnung entgegenzugehen. Das verlangt die Verbreitung einer Pädagogik der Vergebung. Denn das Böse wird durch das Gute besiegt, und die Gerechtigkeit muss in der Nachahmung Gottvaters gesucht werden, der all seine Kinder liebt (vgl. Mt 5,21-48). Es ist eine langwierige Arbeit, denn sie setzt eine geistige Entwicklung, eine Erziehung zu den höheren Werten und eine neue Sicht der menschlichen Geschichte voraus. Man muss auf den falschen Frieden, den die Götzen dieser Welt versprechen, verzichten und so die Gefahren, die ihn begleiten, umgehen: auf jenen falschen Frieden, der die Gewissen immer mehr abstumpft, der zum Rückzug in sich selbst und zu einem verkümmerten Leben in Gleichgültigkeit führt.

Im Gegensatz dazu bedeutet die Pädagogik des Friedens aktives Handeln, Mitleid, Solidarität, Mut und Ausdauer.

Jesus verkörpert das Ganze dieser Verhaltensweisen in seinem Leben bis zur völligen Selbsthingabe, bis dahin, das Leben zu »verlieren« (vgl. Mt 10,39; Lk 17,33; Joh 12,25). Er verspricht seinen Jüngern, dass sie früher oder später die außerordentliche Entdeckung machen werden, von der wir zu Anfang gesprochen haben, dass es nämlich in der Welt Gott gibt, den Gott Jesu Christi, der ganz und gar solidarisch mit den Menschen ist. In diesem Zusammenhang möchte ich an das Gebet erinnern, in dem wir Gott darum bitten, dass er uns zu einem Werkzeug seines Friedens mache, um seine Liebe zu bringen, wo Hass herrscht, seine Vergebung, wo Kränkung verletzt, den wahren Glauben, wo Zweifel droht. Gemeinsam mit dem seligen Johannes XXIII. wollen wir unsererseits Gott bitten, er möge die Verantwortlichen der Völker erleuchten, damit sie neben der Sorge für den rechten Wohlstand ihrer Bürger für das wertvolle Geschenk des Friedens bürgen und es verteidigen; er möge den Willen aller entzünden, die trennenden Barrieren zu überwinden, die Bande gegenseitiger Liebe zu festigen, die anderen zu verstehen

und denen zu verzeihen, die Kränkung verursacht haben, so dass kraft seines Handelns alle Völker der Erde sich verbrüdern und unter ihnen immer der so sehr ersehnte Friede blühe und herrsche.[8]

Mit dieser Bitte verbinde ich den Wunsch, dass alle als wahre Friedensstifter an dessen Aufbau mitwirken, so dass das Gemeinwesen der Menschen in brüderlicher Eintracht, in Wohlstand und in Frieden wachse.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2012

BENEDICTUS PP XVI

- [1] Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Past.-Konst. über die Welt von heute Gaudium et spes, 1.
- [2] Vgl. Enzyklika Pacem in terris (11. April 1963): AAS 55 (1963), 265-266.
- [3] Vgl. ebd.: AAS 55 (1963), 266.
- [4] BENEDIKT XVI., Enzyklika Caritas in veritate (29. Juni 2009), 32: AAS 101 (2009), 666-667.
- [5] Vgl. ebd., 34 und 36: AAS 101 (2009), 668-670 und 671-672.
- [6] Vgl. JOHANNES PAUL II., Botschaft zum Weltfriedensstag 1994 (8. Dezember 1993): AAS 86 (1994), 156-162.
- [7] BENEDIKT XVI., Ansprache anlässlich der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, der Institutionen des Staates, mit dem Diplomatischen Corps, den Verantwortungsträgern der Religionen und den Vertretern der Welt der Kultur, Baabda, Libanon (15. September 2012).
- [8] Vgl. Enzyklika Pacem in terris (11. April 1963): AAS 55 (1963), 304.

2. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2013)

Migration – Pilgerweg des Glaubens und der Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil hat in der Pastoralkonstitution Gaudium et spes daran erinnert, dass „die Kirche den Weg mit der ganzen Menschheit gemeinsam“ geht (Nr. 40). Denn „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände“ (ebd., 1). Widerhall fand diese Erklärung bei dem Diener Gottes Papst Paul VI., der die Kirche als erfahren „in allem, was den Menschen betrifft“, bezeichnete (Enzyklika Populorum progressio, 13), und beim seligen Johannes Paul II., der sagte, dass der Mensch „der erste Weg ist, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrags beschreiten muss ..., der Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist (Enzyklika

Centesimus annus, 53). In meiner Enzyklika Caritas in veritate lag mir daran, in einer Linie mit meinen Vorgängern darzulegen, daß „die ganze Kirche, wenn sie verkündet, Eucharistie feiert und in der Liebe wirkt, in all ihrem Sein und Handeln darauf ausgerichtet ist, die ganzheitliche Entwicklung des Menschen zu fördern“ (Nr.11). Dabei bezog ich mich auch auf die Millionen von Männern und Frauen, die aus verschiedenen Gründen die Erfahrung der Migration machen. Tatsächlich bilden die Migrationsströme ein Phänomen, das einen erschüttert „wegen der Menge der betroffenen Personen, wegen der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, wegen der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt“ (ebd., 62), denn „jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen“ (ebd.).

Vor diesem Hintergrund möchte ich den Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2013 dem Thema „Migration – Pilgerweg des Glaubens und der Hoffnung“ widmen. Er findet ja in zeitlicher Nähe zu den Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils und zum 60. Gedenktag der Verkündigung der Apostolischen Konstitution Exsul familia statt, während die ganze Kirche das Jahr des Glaubens begeht und mit Begeisterung die Herausforderungen einer neuen Evangelisierung aufgreift.

Tatsächlich bilden Glaube und Hoffnung im Herzen so vieler Migranten ein untrennbares Wortpaar, denn in ihnen lebt der Wunsch nach einem besseren Leben, oft auch vereint mit dem Versuch, die „Verzweiflung“ darüber hinter sich zu lassen, dass es ihnen verwehrt ist, sich eine Zukunft aufzubauen. Gleichzeitig sind die Wege vieler vom tiefen Vertrauen getragen, dass Gott seine Geschöpfe nicht im Stich lässt, und dieser Trost lässt die Wunden der Entwurzelung und der Trennung erträglicher werden, vielleicht in der geheimen Hoffnung einer zukünftigen Rückkehr an ihren Herkunfts-ort. Glaube und Hoffnung finden sich daher häufig im Gepäck derer, die in dem Bewusstsein auswandern, dass wir durch sie „unsere Gegenwart bewältigen können: Gegenwart, auch mühsame Gegenwart, kann gelebt und angenommen werden, wenn sie auf ein Ziel zuführt und wenn wir dieses Ziels gewiss sein können; wenn dies Ziel so groß ist, dass es die Anstrengung des Weges rechtfertigt“ (Enzyklika Spe salvi, 1).

In dem weiten Gebiet der Migrationen entfaltet sich die mütterliche Fürsorge der Kirche in verschiedene Richtungen. Einerseits sieht sie die Migrationen unter dem vorherrschenden Aspekt der Armut und des Leidens, der nicht selten Dramen und Tragödien hervorruft. Hier geht es um konkrete Hilfsmaßnahmen, um die zahlreichen Notsituationen abzuwenden durch den großzügigen Einsatz von einzelnen und Gruppen,

von Organisationen Freiwilliger und von Bewegungen, von Einrichtungen der Pfarrgemeinden und der Diözesen in Zusammenarbeit mit Menschen, die guten Willens sind. Andererseits versäumt es die Kirche aber auch nicht, die positiven Aspekte hervorzuheben, das Potential und die Ressourcen, die die Migrationen mit sich bringen. In dieser Richtung nehmen dann die Maßnahmen für eine Aufnahme, die eine volle Eingliederung der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge in das neue soziokulturelle Umfeld fördern und begleiten, konkrete Form an. Dabei wird die religiöse Dimension nicht vernachlässigt, die für das Leben eines jeden Menschen wesentlich ist. Eben dieser Dimension hat die Kirche entsprechend der Sendung, die ihr Christus anvertraut hat, besondere Aufmerksamkeit und Sorge zu widmen: Dies ist ihre wichtigste und ganz spezifische Aufgabe. Gegenüber den Christen aus verschiedenen Teilen der Welt umfasst die Beachtung der religiösen Dimension auch den ökumenischen Dialog und die Begleitung der neuen Gemeinschaften. Gegenüber den katholischen Gläubigen drückt sie sich unter anderem darin aus, neue seelsorgerische Strukturen zu schaffen und die unterschiedlichen Riten zur Geltung kommen zu lassen bis hin zu einer vollen Beteiligung am Leben der örtlichen Kirchengemeinden. Die Förderung des Menschen geht Hand in Hand mit der Gemeinschaft im Geiste, welche Wege „zu einer echten und erneuerten Umkehr zum Herrn, dem einzigen Retter der Welt“, öffnet (Apostolisches Schreiben Porta fidei, 6). Die Kirche bringt stets eine wertvolle Gabe, wenn sie zu einer Begegnung mit Christus führt, die eine beständige und zuverlässige Hoffnung auftut.

Die Kirche und die verschiedenen Einrichtungen, die mit ihr verbunden sind, sind dazu aufgerufen, Migranten und Flüchtlingen gegenüber die Gefahr einer bloßen Sozialhilfe zu vermeiden, um eine echte Integration in eine Gesellschaft zu fördern, in der alle aktive Mitglieder sind, jeder für das Wohl des anderen verantwortlich ist und großzügig einen eigenständigen Beitrag leistet und alle bei vollem Heimatrecht die gleichen Rechte und Pflichten teilen. Auswanderer hegen Gefühle des Vertrauens und der Hoffnung, die ihre Suche nach besseren Lebenschancen beleben und stärken. Doch suchen sie nicht nur eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Situation. Es trifft zwar zu, dass die Auswanderung oft mit Angst beginnt, vor allem, wenn Verfolgung und Gewalt zur Flucht zwingen, verbunden mit dem Trauma der Trennung von der Familie und der eigenen Habe, die bis zu einem gewissen Grade das Überleben sicherstellte. Dennoch zerstören das Leid, der enorme Verlust und mitunter ein Gefühl der Entfremdung angesichts einer unsicheren Zukunft nicht den Traum, sich voller Hoffnung und Mut in einem fremden Land eine neue Existenz aufzubauen. Wer auswandert, hegt in Wahrheit das Vertrauen, Aufnahme und solidarische Hilfe zu finden sowie Menschen anzutreffen, die für die Entbehrungen und die Tragödie ihrer Mitmenschen

Verständnis aufbringen, aber auch die Werte und Fähigkeiten, die diese mit sich bringen, anerkennen und bereit sind, Menschlichkeit und materielle Güter mit denen zu teilen, die bedürftig und benachteiligt sind. In der Tat muss man festhalten: „Die Solidarität aller, die etwas Wirkliches ist, bringt für uns nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch Pflichten“ (Enzyklika Caritas in veritate, 43). Migranten und Flüchtlinge können neben den Schwierigkeiten auch neue und gastfreundliche Beziehungen erleben, die ihnen Mut machen, mit ihren beruflichen Kenntnissen und ihrem soziokulturellen Erbe zum Wohlstand des Gastlandes beizutragen und oft auch mit ihrem Glaubenszeugnis, das den Gemeinden alter christlicher Tradition Auftrieb gibt, zur Begegnung mit Christus ermutigt und dazu einlädt, die Kirche kennenzulernen.

Natürlich hat jeder Staat das Recht, die Migrationsströme zu lenken und eine Politik umzusetzen, die von den generellen Bedürfnissen des Gemeinwohls bestimmt wird, dabei aber immer die Achtung der Würde jedes Menschen gewährleistet. Das Recht der Person auszuwandern gehört – wie die Konzilskonstitution Gaudium et spes unter der Nr. 65 in Erinnerung bringt – zu den Grundrechten des Menschen. Jeder ist berechtigt, sich dort niederzulassen, wo er es für günstiger hält, um seine Fähigkeiten, Ziele und Projekte besser zu verwirklichen. Vor dem derzeitigen soziokulturellen Hintergrund muss jedoch noch vor dem Recht auszuwandern, das Recht nicht auszuwandern – das heißt, in der Lage zu sein, im eigenen Land zu bleiben – bekräftigt werden, um mit dem seligen Johannes Paul II. zu wiederholen, dass „das erste Recht des Menschen darin besteht, in seiner eigenen Heimat zu leben. Dieses Recht wird aber nur dann wirksam, wenn die Faktoren, die zur Auswanderung drängen, ständig unter Kontrolle gehalten werden“ (Ansprache an den IV. Weltkongress der Migration, 1998). Heute können wir feststellen, dass die Migrationen häufig als Folge von wirtschaftlicher Unsicherheit, vom Mangel an Grundgütern, von Naturkatastrophen, von Kriegen und sozialen Unruhen auftreten. Statt eines Unterwegsseins, das von Vertrauen, Glauben und Hoffnung getragen ist, wird das Auswandern dann zu einem Leidensweg, um zu überleben, auf dem die Männer und Frauen eher als Opfer, denn als verantwortlich Handelnde in den Angelegenheiten ihrer Auswanderung erscheinen. Während es Migranten gibt, die eine gute Position erreichen und ein angemessenes Leben führen aufgrund einer rechten Integration in die Umgebung, in der sie Aufnahme gefunden haben, gibt es so auch viele, die am Rande der Gesellschaft leben und zuweilen ausgebeutet und ihrer grundlegenden Menschenrechte beraubt werden oder aber Verhaltensweisen annehmen, die schädlich sind für die Gesellschaft, in der sie leben. Der Weg zur Integration umfasst Rechte und Pflichten, Achtung und Fürsorge den Migranten gegenüber, damit sie ein Leben in Würde führen können, verlangt aber Achtung auch von Seiten der Migranten

gegenüber den Werten, die ihnen die Gesellschaft bietet, in die sie sich eingliedern.

In diesem Zusammenhang dürfen wir die Frage der illegalen Einwanderung nicht außer Acht lassen. Dieses Thema wird um so brisanter, wenn sie in Gestalt von Menschenhandel und Ausbeutung von Menschen auftritt, wobei Frauen und Kinder besonders gefährdet sind. Diese Schandtaten müssen nachdrücklich verurteilt und bestraft werden, während andererseits eine Regelung der Migrationsströme – diese darf sich jedoch weder auf eine hermetische Schließung der Grenzen beschränken, noch auf eine Verschärfung der Sanktionen gegen die illegalen Einwanderer oder auf die Anwendung von Maßnahmen zur Abschreckung neuer Einreisen – für viele Migranten die Gefahr zumindest begrenzen könnte, dass sie Opfer des genannten Menschenhandels werden. Tatsächlich sind insbesondere planmäßige und multilaterale Eingriffe in den Herkunftslandern erforderlich, wirksame Gegenmaßnahmen, um den Menschenhandel zu bezwingen, einheitliche Programme für die Ströme legaler Einwanderung sowie eine größere Bereitschaft, Einzelschicksalen Rechnung zu tragen, die neben politischem Asyl auch Eingriffe zum Schutze der Person erfordern. Zu den angemessenen Regelungen muss eine geduldige und fortgesetzte Arbeit hinzukommen, um die Mentalität und das Gewissen zu bilden. In all dem ist es wichtig, die einvernehmlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Einrichtungen und den Institutionen, die im Dienste einer ganzheitlichen Entwicklung des Menschen stehen, zu verstärken und weiterzuentwickeln. Nach christlicher Auffassung bezieht das soziale und humanitäre Engagement seine Kraft aus der Treue zum Evangelium in dem Bewusstsein, dass, „wer Christus, dem vollkommenen Menschen, folgt, auch selbst mehr Mensch wird“ (Gaudium et spes, 41).

Liebe Brüder und Schwestern Migranten, dieser Welttag möge euch helfen, euer Vertrauen und eure Hoffnung auf den Herrn zu erneuern, der immer an unserer Seite steht. Lasst euch die Gelegenheit nicht entgehen, ihm zu begegnen und sein Angesicht in den Gesten der Güte zu erkennen, die ihr im Laufe eures Unterwegsseins empfängt. Freut euch, denn der Herr ist euch nahe, und gemeinsam mit ihm könnt ihr alle Hindernisse und Schwierigkeiten überwinden und das Zeugnis der Offenheit und der Aufnahme beherzigen, das so viele Menschen euch geben. Das Leben ist nämlich „wie eine Fahrt auf dem oft dunklen und stürmischen Meer der Geschichte, in der wir Ausschau halten nach den Gestirnen, die uns den Weg zeigen. Die wahren Sternbilder unseres Lebens sind die Menschen, die recht zu leben wussten. Sie sind Lichter der Hoffnung. Gewiss, Jesus Christus ist das Licht selber, die Sonne, die über allen Dunkelheiten der Geschichte aufgegangen ist. Aber wir brauchen, um zu ihm zu finden, auch die nahen Lichter – die Menschen, die Licht

von seinem Licht schenken und so Orientierung bieten auf unserer Fahrt“ (Enzyklika Spe salvi, 49).

Euch alle vertraue ich der seligen Jungfrau Maria an, dem Zeichen sicherer Hoffnung und des Trostes, dem „Stern auf dem Weg“, die uns mit ihrer mütterlichen Gegenwart in jedem Augenblick unseres Lebens nahe ist. Von Herzen erteile ich euch allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 12. Oktober 2012

BENEDICTUS PP. XVI

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

3. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

alle drei Sekunden stirbt ein Mensch den Hungertod. Für diese Tragödie sind nicht allein Naturkatastrophen, sondern auch Menschen verantwortlich. Hunger entsteht, wo Krieg geführt wird und Gewalt herrscht. Hunger entsteht, wenn Wälder abgeholt werden und es dadurch zu anhaltenden Dürren kommt. Hunger entsteht auch, wenn Menschen von ihrem Land vertrieben werden und wenn mit den Preisen für Nahrungsmittel spekuliert wird.

Mit dem Leitwort der diesjährigen Misereor-Fastenaktion rufen uns weltweit eine Milliarde Hungernde zu: „Wir haben den Hunger satt!“ Als Christen sind wir herausgefordert, diesen Ruf nicht ungehört verhallen zu lassen. Machen wir ihn uns zu Eigen und sagen auch wir: „Wir haben den Hunger satt!“

Misereor – ich habe Erbarmen mit diesen Menschen, sagt Jesus zu seinen Jüngern. Wenn wir mit den Armen teilen, bekommt das Erbarmen Gottes ein konkretes Gesicht – gegen den Hunger in der Welt.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende bei der Kollekte für Misereor am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 20. November 2012
Für das Bistum Mainz

+ Karl Kardinal Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2013, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

4. Urkunde über die Aufhebung der Filialgemeinde Wallertheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Katharina in Gau-Weinheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Filialgemeinde Wallertheim wird aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrei St. Katharina in Gau-Weinheim eingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Filialgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Katharina, Mittelgasse 26-28, 55578 Gau-Weinheim, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Filialgemeinde.

2. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- Die Filialgemeinde Wallertheim erstellt zum 31.12.2012 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
- Mit der Aufhebung der genannten Filialgemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Katharina in Gau-Weinheim über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrei belastenden Verbindlichkeiten.
- Die Rücklagen der Filialgemeinde Wallertheim werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Katharina überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Filialgemeinde werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

3. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Filialgemeinde Wallertheim bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1.1.2013 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Katharina verwaltet. In Anlage 1, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

4. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbane Rechte Dritter gewahrt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1.1.2013 in Kraft.

Mainz, 30. 11. 2012



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

5. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Franziskus von Assisi in Mainz-Lerchenberg und der Pfarrkuratie Maria Königin in Mainz-Drais und Neuerrichtung der Pfarrei St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Franziskus von Assisi in Mainz-Lerchenberg und die Pfarrkuratie Maria Königin in Mainz-Drais werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuraturen übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“, Rubensallee 1-5, 55127 Mainz.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Franziskus von Assisi“ geweihte Kirche in Mainz-Lerchenberg. Filialkirche der neuen Pfarrei ist unter

Beibehaltung ihres Titels die Kirche „Maria Königin“ in Mainz-Drais, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratien „St. Franziskus von Assisi“ und „Maria Königin“ werden zum 31.12.2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ in Verwahrung genommen. Ab dem 1.1.2013 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“. Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

ST. MARIEN MAINZ-DRAIS/LERCHENBERG

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratien.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- a. Die Pfarrkuratie „St. Franziskus von Assisi“ in Mainz-Lerchenberg und die Pfarrkuratie „Maria Königin“ in Mainz-Drais erstellen zum 31.12.2012 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
- b. Mit der Aufhebung der Pfarrkuratien „St. Franziskus von Assisi“ in Mainz-Lerchenberg und „Maria Königin“ in Mainz-Drais geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“ über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Pfarrkuratien belastenden Verbindlichkeiten.
- c. Die Rücklagen der Pfarrkuratien St. Franziskus von Assisi in Mainz-Lerchenberg und Maria Königin in Mainz-Drais werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratien St. Franziskus von Assisi in Mainz-Lerchenberg und Maria Königin in Mainz-Drais bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes

Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 31.12.2012 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbane Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende gemeinsame Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrkuratien „St. Franziskus von Assisi“ in Mainz-Lerchenberg und „Maria Königin“ in Mainz-Drais wird zum Pfarrgemeinderat der Pfarrei „St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg“.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratien St. Franziskus von Assisi in Mainz-Lerchenberg und Maria Königin in Mainz-Drais endet am 31.12.2012. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg findet durch den Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1.1.2013 in Kraft.

Mainz, 30.11.2012

+ *Karl Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

6. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Heilig Kreuz in Griesheim und der Pfarrkuratie St. Stephan in Griesheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Marien in Griesheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie Heilig Kreuz in Griesheim und die Pfarrkuratie St. Stephan in Griesheim werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratien übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Marien“, Stephansplatz 1, 64347 Griesheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche in Griesheim. Filialkirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Titels die Kirche „Heilig Kreuz“ in Griesheim, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratien „Heilig Kreuz“ und „St. Stephan“ werden zum 31.12.2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Marien“ in 64347 Griesheim in Verwahrung genommen. Ab dem 1.1.2013 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Marien“ in 64347 Griesheim.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. MARIEN GRIESHEIM

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratien.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- Die Pfarrkuratie „Heilig Kreuz“ und die Pfarrkuratie „St. Stephan“ erstellen zum 31.12.2012 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
- Mit der Aufhebung der Pfarrkuratien „Heilig Kreuz“ und „St. Stephan“ in 64347 Griesheim geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei „St. Marien“ in 64347 Griesheim über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Pfarrkuratien belastenden Verbindlichkeiten.
- Die Rücklagen der Pfarrkuratien Heilig Kreuz und St. Stephan werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der

Pfarrei St. Marien in 64347 Griesheim überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratien Heilig Kreuz und St. Stephan bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 31.12.2012 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Marien in 64347 Griesheim verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworrene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende gemeinsame Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrkuratien „Heilig Kreuz“ und „St. Stephan“ wird zum Pfarrgemeinderat der Pfarrei „St. Marien“ in 64347 Griesheim.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratien Heilig Kreuz und St. Stephan endet am 31.12.2012. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Marien in 64347 Griesheim findet durch den Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt. Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde St. Marien in 64347 Griesheim.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1.1.2013 in Kraft.

Mainz, 30.11.2012

+ 

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

7. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom

19.09.2012 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2012, Nr. 11, Ziff. 103, S. 73f.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird um folgende Anlage ergänzt:

Anlage 17
Anrechnung von Zeiten bei unmittelbarem
Anschlussarbeitsverhältnis

Abschnitt 1

§ 1 Stufenlaufzeit

Bei Einstellung von Beschäftigten auf der Grundlage der AVO Mainz im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis nach der AVO Mainz oder den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) mit einem Rechtsträger im Bistum Mainz, für den die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt, findet § 16 Absatz 2a) TVöD keine Anwendung. Die Anerkennung der Stufenlaufzeiten erfolgt nach Maßgabe von Abschnitt 2.

§ 2 Beschäftigungszeit

Arbeitgeber im Sinne von § 34 Absatz 3, Sätze 3 und 4 TVöD ist auch ein Arbeitgeber im Bistum Mainz, für den die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt und der die AVR für die Arbeitsverhältnisse seiner Beschäftigten anwendet.

Protokollnotiz zu Abschnitt 1:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Arbeitsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn Beschäftigte in dem gesamten zwischen den Arbeitsverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt waren oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt worden ist.

Abschnitt 2

**Stufenregelung bei unmittelbarem
Anschlussarbeitsverhältnis**

**§ 1 Anschlussarbeitsverhältnis an ein
AVO-Arbeitsverhältnis**

¹Bei Einstellung von Beschäftigten nach dieser Ordnung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis nach dieser Ordnung mit einem anderen Rechtsträger im Bistum Mainz, für den die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher

Arbeitsverhältnisse gilt, ist die in dem vorherigen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung nach Maßgabe dieser Anlage zu berücksichtigen.

²Wird der Beschäftigte im Anschlussarbeitsverhältnis in der gleichen Entgeltgruppe eingruppiert, so erhält er das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses beim bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte. ³Wird der Beschäftigte gegenüber dem bisherigen Arbeitsverhältnis im Anschlussarbeitsverhältnis abweichend eingruppiert, so richtet sich die Stufenzuordnung nach § 17 Absatz 4 TVöD.

**§ 2 Anschlussarbeitsverhältnis an ein
AVR-Arbeitsverhältnis**

(1) ¹Bei Einstellung von Beschäftigten nach dieser Ordnung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis nach AVR mit einem anderen Rechtsträger im Bistum Mainz, für den die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt, ist die in dem vorherigen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung nach Maßgabe dieser Anlage zu berücksichtigen, wenn

1. sich die Eingruppierung in beiden Arbeitsverhältnissen nach den Entgeltgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes oder
2. sich die Eingruppierung im vorherigen Arbeitsverhältnis nach den Entgeltgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes und im Anschlussarbeitsverhältnis nach den allgemeinen Entgeltgruppen 2 bis 15 richtet. ²Dabei entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S2
4	S3
5	S4
6	S5
8	S6 bis S8
9	S9 bis S 14
10	S15 und S16
11	S17
12	S18

³Wird der Beschäftigte im Anschlussarbeitsverhältnis in der gleichen oder nach Satz 2 vergleichbaren Entgeltgruppe eingruppiert, so erhält er das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses beim bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte. ⁴Wird der Beschäftigte gegenüber dem bisherigen Arbeitsverhältnis im Anschlussarbeitsverhältnis in eine gegenüber der bisherigen Entgeltgruppe abweichende Entgeltgruppe eingruppiert, so richtet sich die Stufenzuordnung nach § 17 Absatz 4 TVöD.

(2) ¹Bei Einstellung von Beschäftigten nach dieser Ordnung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis nach AVR mit einem anderen Rechtsträger

im Bistum Mainz, für den die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt, und in dem die Eingruppierung nach der Anlage 2 der AVR erfolgte, richtet sich die Entgeltgruppe nach der im Anschlussarbeitsverhältnis vereinbarten Tätigkeit.² Für die Stufenlaufzeit gemäß § 16 Absatz 3 TVöD oder § 56 Anlage 1 § 1 Absatz 2 Satz 6 TVöD BT-V ist die Zeit zu berücksichtigen, die ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR im Bistum Mainz verbracht worden ist.³ Wird der Beschäftigte gegenüber dem bisherigen Arbeitsverhältnis im Anschlussarbeitsverhältnis in eine gegenüber der bisherigen Entgeltgruppe abweichende Entgeltgruppe eingruppiert, so richtet sich die Stufenzuordnung nach § 17 Absatz 4 TVöD.⁴ Die Feststellung einer abweichen den Entgeltgruppe ergibt sich durch entsprechende Anwendung der Anlage 1 zum TVÜ. Dabei sind die Vergütungsgruppen 1 bis 10 der Anlage 2 AVR den Vergütungsgruppen der Spalte 2 in Anlage 1 TVÜ gleichzusetzen. Die Vergütungsgruppe 11 der Anlage 2 AVR wird der Entgeltgruppe 1 TVöD zugeordnet.

(3) Bei Einstellung von Beschäftigten nach dieser Ordnung bis zum 01.04.2011 im unmittelbaren An schluss an ein Arbeitsverhältnis nach AVR mit einem anderen Rechtsträger im Bistum Mainz, für den die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt, und in dem die Eingruppierung nach der Anlage 2d der AVR erfolgte, findet Absatz 2 ebenso Anwendung.

§ 3 Schlussregelung

(1) ¹Abschnitt 1 und 2, § 1 und § 2 Absatz 2 treten rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft. ²Abschnitt 1 und 2, § 2 Absatz 1 tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

(2) Ansprüche für Anschlussarbeitsverhältnissen nach Absatz 1, die noch fortduern, müssen schriftlich beim jetzigen Arbeitgeber innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung beantragt werden.

Mainz, den 19. Dezember 2012



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

8. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Der Bistums-KODA gehören an:

Vertreter der Dienstnehmerseite:
Markus Horn
Gerardus Pellekoorne
Martin Schnersch
Petra Schorr-Medler
Wolfgang Volk
Gabriele Walter

Die Amtszeit beginnt am 9.1.2013 und endet am 8.1.2018.

9. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zum Wirtschaftsplan 2013
„Der Wirtschaftsplan 2013 der Diözese Mainz, der bei Gesamterträgen von 304.532.504 Euro und Gesamtaufwendungen von 304.532.504 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.“
- II. Zum Stellenplan 2013
„Der Stellenplan 2013 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“
- III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten
„Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. I, Nr. 13 der Haushalts-ordnung) für 2013, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und / oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 15.12.2012



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

10. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

- IV. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil
„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2008 und der

Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

- a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalender-jahr 2013. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.
- b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 – S 2447 A-99-001-441 (BStBl 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 29.10.2008 - S 2447 A-06-001-04-441 (BStBl 200 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

- b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 15.12.2012



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

11. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

- a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2013. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 – S 2444 A-007-II 3b (BStBl 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28.10.2006 - S 2444 A-18-II 3b (BStBl 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

- b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 15.12.2012



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

**12. Wirtschaftsplan 2013 der Diözese Mainz
(Kurzfassung)**

Diözesanleitung

Erträge
Staatsleistungen u. Erstattungen

431.500

431.500

Aufwendungen

Personalaufwendungen
Sachkosten, Instandhaltungen etc.
Abschreibungen
Zuweisungen und Zuschüsse
Investitionen

1.284.700

132.240

1.500.000

63.550

500.000

3.480.490

Gesamtergebnis

-3.048.990

Offizialat

Erträge
Beiträge und Gebühren

7.600

7.600

Aufwendungen

Personalaufwendungen
Sachkosten, Instandhaltungen etc.

307.200

42.750

349.950

Gesamtergebnis

-342.350

Zentraldezernat

Erträge
Kostenerstattungen, Gebühren
Spenden und Beiträge
Finanzergebnis

2.308.290

63.000

22.000

2.393.290

Aufwendungen

Personalaufwendungen
Sachkosten, Instandhaltungen etc.
Abschreibungen
Zuweisungen und Zuschüsse
Investitionen und Anschaffungen
Zuführungen Rücklagen

6.946.400

4.472.650

179.330

1.142.160

2.696.160

35.000

15.471.700

Gesamtergebnis

-13.078.410

Dezernat I -Personal

Erträge
Erhaltene Zuwendungen u .Beiträge
Erstattungen
Finanzergebnis

31.200

1.176.300

123.150

1.330.650

Aufwendungen

Personalaufwendungen
Sachkosten, Instandhaltungen etc.
Abschreibungen
Zuweisungen und Zuschüsse
Investitionen

5.772.400

787.110

696.260

1.905.030

1.354.120

10.514.920

Gesamtergebnis

-9.184.270

Dezernat II -Jugendseelsorge

Erträge
Erstattungen

776.400

776.400

Aufwendungen

Personalaufwendungen

3.959.900

Sachkosten, Instandhaltungen etc.

246.260

Abschreibungen

176.550

Zuweisungen und Zuschüsse

449.010

Investitionen und Anschaffungen

392.160

5.223.880

Gesamtergebnis

-4.447.480

Dezernat III -Pastorale Räte

Erträge

0

Aufwendungen

Personalaufwendungen

257.100

Sachkosten, Instandhaltungen etc.

59.620

316.720

Gesamtergebnis

-316.720

Dezernat IV -Schulen-und Hochschulen

Erträge

36.760.888

Personal- und Sachkostenerstattungen

22.372.950

Spenden und Beiträge

985.150

Erhaltene Investitionszuschüsse

5.321.461

65.440.449

Aufwendungen

Personalaufwendungen

68.294.530

Sachkosten, Instandhaltungen etc.

1.722.765

Abschreibungen

1.628.210

Zuweisungen und Zuschüsse

4.588.505

Investitionen und Anschaffungen

16.079.700

92.313.710

Gesamtergebnis

-26.873.261

Dezernat V -Seelsorge

Erträge

42.800

Personal- und Sachkostenerstattungen

2.365.790

Spenden und Beiträge

17.100

Finanzergebnis

101.100

2.526.790

Aufwendungen

Personalaufwendungen

15.754.880

Sachkosten, Instandhaltungen etc.

1.185.200

Abschreibungen

383.090

Zuweisungen und Zuschüsse

2.251.930

Investitionen und Anschaffungen

707.250

Zuführung Rücklagen

12.100

Gesamtergebnis

-17.767.660

<i>Dezerant VI -Weiterbildung</i>		Aufwendungen	
Erträge		Personalaufwendungen	1.558.100
Erhaltene Zuwendungen	1.326.490	Sachkosten, Instandhaltungen etc.	1.075.730
Personal- und Sachkostenerstattungen	516.900	Abschreibungen	37.450
Spenden und Beiträge	6.300	Zuweisungen und Zuschüsse	50.000
	1.849.690	Investitionen	45.000
Aufwendungen			2.766.280
Personalaufwendungen	3.379.200	Gesamtergebnis	-1.951.280
Sachkosten, Instandhaltungen etc.	632.960		
Abschreibungen	110.880	Gesamterträge Wirtschaftsplan	304.532.504
Zuweisungen und Zuschüsse	3.052.600	Gesamtaufwendungen Wirtschaftsplan	304.532.504
Investitionen und Anschaffungen	138.900		
	7.314.540		
Gesamtergebnis	-5.464.850		
<i>Dezerant VII -Caritas und soziale Arbeit</i>			
Erträge			
Personal- und Sachkostenerstattungen	48.500	13. Urlaubsvertretungen	
Mieten, Pachten etc.	68.050		
Finanzergebnis	14.250	Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer RuhestandsPriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.	
Aufwendungen	130.800		
Personalaufwendungen	735.100	Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreiengruppe) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.	
Sachkosten, Instandhaltungen etc.	32.500		
Abschreibungen	101.930	Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.	
Zuweisungen und Zuschüsse	16.193.020		
Investitionen	613.350	Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.	
Zuführung Rücklagen	8.950		
	17.684.850	Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.	
Gesamtergebnis	-17.554.050		
<i>Dezernat VIII -Finanzen und Vermögen</i>			
Erträge		Termin: 1. April 2013	
Kirchensteuern	189.518.000		
Erhaltene Zuwendungen	15.777.850	Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2013 über den zuständigen Dekan an das Bischofliche Ordinariat, Herrn Ehrendomkapitular Klaus Forster (ohne Anschreiben) auf dem neuen Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen	
Mieten, Pachten, Sonstige Erstattungen	3.278.000		
Erstattungen etc.	401.200		
Finanzergebnis	14.220.750		
Entnahme aus Rücklagen	5.634.535		
	228.830.335		
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	48.406.700		
(inkl. Kirchengem. und Kitas)	11.486.470		
Sachkosten, Instandhaltungen etc.	730.360		
Abschreibungen	4.674.000		
Gebühren für Kirchensteuererhebung	37.918.834		
Zuweisungen und Zuschüsse	4.406.200		
Investitionen und Anschaffungen	21.178.450		
Zuführung zu Rücklagen	128.801.014		
	100.029.321		
Gesamtergebnis			
<i>Dezernat IX -Bau- und Kunstmuseum</i>			
Erträge			
Erstattungen	600.000		
Sonstige Erträge	215.000		
	815.000		

Verordnungen des Generalvikars

13. Urlaubsvertretungen

Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer RuhestandsPriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreiengruppe) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2013

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2013 über den zuständigen Dekan an das Bischofliche Ordinariat, Herrn Ehrendomkapitular Klaus Forster (ohne Anschreiben) auf dem neuen Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen

Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.4.2013 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienstort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller

sonstigen Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischoflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei Krankheit kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt werden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnpfosten, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2013:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2013 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

14. Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2012

I. Abschluss der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Der Buchungsschluss für die Jahresrechnung der Kirchengemeinden ist der 31.12.2012

II. Einsendung der Kirchenrechnung

(1) Die vom Verwaltungsrat beschlossene und öffentlich ausgelegte Jahresrechnung ist gem. § 2 Abs. 3 KVVG dem Bischoflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Der späteste Termin zur Vorlage wird gem. § 17 Abs. 1 RPAO auf Montag, den 01.04.2013 festgelegt.

(2) Die vorzulegenden Unterlagen umfassen für Kirchenrechnungen, die von Kirchenrechnern gebucht werden, die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit Bestätigungsvermerk,

den Nachweis des Kapitalvermögens und der Schulden (einschl. internen Darlehen), die Aufstellung des Grundvermögens, eine Auflistung der Forderungen und Verbindlichkeiten, die vom Verwaltungsrat bestätigte Berechnung der Rechnervergütung, ggf. Angaben zur Bausonderrechnung, sowie die Protokolle über die „Prüfung der Kassen außerhalb der Kirchenrechnung und Treuhandkasse“. Bei Kirchenrechnungen die mittels Software (z.B. Quicken) geführt werden, sind die Buchungsdateien mit einzusenden.

Die Formulare zur Erstellung der Jahresrechnung sind erhältlich unter www.bistum-mainz.de/rpa dort dann unter „Downloads“

(3) Die vorzulegenden Unterlagen umfassen für Kirchenrechnungen, die von Rendanturen gebucht werden, den Bestätigungsvermerk mit je einem Ausdruck der Geldkonten und der Sachbezüge des Vermögens sowie die Aufstellung des Grundvermögens, sowie die Protokolle über die „Prüfung der Kassen außerhalb der Kirchenrechnung und Treuhandkasse“. Die Buchungsperiode des Jahres 2012 ist nach Beschluss durch den Verwaltungsrat abzuschließen.

(4) Belege und Bankauszüge verbleiben in der Kirchengemeinde. Sie sind nur auf Aufforderung durch das Bischöfliche Ordinariat einzusenden.

III. Vorabrechnungen

- entfällt -

15. Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen

Die Bistums-KODA hat die Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen für weitere vier Jahre neu gewählt. Ihr gehören an:

Vorsitzender: Herr Rechtanwalt Stefan Bender, Nieder-Olm

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Richter Michael Schneider, Wettenberg

Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Volkmar Hommel, Bischöfliches Ordinariat Mainz

Stellvertretender Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Jürgen-Alois Weiler, Elisabeth-von-Thüringen-Schule Mainz

Beisitzer der Dienstnehmerseite:

Herr Reinhold Schäfer, Mainz

Stellvertretender Beisitzerin der Dienstnehmerseite:

Frau Ursula Platte, Dombauamt

Die Amtszeit beginnt am 19.11.2012 und endet am 18.11.2016.

16. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 24. Februar 2013, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

17. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses in der Zeit vom 1. bis 3. August 2013 wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 1. April 2013 an das Bischöfliche Ordinariat einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.

18. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2013

Dekanat Rüsselsheim

Pfarreienvverbund Ried

Pfarrer der Pfarrei

Gernsheim, St. Maria Magdalena

3.800 Katholiken (ca. 38 %)

Dekanat Erbach

Pfarrgruppe Reichelsheim/Brensbach

Pfarrer der Pfarrkuratien

Reichelsheim, Maria Verkündigung

1.897 Katholiken (ca. 14%)

Brensbach, B.M.V. Mater Dolorosa

579 Katholiken (ca. 13 %)

Zum 01. August 2013

Klinik- und Altenheimseelsorge Worms
Pfarrer für die Klinik- und Altenheimseelsorge in
Worms
Dienstsitz ist das Klinikum Worms

Ihre Bewerbung richten Sie bis zum 18. Februar 2013
an den Personaldezernenten, Herrn Ehrendomkapitular Klaus Forster.

Beschreibungen sind in der Bischoflichen Kanzlei
erhältlich, soweit vorhanden.

Gemeindereferent/inn/en

Zum 01. August 2013 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Dieburg
- PV Münster/Eppertshausen (0,5)
Pfarrei Münster, St. Michael

Dekanat Gießen
- PG Langgöns/Linden (1,0)
Langgöns, St. Josef und Linden, Christkönig

Dekanat Mainz-Stadt
- PG Mainz-Kostheim (1,0)
Mainz-Kostheim, Maria Hilf und Mainz-Kostheim,
St. Kilian

Dekanat Rodgau
- PG Heusenstamm (1,0)
Heusenstamm, Maria Himmelskron und Heusen-
stamm, St. Cäcilia

Dekanat Rüsselsheim
- PG Mainspitze (1,0)
Bischofsheim, Christ König, Ginsheim-Gustavsburg,
Herz Jesu und Ginsheim-Gustavsburg, St. Marien
(Stelleninhaberin kann sich bewerben)

Dekanat Wetterau-West
- PG Bad Vilbel (1,0)
Bad Vilbel, St. Nikolaus

Dekanat Worms
- PG Herrnsheim/Abenheim (1,0)
Worms-Herrnsheim, St. Peter und Worms-Abenheim,
St. Bonifatius

- PG Dom/St. Martin Worms (0,5)
Seelsorgestelle im Caritas Senioren- und Pflegezentrum Burkhardhaus. Einrichtung der Altenhilfe des Caritasverbandes Worms e.V.

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen
können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat,
Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bitte halten Sie das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist in jedem Falle ein!

Bewerbungen bitte bis zum 31.01.2013 an:
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1,
Ref. 5, Frau Monika Stübinger, Postfach 1560, 55005
Mainz

19. Misereor-Fastenaktion 2013

„Wir haben den Hunger satt!“

Mit diesem Leitwort der 55. Fastenaktion will das katholische Hilfswerk Misereor auf den Skandal des Hungers aufmerksam machen – etwa 900 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika leiden Hunger, sind mangel- oder unterernährt. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet und Engagement sowie unserer materiellen Unterstützung den Hunger aktiv zu bekämpfen und Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen zu schaffen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 55. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (17.02.2013) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakob in Aachen einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Auf dem Misereor-Aktionsplakat ist Fassouma Mamane zu sehen, die in dem kleinen Dorf Bazaga im Süden des Nigers lebt. Hier kämpfen Tag für Tag die Menschen um ausreichend Nahrung für das Überleben der Familien – sie haben den Hunger satt! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Vorschläge für Spätschichten in den Gemeinden runden das Angebot ab. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.

Das neue Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih setzt in vier ausdrucksstarken Szenen die biblischen Texte zur Brotvermehrung, zum reichen Mann und dem armen Lazarus, vom letzten Abendmahl und von Jesu Vision der Fülle des Lebens um. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Motiv des Tisches greift auch die Aktion „Tafeln

der Welt“ auf, zu der Misereor die Gemeinden einlädt. Tisch-Installationen in Kirchen und an öffentlichen Orten sollen veranschaulichen, wie unterschiedlich die Tische der Menschen weltweit gedeckt sind.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (17.03.2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalender 2013 ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten. Kinder in Bangladesch sind die Akteure der Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen und ein Singspiel: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! es reicht. für alle“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: www.jugendaktion.de.

Am Freitag, den 15.03.2013 ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop. Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013)

Am 4. Fastensonntag (09./10.03.2013) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 47986100, Fax: 0241 47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Kirchliche Mitteilungen

20. Personalchronik

[REDACTED]

229337, E-Mail: johannes.zepezauer@bistum-mainz.de), zu melden.

Um entsprechend planen zu können, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme sehr wichtig!

22. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 16. Februar 2013, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, Mail: Gemeindekatechese@Bistum-Mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

23. Beauftragung zum Kommunionhelfer

Die Termine für die Kommunionhelferausbildung im nächsten Jahr stehen fest. Die Teilnahme an der Ausbildung ist Voraussetzung, um die Beauftragung zur Spendung der hl. Kommunion durch Bischof Karl Kardinal Lehmann zu erhalten.

06. April 2013, 10 – 17 Uhr	Heppenheim, Erscheinung des Herrn, Haus am Dornbusch
20. April 2013, 10 – 17 Uhr	Mainz, Erbacher Hof
07. September 2013, 9.30 – 17.30 Uhr	Walldorf, Christkönig, Gemeindezentrum
21. September 2013, 10 – 17 Uhr	Lich, Gemeindezentrum St. Paulus
09. November 2013, 10 – 16 Uhr	Sprendlingen/Rhh., St. Michael

Pfarrgruppen/Pfarreienverbünde/Pfarreien können Interessierte zu einem der genannten Termine anmelden. Die Anmeldungen müssen die Unterschrift von Pfarrer und Pfarrgemeinderats-Vorsitzender/m tragen.

Vorbereitete Formulare sind herunterzuladen unter www.bistum-mainz.de/liturgie oder können beim Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariats angefordert werden.

Außerdem findet für Kranken-Kommunionhelfer folgender Kurs statt:

27. April 2013, 14 – 18 Uhr	Eppertshausen, St. Sebastian
--------------------------------	------------------------------

24. Exerzitien für Priester und Diakone

Die Benediktinerabtei Weltenburg in der Begegnungsstätte St. Georg bietet folgende Schweigeexerzitien für Priester und Diakone an:

Termin: 5. - 9. März 2013

Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: "Stelle Dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes."

Passionsgestalten als Richtpunkte priesterlichen Lebens

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 6. - 10. Oktober 2013

Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: „Herr, lehre uns beten.“

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 4. - 8. November 2013

Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 14 Uhr

Thema: Einübung in ein neues Hören auf das Wort Gottes

Priestersein im Zeichen des Konzils und der Weltbischofssynoden

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel. 09441 204-0, Fax 09441 204-137

25. Begleitgruppe des Theologie-Fernstudiums

Die Begleitgruppe des Grundkurses Theologie im Fernstudium der Domschule Würzburg wird in diesem Jahr mit einem ersten Treffen vor den Sommerferien beginnen. Der Grund und Aufbaukurs des Fernkurses der Würzburger Domschule mit seinen Lehrbriefen erstreckt sich im Grundkurs dann über 1 1/2 Jahr und dem Aufbaukurs über 1 Jahr. Dies ist die theologische Grundlage für die Ausbildung /Studium mit dem Ziel Diakon mit Zivilberuf zu werden. Voraussichtliche monatliche Treffen am Samstag Vormittag begleiten diesen Teil der Ausbildung.

Alle Pastoralen Mitarbeiter sind gebeten Interessierte auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Weitere Informationen: Bischoflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat, Pfr. Markus Warsberg, Herringsbrunnengasse 4 55116 Mainz Tel.: 06131 253-425 E-Mail: diakone@bistum-mainz.de.

Ausbildungsleiter Diakon Norbert Tiegel Augustinerstrasse 34 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-426 E-Mail: norbert.tiegel@bistum-mainz.de.

Flyer/IKurzinformationen zur Weitergabe an Interessenten und zum Auslegen an geeigneten Orten können bei den o.g. Personen angefordert werden.

26. Woche für das Leben vom 13. bis 20. April 2013

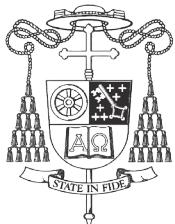
„Engagiert für das Leben: Zusammenhalt gestalten“

Welche gesellschaftlichen Voraussetzungen und Institutionen sind notwendig, damit ein lebensfreundliches Miteinander vor Ort gelingt? Welche finanziellen und politischen Rahmenbedingungen brauchen die Kommunen, auf die immer mehr Herausforderungen zukommen? Wie müssen Vereine und Verbände organisiert sein, um sich gut mit anderen Partnern im Gemeinwesen zu vernetzen? Wie können sich Kirchengemeinden und caritative / diakonische Dienste für das Gemeinwesen engagieren, damit Leben lebenswert ist und geschützt wird? Diese Fragen sollen im Jahr 2013 in den Initiativen und Aktionen der Woche für das Leben erörtert werden. Zum Abschluss des laufenden Dreijahreszyklus „Engagiert für das Leben“ lautet das Jahresthema „Zusammenhalt gestalten“.

Wenn Sie sich eingehender über das Jahresthema informieren möchten oder eigene Veranstaltungen im Rahmen der Woche für das Leben 2013 vorbereiten, können Sie verschiedene Begleitmaterialien bestellen. Seit dem Jahr 2011 ist dies nur noch über die Website www.woche-fuer-das-leben.de möglich und nicht mehr wie bisher über die Bestellkarte. Ab Januar 2013 werden Ihnen die bestellten Materialien – wie gewohnt – kostenfrei zugesendet. Selbstverständlich stehen sämtliche Materialien als PDF zum Download zur Verfügung. Die Infobroschüre und das Themenheft können Sie auch komfortabel direkt auf der Website lesen.

Die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen im Bistum Mainz sind eingeladen, die Initiative der katholischen und evangelischen Kirche auf ihrer Ebene vor Ort tatkräftig zu unterstützen.

Ansprechpartner im Bischoflichen Ordinariat: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Doris Hahn (Sekretariat), Abteilung Gemeindeseelsorge und seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250, E-Mail: wochefuerdasleben@bistum-mainz.de, www.woche-fuer-das-leben.de.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 14. Januar 2013

Nr. 2

Inhalt: Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

27. Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.¹

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(3) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. ²Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. ³Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden. ²Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen

Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 5a.

(2) ¹Die Bundeskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;

¹ In der am 19.10.2011 von der Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung

- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) ¹Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

(1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 5a Abs. 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Die Wahlen erfolgen jeweils durch die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt. ⁵Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der

Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁷Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle; sie kann Regionalstellen einrichten. ²Diese werden von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Geschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzugeben.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen)

– Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalen Kommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalen Kommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalen Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). ²Das entsandte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes Oldenburg. ³Wiederentsendung ist möglich.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalen Kommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalen Kommission sein. ³Jede Regionalen Kommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wählbar beziehungsweise entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Nicht wählbar beziehungsweise entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5a Leitungsausschüsse

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

(2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.

(6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

(7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission

und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 5b Mitgliederversammlungen

(1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.

(2) ¹Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 5a, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.

(3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Entsendbarkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4.

(2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

(3) Über den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 entscheidet der jeweilige Leitungsausschuss für deren Mitglieder.

(4) ¹Ist ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/ die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, für Mitglieder der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 8. ⁷Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁸Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁹Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

§ 7 Interne Beratung beider Seiten

¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ²Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ³Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. ²Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungslaufs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Die Freistellung enthält den

Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode.³ Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger.⁴ Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte. ³Weitere 5 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des

jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Abs. 1 vorzeitig beendet worden. ³Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

(1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.

(4) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) ¹Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 20 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten.

³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte und Bandbreiten zeitlich befristen.

⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die

Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen.⁶ Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort.⁷ Beschlüsse nach § 11 sind weiterhin zulässig.⁸ Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 11.

(2) ¹Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs.² Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten.³ Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen.⁴ Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten von der Bundeskommission als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

(3) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen.² Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(5) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.² Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen.² Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen.³ Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der

Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern.⁴ Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission.⁵ Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor.⁶ Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen.⁷ Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

(7) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für sparten-spezifische Regelungen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen.² Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen.³ Bei Anträgen einer (Gesamt-) Mitarbeitervertretung reicht eine substantivierte Darstellung aus.⁴ Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Abs. 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss.² Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen.³ Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

(4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet.² Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt.³ Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber.⁴ Die

Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen.⁵ Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission.⁶ Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.⁷ Die Anstellungs träger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen.⁸ Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen.⁹ Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten.² Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 10 tätig.² Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder.³ Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.⁴ Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission.⁵ § 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.⁶ Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird.⁷ Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

(9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses

festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 12 Ausschüsse

- (1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden.² Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.
- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) ¹Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in).² Die Einberufung der Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt die Geschäftsstelle.
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Abs. 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Abs. 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder.
- (2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.² Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 10 Abs. 5.
- (3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden.² Sie bedürfen der Einstimmigkeit.³ Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission.⁴ Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 15 Vermittlungsverfahren

(1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen. ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(2) ¹Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. ⁴Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ⁵Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁶Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

(4) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig wird.

(2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/Die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.

(4) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss oder dem erweiterten Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.

(5) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. ³Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit

ihrer Mitglieder gewählt. ⁴Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. ²Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt oder wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet. ³Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(7) ¹Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ³Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ⁴Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(8) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 18 Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch die Geschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. ²Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.

(2) ¹Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. ²Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht

werden. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 gefasst werden.

§ 19 Kosten

(1) ¹Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. ²Gleichermaßen gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. ³Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 19a Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 20 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Die Wahlordnungen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite treten zum 1. März 2012 in Kraft.

³Bis zum 31. Dezember 2012 gilt die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fassung vom 24. März 2010.

*Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der
Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deut-
schen Caritasverbandes e. V.²*

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlaufruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. ³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. ⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-) Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahl-durchgang muss enthalten:
a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
b) den Namen der Einrichtung;
c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;

² In der am 22. Februar 2011 von der 10. Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung

- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
 - e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

§ 4 Durchführung der Wahlen

- (1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ²Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ³Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

(1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) ¹Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. ²Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommision aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommision für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-) Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.³

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

³ In der am 22. Februar 2011 von der 10. Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihren Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Gelungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
- e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn) enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn) enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn) enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn) enliste absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn) enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn) en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. ³Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindesten zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen. ⁵Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt.

- (8) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt.
²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahl

(1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) ¹Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. ²Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 9 Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände

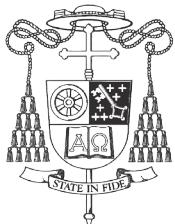
¹Die nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. ³Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Die vorstehende Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft. Die vorstehenden Wahlordnungen setze ich rückwirkend zum 01.03.2012 in Kraft.

Mainz, den 02.01.2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 4. Februar 2013

Nr. 3

Inhalt: Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2013. – Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XXI. Welttag der Kranken am 11. Februar 2013. – Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 50. Weltgebetstag um geistliche Berufungen. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 6. – Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervertreter für die Bistums-KODA am 07.11.2012. – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – GEMA 2013. – Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

28. Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2013

Der Glaube an die Liebe weckt Liebe

„Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (1 Joh 4,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns im Jahr des Glaubens die kostbare Gelegenheit, über die Beziehung zwischen Glaube und Nächstenliebe nachzudenken: zwischen dem Glauben an Gott, den Gott Jesu Christi, und der Liebe, der Frucht des Wirkens des Heiligen Geistes, die uns auf einem Weg der Hingabe an Gott und an unsere Mitmenschen leitet.

1. Der Glaube als Antwort auf die Liebe Gottes.

Schon in meiner ersten Enzyklika hatte ich einige Anhaltspunkte dargelegt, um auf die enge Verbindung zwischen diesen beiden theologalen Tugenden - zwischen dem Glauben und der Liebe - hinzuweisen. Ausgehend von der grundlegenden Aussage des Apostels Johannes: „Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (1 Joh 4,16), erinnerte ich daran, dass »am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee steht, sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt. [...] Die Liebe ist nun dadurch, dass Gott uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,10), nicht mehr nur ein »Gebot«, sondern Antwort auf das Geschenk des Geliebteins, mit dem Gott uns entgegengeht“ (Deus caritas est, 1). Der Glaube ist jene persönliche Zustimmung -- die alle unsere Fähigkeiten einbezieht - zur Offenbarung der bedingungslosen und „leidenschaftlichen“ Liebe Gottes für uns, die

sich voll und ganz in Jesus Christus zeigt. Der Glaube ist Begegnung mit Gott, der die Liebe ist, welche nicht nur das Herz einbindet, sondern auch den Verstand: „Die Erkenntnis des lebendigen Gottes ist Weg zur Liebe, und das Ja unseres Willens zu seinem Willen einigt Verstand, Wille und Gefühl zum ganzheitlichen Akt der Liebe. Dies ist freilich ein Vorgang, der fortwährend unterwegs bleibt: Liebe ist niemals »fertig« und vollendet“ (ebd., 17). Hieraus ergibt sich für alle Christen und insbesondere für die Mitarbeiter karitativer Dienste die Notwendigkeit des Glaubens, jener „Begegnung mit Gott in Christus [...], die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird“ (ebd., 31a). Der Christ ist ein Mensch, der von der Liebe Christi ergriffen ist, und deshalb ist er, von dieser Liebe gedrängt - „caritas Christi zergötzt nos“ (2 Kor 5,14) -, auf tiefste und konkrete Weise für die Nächstenliebe offen (vgl. ebd., 33). Diese Haltung entspringt vor allem dem Bewusstsein, dass der Herr uns liebt, vergibt und sogar dient - er, der sich bückt, um die Füße der Jünger zu waschen und sich selbst am Kreuz hingibt, um die Menschheit in die Liebe Gottes hineinzuziehen.

„Der Glaube zeigt uns den Gott, der seinen Sohn für uns hingegeben hat, und gibt uns so die überwältigende Gewissheit, dass es wahr ist: Gott ist Liebe! [...] Der Glaube, das Innewerden der Liebe Gottes, die sich im durchbohrten Herzen Jesu am Kreuz offenbart hat, erzeugt seinerseits die Liebe. Sie ist das Licht - letztlich das einzige -, das eine dunkle Welt immer wieder erhellt und uns den Mut zum Leben und zum Handeln gibt“ (ebd., 39). An all dem erkennen wir, dass die typische Grundhaltung der Christen eben diese „im Glauben gründende und von ihm geformte Liebe“ ist (ebd., 7).

2. Die Nächstenliebe als Leben aus dem Glauben

Das gesamte christliche Leben ist ein Antworten auf die Liebe Gottes. Die erste Antwort ist, wie gesagt, der Glaube, der voll Staunen und Dankbarkeit die

einzigartige göttliche Initiative annimmt, die uns vorausgeht und uns anspornt. Und das „Ja“ des Glaubens kennzeichnet den Beginn einer großartigen Geschichte der Freundschaft mit dem Herrn, die unser gesamtes Leben erfüllt und ihm vollen Sinn gibt. Gott genügt es aber nicht, dass wir seine bedingungslose Liebe annehmen. Er beschränkt sich nicht darauf, uns zu lieben, sondern will uns zu sich ziehen, uns so tiefgreifend verwandeln, dass wir mit dem heiligen Paulus sagen können: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (Gal 2,20).

Wenn wir der Liebe Gottes Raum geben, so werden wir ihm ähnlich und seiner Nächstenliebe teilhaftig. Sich seiner Liebe zu öffnen bedeutet zuzulassen, dass er in uns lebt und uns dazu bringt, mit ihm, in ihm und wie er zu lieben; erst dann wird unser Glaube „in der Liebe wirksam“ (Gal 5,6) und wohnt Gott in uns (vgl. 1 Joh 4,12).

Glaube heißt die Wahrheit erkennen und ihr zustimmen (vgl. 1 Tim 2,4); Nächstenliebe bedeutet, den Pfad der Wahrheit zu beschreiten (vgl. Eph 4,15). Durch den Glauben entsteht unsere Freundschaft mit dem Herrn; durch die Nächstenliebe wird diese Freundschaft gelebt und gepflegt (vgl. Joh 15,14ff). Der Glaube lässt uns das Gebot unseres Herrn und Meisters annehmen; die Nächstenliebe schenkt uns die Glückseligkeit, danach zu handeln (vgl. Joh 13,13-17). Im Glauben werden wir als Kinder Gottes geboren (vgl. Joh 1,12ff); die Nächstenliebe lässt uns konkret in der Gotteskindschaft verweilen und die Frucht des Heiligen Geistes bringen (vgl. Gal 5,22). Der Glaube lässt uns die Gaben erkennen, die uns Gott in seiner Güte und Großzügigkeit anvertraut; die Nächstenliebe lässt sie Früchte tragen (vgl. Mt 25,14-30).

3. Die unauflösliche Verbindung zwischen Glaube und Nächstenliebe

Im Licht der vorangehenden Ausführungen wird deutlich, dass wir Glaube und Nächstenliebe niemals voneinander trennen oder gar in Widerspruch zueinander setzen können. Diese beiden theologalen Tugenden sind eng miteinander verbunden, und es wäre irreführend, zwischen ihnen einen Kontrast oder eine „Dialektik“ erkennen zu wollen. Denn einerseits ist die Haltung jener verengt, die auf den Vorrang und die entscheidende Bedeutung des Glaubens solchen Nachdruck legen, dass sie die konkreten Werke der Nächstenliebe unterbewerten, ja gleichsam gering schätzen und die Nächstenliebe auf einen unbestimmten Humanitarismus reduzieren. Andererseits ist es aber genauso verengt, eine übertriebene Vorrangstellung der Nächstenliebe und ihrer Werke zu verfechten in der Überzeugung, die Werke würden den Glauben ersetzen. Für ein gesundes geistliches Leben ist es notwendig, sowohl einen Fideismus als auch einen moralisierenden Aktivismus zu meiden.

Das christliche Leben besteht darin, den Berg der Begegnung mit Gott immer wieder hinaufzusteigen, um dann, bereichert durch die Liebe und die Kraft, die

sie uns schenkt, wieder hinabzusteigen und unseren Brüdern und Schwestern mit der gleichen Liebe Gottes zu dienen. In der Heiligen Schrift sehen wir, dass der Eifer der Apostel für die Verkündigung des Evangeliums, die den Glauben weckt, eng mit der liebenden Sorge für den Dienst an den Armen verbunden ist (vgl. Apg 6,1-4). In der Kirche müssen Kontemplation und Aktion, die in gewisser Hinsicht durch die Gestalten der Schwestern Maria und Maria im Evangelium versinnbildlicht werden, miteinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen (vgl. Lk 10,38-42). Die Beziehung zu Gott hat immer Vorrang, und das wahre Teilen gemäß dem Evangelium muss im Glauben verwurzelt sein (vgl. Katechese bei der Generalaudienz am 25. April 2012). Manchmal neigt man in der Tat dazu, den Begriff „Nächstenliebe“ auf die Solidarität oder die einfache humanitäre Hilfeleistung zu beschränken. Es gilt jedoch zu bedenken, dass das höchste Werk der Nächstenliebe gerade die Evangelisierung, also der „Dienst am Wort“ ist. Es gibt kein heilsameres und somit wohltätigeres Werk am Nächsten, als das Brot des Wortes Gottes mit ihm zu brechen, ihn an der Frohen Botschaft des Evangeliums teilhaben zu lassen, ihn in die Beziehung zu Gott einzuführen: Die Evangelisierung ist die höchste und umfassendste Förderung des Menschen. Wie der Diener Gottes Papst Paul VI. in der Enzyklika Populorum progressio schreibt, ist die Verkündigung Christi der erste und hauptsächliche Entwicklungsfaktor (vgl. Nr. 16). Es ist die ursprüngliche, die gelebte und verkündete Wahrheit der Liebe Gottes zu uns, die unser Leben für die Aufnahme dieser Liebe öffnet und die volle Entfaltung der Menschheit und jedes einzelnen ermöglicht (vgl. Enzyklika Caritas in veritate, Nr. 8).

Im Wesentlichen geht alles von der Liebe aus, und alles strebt zur Liebe hin. Die bedingungslose Liebe Gottes hat sich uns durch die Verkündigung des Evangeliums kundgetan. Wenn wir das Evangelium glaubend annehmen, so erhalten wir jene erste und unerlässliche Verbindung zum Göttlichen, die bewirken kann, dass wir uns „in die Liebe verlieben“, um dann in dieser Liebe zu leben und zu wachsen und sie mit Freude an unsere Mitmenschen weiterzugeben.

Was das Verhältnis zwischen Glaube und Werken der Nächstenliebe betrifft, so finden wir im Brief des heiligen Paulus an die Epheser eine Aussage, die ihre wechselseitige Beziehung vielleicht am besten zusammenfasst: „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft - Gott hat es geschenkt --, nicht aufgrund eurer Werke, damit keiner sich rühmen kann. Seine Geschöpfe sind wir, in Christus Jesus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die Gott für uns im voraus bereitet hat“ (2,8-10). Hier wird deutlich, dass alle heilbringende Initiative von Gott ausgeht, von seiner Gnade, von seiner im Glauben angenommenen Vergebung. Diese Initiative schränkt jedoch in keiner Weise unsere Freiheit und unsere Verantwortung ein, sondern macht

sie erst authentisch und richtet sie auf die Werke der Nächstenliebe aus. Letztere sind nicht etwa die Früchte vorwiegend menschlicher Bemühungen, derer man sich rühmen kann; sie entstehen vielmehr aus dem Glauben selbst, sie entspringen der Gnade, die Gott in Fülle schenkt. Ein Glaube ohne Werke ist wie ein Baum, der keine Früchte trägt: Diese beiden Tugenden bedingen sich gegenseitig. Die Fastenzeit fordert uns mit den traditionellen Weisungen für ein christliches Leben genau dazu auf, unseren Glauben dadurch zu stärken, dass wir aufmerksamer und beständiger auf das Wort Gottes hören und an den Sakramenten teilnehmen, und gleichzeitig in der Nächstenliebe, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu wachsen, auch durch die konkrete Übung des Fastens, der Buße und des Almosengebens.

4. Vorrang des Glaubens, Primat der Liebe

Wie alle Gaben Gottes, so verweisen auch Glaube und Liebe auf das Wirken des einen Heiligen Geistes (vgl. 1 Kor 13), jenes Geistes, der in uns „Abba, Vater!“ ruft (Gal 4,6), der uns sagen lässt: „Jesus ist der Herr!“ (1 Kor 12,3) und „Marána tha“ (1 Kor 16,22; Offb 22,20). Der Glaube - Gabe und Antwort - offenbart uns die Wahrheit Christi als menschgewordene und gekreuzigte Liebe, uneingeschränkte und vollkommene Erfüllung des väterlichen Willens und unendliche göttliche Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten; der Glaube verankert in Herz und Geist die unerschütterliche Überzeugung, dass eben diese Liebe die einzige Wirklichkeit ist, die über das Böse und den Tod siegt. Der Glaube fordert uns auf, mit der Tugend der Hoffnung nach vorne zu blicken in der zuversichtlichen Erwartung, dass der Sieg der Liebe Christi zu seiner Vollendung gelangt. Die Nächstenliebe wiederum lässt uns in die in Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes eintreten sowie persönlich und existenziell die volle und uneingeschränkte Selbstingabe Christi an den Vater und an die Mitmenschen annehmen. Indem er die Liebe in uns ausgießt, lässt uns der Heilige Geist an der besonderen Hingabe Christi teilhaben: an seiner Hingabe als Sohn gegenüber Gott dem Vater und als Bruder gegenüber allen Menschen (vgl. Röm 5,5). Die Beziehung zwischen diesen beiden Tugenden ist ähnlich jener zwischen zwei grundlegenden Sakramenten der Kirche: der Taufe und der Eucharistie. Die Taufe (*sacramentum fidei*) geht der Eucharistie (*sacramentum caritatis*) voraus, ist aber auf sie ausgerichtet, da sie die Fülle des christlichen Weges darstellt. Auf analoge Weise geht der Glaube der Liebe voraus, erweist sich aber erst als echt, wenn er von ihr gekrönt wird. Alles geht von der demütigen Annahme des Glaubens aus (das Wissen, von Gott geliebt zu sein), muss aber zur Wahrheit der Nächstenliebe gelangen (die Fähigkeit, Gott und den Nächsten zu lieben), die für alle Ewigkeit besteht als Vollendung aller Tugenden (vgl. 1 Kor 13,13).

Liebe Brüder und Schwestern, während der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, das Ereignis des Kreuzes

und der Auferstehung zu feiern, durch das die Liebe Gottes die Welt erlöst und die Geschichte erleuchtet hat. Möge diese kostbare Zeit euch allen Gelegenheit sein, den Glauben in Jesus Christus neu zu beleben, um in seinen Kreislauf der Liebe einzutreten -- der Liebe zum Vater und zu jedem Menschen, dem wir in unserem Leben begegnen. Dafür wende ich mich im Gebet an Gott und erbitte zugleich für jeden von euch und für alle Gemeinschaften den Segen des Herrn!

Aus dem Vatikan, am 15. Oktober 2012

Benedictus PP XVI

29. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XXI. Welttag der Kranken am 11. Februar 2013

»*Geh und handle genauso!*« (Lk 10,37)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Am 11. Februar 2013, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes, wird im Marienwallfahrtsort Altötting der 21. Welttag der Kranken feierlich begangen. Dieser Tag ist für die Kranken, für die im Krankendienst Tätigen, für die Christgläubigen und für alle Menschen guten Willens »ein bedeutender Moment des Gebetes, des Miteinander, der Aufopferung des Leidens für das Wohl der Kirche und des Aufrufs an alle, im Angesicht des kranken Mitmenschen das heilige Antlitz Christi zu erkennen, der durch sein Leiden und Sterben und durch seine Auferstehung das Heil der Menschheit erwirkt hat« (Johannes Paul II., Brief zur Einführung des Weltkrankentags, 13. Mai 1992, 3). Bei dieser Gelegenheit fühle ich mich einem jeden von euch besonders nahe, liebe Kranke, die ihr in Betreuungseinrichtungen und Pflegeheimen oder auch zu Hause aufgrund eurer Krankheit und eures Leidens eine schwierige Zeit der Prüfung erlebt. Mögen die Vertrauen erweckenden Worte der Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils euch alle erreichen: »Ihr seid weder verlassen, noch nutzlos: Ihr seid von Christus berufen, ihr seid das Bild, das seine Gestalt durchscheinen lässt« (Botschaft an die Armen, Kranken und Leidenden).

2. Um euch auf eurer geistigen Pilgerreise zu begleiten, die uns von Lourdes, dem Ort und Symbol der Hoffnung und der Gnade, zum Heiligtum von Altötting führt, möchte ich mit euch über die emblematische Gestalt des Barmherzigen Samariters nachdenken (vgl. Lk 10,25-37). Das Gleichnis aus dem Lukasevangelium fügt sich in eine Reihe von Bildern und Erzählungen aus dem Alltagsleben ein, mit denen Jesus die tiefen Liebe verständlich machen will, die Gott für jeden Menschen hegt, besonders wenn dieser krank ist und Schmerzen leidet. Doch mit den abschließenden Wörtern des Gleichnisses vom Barmherzigen Samariter:

»Geh und handle genauso« (Lk 10,37), zeigt der Herr zugleich, welche Haltung jeder seiner Jünger gegenüber den anderen einnehmen muss, besonders wenn sie der Pflege bedürfen. Es geht also darum, durch eine intensive Beziehung zu Gott im Gebet aus seiner unendlichen Liebe die Kraft zu schöpfen, wie der Barmherzige Samariter dem, der körperlich und seelisch verletzt ist oder um Hilfe bittet, sei er auch unbekannt und mittellos, täglich mit konkreter Aufmerksamkeit zu begegnen. Das gilt nicht nur für die in der Seelsorge und im Krankendienst Tätigen, sondern für alle, auch für den Kranken selbst, der seine Lage in einer Perspektive des Glaubens leben kann: »Nicht die Vermeidung des Leidens, nicht die Flucht vor dem Leiden heilt den Menschen, sondern die Fähigkeit, das Leiden anzunehmen und in ihm zu reifen, in ihm Sinn zu finden durch die Vereinigung mit Christus, der mit unendlicher Liebe gelitten hat« (Enzyklika Spe salvi, 37).

3. Verschiedene Kirchenväter haben in der Gestalt des Barmherzigen Samariters Jesus selbst gesehen und den Mann, der den Räubern in die Hände gefallen war, mit Adam identifiziert, mit der durch die eigene Sünde verlorenen und verletzten Menschheit (vgl. Origenes, Homilie XXXIV über das Lukasevangelium, 1-9; Ambrosius, Kommentar zum Lukasevangelium, 71-84; Augustinus, Sermo 171). Jesus ist der Sohn Gottes, er ist derjenige, der die Liebe des Vaters, die treue, ewige, schranken- und grenzenlose Liebe gegenwärtig werden lässt. Aber Jesus ist auch derjenige, der sich seines „göttlichen Gewandes“ „entäußert“, der sich von seinem „Gottsein“ aus erniedrigt, um das Leben eines Menschen anzunehmen (vgl. Phil 2,6-8) und um dem Menschen in seinem Leid so nahezukommen, dass er in das Reich des Todes hinabsteigt – wie wir im Credo bekennen – und Hoffnung und Licht bringt. Er hält nicht daran fest, Gott gleich zu sein, wie Gott zu sein (vgl. Phil 2,6), sondern beugt sich voll Erbarmen über den Abgrund menschlichen Leidens, um das Öl des Trostes und den Wein der Hoffnung darüber auszugießen.

4. Das Jahr des Glaubens, das wir gerade begehen, ist eine günstige Gelegenheit, den Dienst der Nächstenliebe in unseren kirchlichen Gemeinden und Gemeinschaften zu intensivieren, damit jeder dem anderen an seiner Seite ein barmherziger Samariter sei. In diesem Zusammenhang möchte ich an einige der vielen Gestalten in der Geschichte der Kirche erinnern, die den Kranken geholfen haben, das Leiden auf menschlicher und geistlicher Ebene fruchtbar werden zu lassen; sie sollen so als Beispiel und Ansporn dienen. Die heilige Theresia vom Kinde Jesu und vom heiligen Antlitz, eine „Expertin der scientia amoris“ (Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Novo Millennio ineunte, 42), verstand es, die Krankheit, die sie »durch große Leiden zum Tod « führte, »in tiefer Vereinigung mit dem Leiden Jesu« zu leben (Generalaudienz, 6. April 2011). Der ehrwürdige Diener Gottes Luigi Novarese, den viele

noch heute in lebendiger Erinnerung haben, spürte in der Ausübung seines Dienstes in besonderer Weise die Bedeutung des Gebetes für und mit den Kranken und Leidenden, die er oft zu den Marienwallfahrtsorten – besonders zur Grotte von Lourdes – begleitete. Von der Liebe zum Nächsten getrieben, hat Raoul Follereau bis in ganz entlegene Regionen der Erde sein Leben der Pflege von Menschen gewidmet, die an Morbus Hansen litt, und hat unter anderem den Welt-Lepra-Tag gefördert. Die selige Teresa von Kalkutta begann ihren Tag immer damit, dass sie Jesus in der Eucharistie begegnete, um dann mit dem Rosenkranz in der Hand auf die Straßen hinauszugehen und dem in den Leidenden gegenwärtigen Herrn zu begegnen und ihm zu dienen, besonders in denen, die „nicht gewollt, nicht geliebt, nicht beachtet“ sind. Auch die heilige Anna Schäffer von Mindelstetten wusste in beispielhafter Weise ihre Leiden mit den Leiden Christi zu vereinen: Ihr wurde »das Krankenlager zur Klosterzelle und das Leiden zum Missionsdienst ... Gestärkt durch die tägliche Kommunion wurde sie zu einer unermüdlichen Fürsprecherin im Gebet und zu einem Spiegel der Liebe Gottes für viele Ratsuchende« (Predigt zur Heiligsprechung, 21. Oktober 2012). Im Evangelium ragt die Gestalt der Seligen Jungfrau Maria heraus, die ihrem leidenden Sohn bis zum äußersten Opfer auf Golgotha folgt. Sie verliert niemals die Hoffnung auf den Sieg Gottes über das Böse, über das Leid und den Tod; sie weiß den in der Grotte von Bethlehem geborenen und den am Kreuz gestorbenen Sohn Gottes mit derselben Umarmung des Glaubens und der Liebe aufzunehmen. Ihr festes Vertrauen auf die göttliche Macht wird erhellt durch die Auferstehung Christi, die dem Leidenden Hoffnung schenkt und die Gewissheit der Nähe und des Trostes des Herrn erneuert.

5. Zum Schluss möchte ich ein Wort herzlichen Dankes und der Ermutigung an die katholischen Krankenanstaltungen und an die Zivilgesellschaft selbst, an die Diözesen, die christlichen Gemeinschaften, die in der Krankenseelsorge tätigen Ordensfamilien sowie an die Verbände der Sanitäter und der freiwilligen Helfer richten. Allen möge immer bewusster werden, dass »in der liebevollen und hochherzigen Annahme jedes menschlichen Lebens, vor allem des schwachen oder kranken, ... die Kirche heute ein besonders entscheidendes Moment ihrer Sendung« erlebt (Johannes Paul II., Nachsynodales Schreiben Christifideles laici, 38). Ich vertraue diesen 21. Welttag der Kranken der Fürsprache Unserer Lieben Frau von Altötting an, dass sie die leidende Menschheit auf ihrer Suche nach Trost und fester Hoffnung stets begleite und allen helfe, die am Apostolat der Barmherzigkeit beteiligt sind, ihren von Krankheit und Leiden geprüften Brüdern und Schwestern barmherzige Samariter zu werden. Dazu erteile ich gerne den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 2. Januar 2013

Benedictus PP XVI

30. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 50. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

21. April 2013 – 4. Sonntag Der Osterzeit

Thema: Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben

Liebe Brüder und Schwestern!

Zum 50. Weltgebetstag für geistliche Berufungen, der am vierten Sonntag der Osterzeit, dem 21. April 2013, begangen wird, möchte ich euch dazu einladen, das Thema „Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben“ zu bedenken, das sich gut in den Kontext des Jahres des Glaubens und des 50. Jahrestags der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils einfügt. Der Diener Gottes Paul VI. hat während der Konzilsversammlung diesen Tag der vereinten Anrufung Gottes, des Vaters, eingeführt, damit der Herr weiterhin Arbeiter für seine Kirche sende (vgl. Mt 9,38). „Das Problem der ausreichenden Zahl von Priestern“, betonte damals der Papst, „geht alle Gläubigen unmittelbar an: nicht nur weil davon die religiöse Zukunft der christlichen Gesellschaft abhängt, sondern auch weil dieses Problem der präzise und unerbittliche Indikator für die Vitalität des Glaubens und der Liebe der einzelnen Pfarrgemeinden und Diözesen sowie Zeugnis für die sittliche Gesundheit der christlichen Familien ist. Wo Priester- und Ordensberufungen in großer Zahl erblühen, dort lebt man großherzig nach dem Evangelium“ (Paul VI., Radiobotschaft, 11. April 1964).

In diesen Jahrzehnten haben sich die verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften auf der ganzen Welt jedes Jahr am vierten Sonntag der Osterzeit geistlich miteinander verbunden, um von Gott die Gabe heiliger Berufungen zu erflehen und um erneut zu gemeinsamem Nachdenken über die Dringlichkeit der Antwort auf den göttlichen Ruf anzuregen. Dieser bedeutsame jährliche Termin hat tatsächlich ein starkes Engagement gefördert, die Wichtigkeit der Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben immer mehr in das Zentrum der Spiritualität, des seelsorglichen Handelns und des Gebetes der Gläubigen zu rücken.

Die Hoffnung besteht in der Erwartung von etwas Positivem für die Zukunft, das aber zugleich unser nicht selten von Unzufriedenheit und Misserfolgen gekennzeichnetes Heute stützen soll. Worauf gründet sich unsere Hoffnung? Im Blick auf die Geschichte des Volkes Israel, die im Alten Testament erzählt wird, sehen wir, dass selbst in Zeiten größter Not, wie etwa im Exil, ein bleibendes Element hervortritt, auf das vor allem die Propheten immer wieder hinweisen: die Erinnerung an die Verheißenungen Gottes an die Patriarchen; eine Erinnerung, die dazu auffordert, das beispielhafte Verhalten Abrahams nachzuahmen, von dem der Apostel Paulus sagt: „Gegen alle Hoffnung hat er voll Hoffnung geglaubt, dass er der Vater vieler Völker werde, nach dem Wort: So zahlreich werden deine Nachkommen

sein.“ (Röm 4,18). Eine tröstliche und erhellende Wahrheit, die aus der gesamten Heilsgeschichte hervorgeht, ist also die Treue Gottes zu dem Bund, den er eingegangen ist und den er jedesmal erneuert hat, wenn der Mensch ihn durch Untreue, durch Sünde gebrochen hat, von der Zeit der Sintflut an (vgl. Gen 8,21-22) bis zur Zeit des Exodus und der Wanderung durch die Wüste (vgl. Dtn 9,7); die Treue Gottes, die so weit ging, den neuen und ewigen Bund mit dem Menschen durch das Blut seines Sohnes zu besiegen, der zu unserem Heil gestorben und auferstanden ist.

In jedem Augenblick, vor allem in den schwierigsten, ist es immer die Treue des Herrn – die eigentliche treibende Kraft der Heilsgeschichte –, welche die Herzen der Männer und Frauen bewegt und sie in der Hoffnung stärkt, eines Tages in das „gelobte Land“ zu kommen. Hierin besteht das sichere Fundament jeder Hoffnung: Gott lässt uns nie allein, und er ist seinem Wort treu, das er einmal gegeben hat. Aus diesem Grund können wir in jeder Situation, mag sie nun glücklich oder widrig sein, eine verlässliche Hoffnung nähren und mit dem Psalmisten beten: „Bei Gott allein kommt meine Seele zur Ruhe; denn von ihm kommt meine Hoffnung“ (Ps 62,6). Hoffnung zu haben, bedeutet also, auf den treuen Gott zu vertrauen, der die Versprechen des Bundes einhält. So sind Glaube und Hoffnung aufs engste miteinander verbunden. »“Hoffnung“ ist in der Tat ein Zentralwort des biblischen Glaubens; so sehr, dass die Wörter Glaube und Hoffnung an verschiedenen Stellen als austauschbar erscheinen. So verbindet der Brief an die Hebräer die „Fülle des Glaubens“ (10, 22) und „das unwandelbare Bekenntnis der Hoffnung“ (10, 23) ganz eng miteinander. Auch wenn der Erste Petrus-Brief die Christen dazu auffordert, jederzeit zur Antwort bereit zu sein über den Logos – den Sinn und Grund – ihrer Hoffnung (vgl. 3, 15), ist „Hoffnung“ gleichbedeutend mit „Glaube“« (Enzyklika Spe salvi, 2).

Liebe Brüder und Schwestern, worin besteht nun die Treue Gottes, der wir uns in fester Hoffnung anvertrauen sollen? In seiner Liebe. Er, der der Vater ist, gießt durch den Heiligen Geist in unser tiefstes Ich seine Liebe ein (vgl. Röm 5,5). Und eben diese Liebe, die sich in ihrer Fülle in Jesus Christus gezeigt hat, fragt unsere Existenz an, verlangt eine Antwort darüber, was jeder mit seinem Leben tun will, was er ins Spiel zu bringen bereit ist, um es vollkommen zu verwirklichen. Die Liebe Gottes geht manchmal unerfindliche Wege, erreicht aber immer diejenigen, die sich finden lassen. Die Hoffnung nährt sich also aus dieser Sicherheit: „Wir haben die Liebe, die Gott zu uns hat, erkannt und gläubig angenommen“ (1 Joh 4,16). Diese anspruchsvolle, tiefe Liebe, die weiter reicht als die Oberflächlichkeit, macht uns Mut, stimmt uns zuversichtlich für den Lebensweg und die Zukunft, schenkt uns Selbstvertrauen wie auch Vertrauen in die Geschichte und gegenüber den anderen. Ich möchte mich besonders an euch Jugendliche wenden und euch noch einmal sagen:

„Was wäre euer Leben ohne diese Liebe? Gott sorgt für den Menschen von der Schöpfung bis zum Ende der Zeiten, wenn er seinen Heilsplan vollenden wird. Im auferstandenen Herrn haben wir die Gewissheit unserer Hoffnung“ (Ansprache an die Jugendlichen der Diözese San Marino-Montefeltro, 19. Juni 2011).

Wie schon während seines Erdenlebens, so geht Jesus, der Auferstandene, auch heute an den Wegen unseres Lebens entlang und sieht uns, vertieft in unsere Aktivitäten, mit unseren Sehnsüchten und unseren Nöten. Gerade im Alltag richtet er sein Wort an uns; er ruft uns, unser Leben zu verwirklichen mit ihm, der allein fähig ist, unseren Durst nach Hoffnung zu stillen. Er, der in der Gemeinschaft der Jünger, der Kirche, lebt, ruft auch heute, ihm zu folgen. Und dieser Aufruf kann jederzeit eintreffen. Auch heute wiederholt Jesus: „Komm, folge mir!“ (Mk 10,21). Um dieser Einladung zu folgen, ist es notwendig, nicht mehr selbst den eigenen Weg zu wählen. Nachfolge bedeutet, den eigenen Willen in den Willen Jesu einzusenken, ihm wirklich den Vorrang zu geben, ihm den ersten Platz einzuräumen gegenüber allem, was Teil unseres Lebens ist: gegenüber der Familie, der Arbeit, den persönlichen Interessen und gegenüber sich selbst. Es bedeutet, das eigene Leben ihm zu übergeben, in tiefer Vertrautheit mit ihm zu leben, durch ihn im Heiligen Geist in die Gemeinschaft mit dem Vater einzutreten und – folglich – in die mit den Brüdern und Schwestern. Diese Lebensgemeinschaft mit Jesus ist der bevorzugte „Ort“, wo die Hoffnung zu erfahren ist und wo das Leben frei und erfüllt sein wird!

Die Priester- und Ordensberufungen gehen aus der Erfahrung einer persönlichen Begegnung mit Christus hervor, aus dem ehrlichen und vertrauten Gespräch mit ihm, um in seinen Willen einzutreten. Es ist also notwendig, in der Glaubenserfahrung zu wachsen, im Sinne einer tiefen Beziehung zu Jesus, eines inneren Hörens auf seine Stimme, die in uns erklingt. Dieser Weg, der zur Annahme des Rufes Gottes fähig macht, kann innerhalb christlicher Gemeinschaften geschehen, die ein intensives Glaubensklima leben, ein großzügiges Zeugnis der Treue zum Evangelium geben und eine missionarische Leidenschaft besitzen, die zur vollkommenen Selbstingabe für das Reich Gottes anregt; die Nahrung für diesen Weg kommt aus der Teilnahme an den Sakramenten, vor allem an der Eucharistie, und aus einem glühenden Gebetsleben. Letzteres „muss [...] einerseits ganz persönlich sein, Konfrontation meines Ich mit Gott, dem lebendigen Gott. Es muss aber andererseits immer wieder geführt und erleuchtet werden von den großen Gebetsworten der Kirche und der Heiligen, vom liturgischen Gebet, in dem der Herr uns immer wieder recht zu beten lehrt“ (Enzyklika Spe salvi, 34).

Das beständige und innige Gebet lässt den Glauben der christlichen Gemeinschaft wachsen, in der immer neuen Gewissheit, dass Gott sein Volk niemals verlässt und dass er es unterstützt, indem er besondere Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben erweckt, damit sie Zeichen der Hoffnung für die Welt seien. Die Priester und Ordensleute sind nämlich berufen, sich bedingungslos für das Volk Gottes hinzugeben, in einem Liebesdienst für das Evangelium und für die Kirche, in einem Dienst zugunsten jener festen Hoffnung, die nur das Sich-Öffnen für die Sichtweite Gottes zu geben vermag. Deshalb können sie mit dem Zeugnis ihres Glaubens und mit ihrem apostolischen Eifer besonders den jungen Menschen den lebhaften Wunsch übertragen, auf Christi Ruf in die engere Nachfolge großherzig und unverzüglich zu antworten. Wenn ein Jünger Jesu den göttlichen Ruf annimmt, sich dem priesterlichen Dienst oder dem gottgeweihten Leben zu widmen, zeigt sich darin eine der reifsten Früchte christlicher Gemeinschaft, die hilft, mit besonderer Zuversicht und Hoffnung auf die Zukunft der Kirche und ihr Engagement der Evangelisierung zu schauen. Dieses braucht ja immer neue Arbeiter für die Verkündigung des Evangeliums, für die Feier der Eucharistie und für das Sakrament der Versöhnung. Möge es darum nicht an eifrigen Priestern fehlen, die es verstehen, als „Weggefährten“ die Jugendlichen zu begleiten, um ihnen zu helfen, auf dem manchmal verschlungenen und dunklen Lebensweg Christus, den Weg, die Wahrheit und das Leben zu erkennen (vgl. Joh 14,6); um ihnen mit dem Mut, der aus dem Evangelium kommt, die Schönheit des Dienstes für Gott, für die christliche Gemeinschaft und für die Brüder und Schwestern vor Augen zu führen – Priester, welche die Fruchtbarkeit eines begeisterten Einsatzes zeigen, der dem eigenen Leben ein Empfinden der Fülle verleiht, weil es auf den Glauben an den gründet ist, der uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,19). Ebenso hoffe ich, dass die Jugendlichen inmitten so vieler oberflächlicher und kurzlebiger Angebote die Anziehungskraft für die Werte, die hohen Ziele, die radikalen Entscheidungen zu bewahren wissen, für einen Dienst an den anderen auf den Spuren Jesu. Liebe junge Freunde, habt keine Angst, ihm nachzufolgen und die anspruchsvollen und mutigen Wege der Nächstenliebe und des großherzigen Einsatzes zu gehen! So werdet ihr glücklich sein im Dienen, Zeugen jener Freude, die die Welt nicht geben kann, werdet ihr lebendige Flammen einer unendlichen und ewigen Liebe sein und lernen, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (1 Petr 3,15)!

Aus dem Vatikan, am 6. Oktober 2012

BENEDIKT XVI.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

31. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 6

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarreien Heilig Kreuz, Griesheim und St. Stephan, Griesheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Marien in Griesheim ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von der Hessischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Nicola Beer zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde unter dem AZ. Z.3.-880.560.000-19 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 5 vom 28. Januar 2013 auf der Seite 201 f. ordnungsgemäß veröffentlicht.

32. Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervertreter für die Bistums-KODA am 07.11.2012

Am 07.11.2012 wurden in einer Wahlversammlung die Vertreter der Dienstnehmer für die Bistums-KODA Mainz gewählt. Von den 296 Wahlbeauftragten haben insgesamt 123 an der Abstimmung teilgenommen. Die abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Gruppe 1 (Kirchengemeinden/Pfarrverbänden/
Gesamtverbänden)

Wahlbeauftragte insgesamt:	164
Abgegebene Stimmen:	32
Davon Briefwahl	22
Wahlbeteiligung	19,5%
Enthaltungen	1
Gerardus Pellekoorne	
Erhaltene Stimmen:	31

Gruppe 2 (Bischöfliches Ordinariat und Außenstellen)

Wahlbeauftragte:	19
Abgegebene Stimmen:	17
davon Briefwahl	
Wahlbeteiligung	89,5%
Keine Enthaltungen	
Wolfgang Volk	
Erhaltene Stimmen:	10
Ersatzmitglied:	
Werner Adolf	
Erhaltene Stimmen:	7

Gruppe 3 (Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

Wahlbeauftragte	76
Abgegebene Stimmen	46
Davon Briefwahl	28
Wahlbeteiligung	60,5%
Keine Enthaltungen	
Gabriele Walter	
Erhaltene Stimmen:	46

Gruppe 4 (Religionslehrer/innen an nichtkirchlichen Schulen)

Wahlbeauftragte	5
Abgegebene Stimmen:	5
Davon Briefwahl	1
Wahlbeteiligung	100%
Keine Enthaltungen	
Martin Schnersch	
Erhaltene Stimmen:	4
Ersatzmitglied	
Michael Schille-Knodt	
Erhaltene Stimmen:	1

Gruppe 5 (Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen, Pastoralassistenten/innen, Pastoralreferenten/innen)

Wahlbeauftragte	16
Abgegebene Stimmen:	16
Davon Briefwahl:	3
Wahlbeteiligung:	100%
Keine Enthaltungen	
Markus Horn	
Erhaltene Stimmen:	9
Ersatzmitglied	
Guntram König	
Erhaltene Stimmen:	6
Cyriakus Schmitt	
Erhaltene Stimmen:	1

Gruppe 6 (sonstige öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts oder sonstige kirchliche Rechtsträger)

Wahlbeauftragte	16
Abgegebene Stimmen:	7
Davon Briefwahl	4
Wahlbeteiligung	43,75%
Keine Enthaltungen	
Schorr-Medler, Petra	
Erhaltene Stimmen:	7

33. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Der Bistums-KODA gehören an:

Vorsitzender: Domkapitular Jürgen Nabbelefeld
Stellvertretender Vorsitzender: Markus Horn

Vertreter der Dienstgeberseite:
Ehren-Domkapitular Klaus Forster
Prof. Dr. Michael Ling
Dr. Gertrud Pollak
Eberhard von Alten
Benedikt Widmaier

Vertreter der Dienstnehmerseite:
Gerardus Pellekoorne
Martin Schnersch
Petra Schorr-Medler
Wolfgang Volk
Gabriele Walter

Die Amtszeit beginnt am 23.1.2013 und endet am 22.1.2018.

Kirchliche Mitteilungen

35. Personalchronik

Verordnungen des Generalvikars

34. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01.04.2013 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Darmstadt:

Referent/in (0,5)
im ökumenischen Kirchenladen Kirche&Co in
Darmstadt

Nähere Informationen sind erhältlich bei Herrn Johannes Brantzen, Dezernat Seelsorge – Referat Gemeindeaufbau, Tel. 06131 253 245.

Pastoralreferent/inn/en und
Religionslehrer/innen i.K. mit Zusatzausbildung in
Schulpastoral

Zum 01.08.2013 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Darmstadt:
Religionsunterricht mit Schulpastoral (1,0 - 21/4)
an der Peter-Behrens-Schule, Gewerbliche Berufsschule,
Darmstadt

Nähere Informationen sind erhältlich im Dezernat Schulen und Hochschulen bei Herrn Schulamtsdirektor i.K. Stephan Pruchniewicz, Tel. 06131 253 216
Weiler, Tel.: 06131/ 253 214.

Bewerbungen für beide Stellen bis 08.Februar 2013 an:
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref.
4, Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz,

E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

36. GEMA 2013

Die Abgeltung der Musik in der Katholischen Kirche bei der GEMA ist geregelt in 2 Pauschalverträgen:

1. Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern
2. Musik bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen.

Die Verträge mit der GEMA sind abgedruckt im kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1986, Nr.14, S. 91 und SS. 92 ff.

Berechtigt sind Bistum, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (unselbständige Vereine).

Pauschal abgegolten sind Konzerte (mit ernster Musik) unabhängig von Eintrittsgeld sowie sonstige Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld und ohne überwiegen den Tanz. Die pauschal abgegoltenen Veranstaltungen müssen nicht angemeldet werden!

Für nicht pauschal abgegoltene Veranstaltungen erhebt die GEMA Vergütungssätze U-VK, die jedes Jahr neu festgesetzt werden:

Als Anhang sende ich die Vergütungssätze 2013.

Bitte fügen Sie diese in die Veröffentlichung im Amtsblatt ein.

Bei Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik kommt hinzu eine GVL-Gebühr i.H.v. 20 % der Vergütung je Veranstaltung mit Live-Musik.

Die Vergütungssätze finden Sie im Internet unter <http://www.gema.de>

Sie finden eine Reihe von Begriffen zum Anklicken:

Musikurheber, Musiknutzer, Online-Services & Lizenzen, Die Gema, Recht und Politik, Die Gema im Netz, Presse

Unter Musiknutzer finden Sie:

- 10 Fragen – 10 Antworten
- Unsere Kundenbroschüre
- Neu hier?
- [Musik lizenziieren \(bitte anklicken\)](#)

Unter Musik lizenziieren finden Sie „Weitere Informationen“:

- Vergütungssätze für Veranstaltungen mit Live-Musik (UVK)
- Vergütungssätze für Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergabe (UVK + GVL),
- Vergütungssätze für Unterhaltungsmusikkonzertveranstaltungen
- Fragebogen „Musiknutzung bei Veranstaltungen“
- viele andere Informationen.

Bei Tonträger-Wiedergabe berechnet die GEMA zu den „Live-Musik“-Gebühren (UVK) einen Gebührenaufschlag von 20% GVL (=Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten m.b.H.).

Davon wird ein Gesamtvertragsnachlass von 20% gewährt.

Sie müssen nur im Fragebogen „Musiknutzungen bei Veranstaltungen“ als Verbandsmitgliedschaft eintragen „Katholische Kirche“ eintragen.

Hinzu kommen 7% Mehrwertsteuer.

Mit dem o.g. Fragebogen können Sie eine Veranstaltung bei der Gema-Wiesbaden per e-mail, Fax oder Briefpost anmelden.

Die Anmeldung bei der GEMA kann im Internet erfolgen. Eine Anleitung dazu sende ich nach Ihrer Anfrage gerne per E-Mail: rainer.wagner@bistum-mainz.de.

Die Veröffentlichung von Gema-geschützter Musik im Internet (podcasting) ist nicht von den Gema-Verträgen betroffen und die Genehmigung muss im Einzelfall bei der Gema beantragt werden.

Seit 1.1.2013 hat die Gema neue Vergütungssätze U-K für Unterhaltungsmusikkonzertveranstaltungen eingeführt, die nur noch nach Teilnehmerzahl und Einnahmen berechnet werden (ohne Berechnung der Raumgröße!).

Auskunft über Einzelfragen (Berechnung, Gesamtvertragsnachlass ...) erteilt im Bischöflichen Ordinariat, Rechtsabteilung: Oberrechtsrat Rainer Wagner, Tel. 06131 253-143 vormittags.

37. Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7% Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze (ID 500-504)

Vergütungssatz je Veranstaltung in €

Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt

Größe des Veranztaltungsraumes*	A ohne oder bis zu 1,-€	B bis zu 1,50€	C bis zu 2,50€	D bis zu 4,00€	E bis zu 6,00€	F bis zu 10,00€	G bis zu 20,00€
1 bis 100 m ²	23,10	31,80	50,00	67,20	84,50	90,80	107,60
2 bis 133 m ²	26,30	50,00	74,40	100,10	123,90	136,20	163,10
3 bis 200 m ²	36,90	67,90	104,10	133,60	164,90	183,60	216,30
4 bis 266 m ²	53,20	86,80	131,90	168,80	202,40	234,40	269,70
5 bis 333 m ²	67,90	104,90	158,80	202,40	244,10	285,20	324,00
6 bis 400 m ²	84,50	123,00	186,10	238,50	284,30	334,50	378,00
7 bis 533 m ²	104,10	144,20	219,60	281,10	339,30	395,00	450,00
8 bis 666 m ²	123,00	166,60	251,00	321,20	394,10	454,00	520,50
9 bis 1.332 m ²	200,00	254,90	378,00	500,90	613,10	702,30	808,90
10 bis 2.000 m ²	274,60	345,00	506,60	681,10	828,60	951,50	1103,00
11 bis 2.500 m ²	344,20	432,10	633,60	851,60	1035,20	1190,30	1380,20
12 bis 3.000 m ²	413,80	518,10	761,50	1020,50	1243,30	1426,80	1655,30
13 je weitere 500 m ² bis 10.000 m ²	68,90	86,80	128,60	169,60	207,40	238,50	276,30
14 je weitere 500 m ² über 10.000 m ²	68,90	167,40	267,00	365,50	464,00	563,10	661,60

* von Wand zu Wand gemessen

38. Kurse des TPI

K 13-04

Thema: „Du wirst nicht mehr stumm sein!“ (Ez 24,27)

Bausteine für eine präventive Pastoral

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Katrin Brockmöller

Termin: 12.03.2013, 14:30 Uhr - 14.03.2013, 17:00 Uhr

Ort: 63674 Altenstadt, Kloster Engelthal

K 13-05

Thema: „Schaut auf Abraham, euren Vater und auf Sara, die euch geboren hat!“ (Jes 51,2)

Eine biblisch-theologische Fortbildung zur Erzelternerzählung (Gen 12-36)

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller

Termin: 13.05.2013, 14:30 Uhr - 16.05.2013, 13:00 Uhr

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach

K 13-06

Intervallkurs

Thema: Trauernde Menschen seelsorglich begleiten
Pastorales Handeln bei Sterben, Bestattung und Trauer

Am Ende der Fortbildung werden Dauer und Inhalte des Kurses in einem Zertifikat beschrieben.

Termine: 1. Abschnitt: 13. - 17.05.2013,
2. Abschnitt: 23. - 27.09.2013,
3. Abschnitt: 12. - 16.05.2014,
4. Abschnitt: 06. - 10.10.2014

Veranstaltungsort: Bildungsstätte Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim

Veranstalter: TPI Mainz

Leitung: Jürgen Burkhardt, Diplom-Theologe, Pastoralreferent mit Zusatzqualifikation in Bibliodramaleitung und Trauer erschließen ® bei Dr. Ruthmarike Smeding

Rita Krebsbach, Diplom-Theologin, Pastoralreferentin mit Zusatzqualifikationen in Klientenzentrierter Gesprächsführung/GwG und Focusing, Bildungsbeauftragte des Neuwieder Hospiz e.V.

Weitere Referenten: Dr. habil. Georg Köhl, Pastoraltheologe, Trier, Prof. Dr. Heinz-Günther Schöttler, Professur für Pastoraltheologie an der Universität Regensburg, Theresia Wagner, Diplom-Sozialarbeiterin, Leiterin der Lebensberatung St. Wendel, Dr. h.c. Erhard Weiher, Pfarrer an der Universitätsklinik Mainz.

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Anmeldung bis zum 31.03.2013

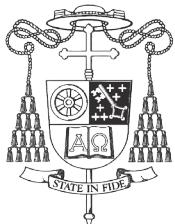
Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen für Unterk./Verpf. anteilig 115,00 € + 50,00 € Honoraranteil = insgesamt 165,00 €.

Andere zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung 240,00 € + 105,00 € Kursgebühr + 50,00 € Honoraranteil = 395,00 €

Für Teilnehmer/innen aus dem Bistum Mainz gelten gesonderte Regelungen, bitte im TPI erfragen.

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 270 88-0

Kosten: Bitte im TPI erfragen oder unter www.tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 11. März 2013

Nr. 4

Inhalt: Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 47. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. – Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XXVIII. Weltjugendtag 2013. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2013). – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2013. – Anordnung über den kirchlichen Datenschutz. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 13. Dezember 2012. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5. – Aufruf des Bischofs zu den bistumseinheitlichen Mitarbeitervertretungswahlen. – Pontifikalhandlungen 2012. – Bauhaushalt 2014/Antragsfrist bis zum 01. Mai 2013. – Wahl der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariats Mainz. – Palmsonntagskollekte am 24. März 2013 für die Christen im Heiligen Land. – Stellenausschreibungen. – Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS und der Kollekte am Pfingstsonntag. – Personalchronik. – Reise nach Namibia. – Tagungshaus Erbacher Hof. – Kurse des TPI. – Anzeige.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

39. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 47. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Soziale Netzwerke: Portale der Wahrheit und des Glaubens; neue Räume der Evangelisierung
12. Mai 2013

Liebe Brüder und Schwestern!

Im Hinblick auf den Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2013 möchte ich euch einige Überlegungen bezüglich einer Entwicklung unterbreiten, die immer wichtiger wird und die Art und Weise betrifft, in der die Menschen heute miteinander kommunizieren. Dabei möchte ich die Entwicklung der sozialen Netzwerke etwas näher bedenken, die dabei sind, eine neue Agora hervorzubringen, einen öffentlichen und offenen Marktplatz, auf dem die Menschen Ideen, Informationen, Meinungen austauschen und wo überdies neue Formen von Beziehungen und Gemeinschaft entstehen.

Wenn diese Räume gut und ausgewogen genutzt werden, leisten sie einen Beitrag dazu, Formen von Dialog und Diskussion zu unterstützen, die die Einheit unter den Menschen stärken und wirksam die Harmonie der Menschheitsfamilie fördern können, sofern sie von Respekt, Rücksicht auf die Privatsphäre, Verantwortlichkeit und dem Bemühen um die Wahrheit geprägt sind. Der Austausch von Informationen kann wahre Kommunikation werden, die Beziehungen können zur Freundschaft reifen, die Kontakte

die Gemeinschaftsbildung leichter machen. Wenn die networks dazu aufgerufen sind, dieses große Potential Wirklichkeit werden zu lassen, dann müssen die Menschen, die daran teilhaben, sich darum bemühen, authentisch zu sein, damit man in diesen Räumen nicht nur Ideen und Informationen miteinander teilt und austauscht, sondern letztlich sich selbst mitteilt.

Die Entwicklung der sozialen Netzwerke verlangt Einsatz: Die Menschen sind miteinbezogen, wenn sie Beziehungen eingehen und Freundschaft finden, wenn sie Antworten auf ihre Fragen suchen oder Unterhaltung, aber auch, wenn sie intellektuelle Anregungen erhalten und wenn sie Kompetenz und Wissen miteinander teilen. Die networks werden so immer mehr Teil eben jenes Gewebes, aus dem die Gesellschaft besteht, insofern sie die Menschen auf der Grundlage dieser fundamentalen Bedürfnisse zusammenbringen. Die sozialen Netzwerke werden also von Wünschen gefährt, die im Herzen des Menschen ihre Wurzel haben.

Die Kultur der social networks sowie der Wandel in den Kommunikationsformen und -stilen stellen wichtige Herausforderungen für alle dar, die von Wahrheit und von Werten sprechen wollen. Es hat oft den Anschein, dass der Wert und die Wirksamkeit der verschiedenen Ausdrucksformen – wie es auch bei anderen sozialen Kommunikationsmitteln geschieht – mehr von deren Popularität bestimmt sind als von deren wirklicher Bedeutung und Stichhaltigkeit. Außerdem hängt die Popularität häufig eher mit Berühmtheit oder Strategien der Überredung zusammen als mit der Logik der Argumentation. Gelegentlich kann die leise Stimme der Vernunft vom Lärm zu vieler Informationen übertönt werden, und es gelingt der Vernunft nicht, Aufmerksamkeit zu erregen, die statt dessen zuteil wird,

die sich auf verführerische Weise ausdrücken. Die social media brauchen also das Engagement all jener, die um den Wert des Dialogs, der Diskussion und der logischen Argumentation wissen; man braucht Menschen, die Diskurs- und Ausdrucksformen zu pflegen suchen, die die nobelsten Beweggründe der am Kommunikationsprozeß Beteiligten ansprechen. Dialog und Diskussion können auch dann blühen und wachsen, wenn man sich unterhält und jene ernst nimmt, die andere Ideen haben als wir selbst. „Angesichts der kulturellen Verschiedenheit muss dafür gesorgt werden, dass die Menschen nicht nur die Existenz der Kultur der anderen akzeptieren, sondern auch danach trachten, sich von ihr bereichern zu lassen sowie umgekehrt ihr das anzubieten, was sie selbst an Gutem, Wahrem und Schöнем besitzen“ (Ansprache bei der Begegnung mit der Welt der Kultur, Belém, Lissabon, 12. Mai 2010).

Die Herausforderung, der sich die social networks stellen müssen, besteht darin, wirklich inklusiv zu sein; dann werden sie sich der vollen Beteiligung der Gläubigen erfreuen, die die Botschaft Jesu und die Werte der Würde des Menschen mitteilen möchten, die von seiner Lehre gefördert werden. In der Tat spüren die Gläubigen immer mehr, dass die Frohe Botschaft – wenn sie nicht auch in der digitalen Welt bekannt gemacht wird – in der Lebenswelt vieler Menschen, für die dieser Raum existentiell und wichtig ist, abwesend sein könnte. Die digitale Umwelt ist keine parallele oder rein virtuelle Welt, sondern ist Teil der täglichen Lebenswelt vieler Menschen, insbesondere der jüngeren Generation. Die sozialen Netzwerke sind die Frucht menschlicher Interaktion, aber sie geben ihrerseits dem Kommunikationsgeschehen, das Beziehungen schafft, neue Formen. Ein sorgfältiges Verstehen dieser Welt ist daher eine Vorbedingung für eine signifikante Präsenz in ihr.

Die Fähigkeit zur Nutzung der neuen Formen von Kommunikation ist nicht so sehr geboten, um mit der Zeit zu gehen, sondern vielmehr, um es dem unbegrenzten Reichtum des Evangeliums zu ermöglichen, Ausdrucksformen zu finden, die in der Lage sind, Verstand und Herz aller Menschen zu erreichen. In der digitalen Welt wird das Wort oft von Bildern und Tönen begleitet. Eine wirkungsvolle Kommunikation wie die Gleichnisse Jesu erfordert es, die Vorstellungskraft und emotionale Sensibilität jener anzusprechen, die wir einladen wollen, dem Geheimnis der Liebe Gottes zu begegnen. Im übrigen wissen wir, dass die christliche Tradition seit jeher reich an Zeichen und Symbolen ist; ich denke z. B. an das Kreuz, an die Ikonen, an die Bilder der Jungfrau Maria, an die Krippe, an die Glasfenster und Gemälde in den Kirchen. Ein erheblicher Teil des künstlerischen Erbes der Menschheit wurde von Künstlern und Komponisten geschaffen, die danach strebten, die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck zu bringen.

Die Authentizität der Gläubigen in den social networks tritt deutlich zutage durch das Mitteilen der tiefen Quelle ihrer Hoffnung und Freude – des Glaubens an Gott, der voll Erbarmen und Liebe ist und der sich in Christus Jesus offenbart hat. Dieses Mitteilen besteht nicht nur darin, den Glauben ausdrücklich zu bekunden, sondern auch im Bezeugen des Glaubens, d. h. in der Art und Weise, in der man Entscheidungen, Vorlieben, Urteile mitteilt, „die zutiefst mit dem Evangelium übereinstimmen, auch wenn nicht explizit davon gesprochen wird“ (Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, 2011). Eine besonders signifikante Weise, Zeugnis zu geben, ist der Wille, für die Mitmenschen selbst da zu sein in der Bereitschaft, sich mit Geduld und Respekt auf deren Fragen und Zweifel einzulassen auf dem Weg der Suche nach der Wahrheit und nach dem Sinn des menschlichen Daseins. Dass in den sozialen Netzwerken das Gespräch über den Glauben und das Glauben auftaucht, bestätigt die Bedeutung und die Relevanz der Religion in den öffentlichen und gesellschaftlichen Debatten.

Für diejenigen, die mit offenem Herzen das Geschenk des Glaubens angenommen haben, findet sich in der Person Jesu Christi die radikalste Antwort auf die Fragen des Menschen nach der Liebe, der Wahrheit und der Bedeutung des Lebens – Fragen, die wirklich nicht fehlen in den social networks. Es ist natürlich, dass derjenige, der glaubt, voll Respekt und Sensibilität den Wunsch hegt, den Glauben mit denen zu teilen, denen er in der digitalen Welt begegnet. Wenn jedoch unser Mitteilen des Evangeliums gute Früchte tragen kann, so geschieht das letztlich immer dank der dem Wort Gottes eigenen Kraft, die Herzen zu berühren noch vor all unserem Bemühen. Das Vertrauen in die Kraft des Handelns Gottes muss stets größer sein als alle Sicherheit, die man aus dem Gebrauch menschlicher Mittel ableitet. Auch in der digitalen Welt, wo leicht zu hitzige und polemische Stimmen zu hören sind und wo gelegentlich die Gefahr besteht, dass die Sensationslust die Oberhand behält, sind wir zu einem sorgfältigen Urteil aufgerufen. Und denken wir hier daran, dass Elias die Stimme Gottes nicht in einem starken, heftigen Sturm erkannte, nicht in einem Erdbeben oder im Feuer, sondern in einem sanften, leisen Säuseln (vgl. 1 Kön 19,11-12). Wir müssen auf die Tatsache vertrauen, dass die Grundsehnsucht des Menschen, zu lieben und geliebt zu werden, Sinn und Wahrheit zu finden – die Gott selbst ins Herz des Menschen gelegt hat –, auch die Frauen und Männer unserer Zeit stets und in jeden Fall auf das hin offen hält, was der selige Kardinal Newman das „milde Licht“ des Glaubens nannte.

Die social networks können nicht nur ein Instrument der Evangelisierung, sondern auch ein Faktor menschlicher Entwicklung sein. Zum Beispiel können in einigen geographischen und kulturellen Kontexten, wo die Christen sich isoliert fühlen, die sozialen

Netzwerke das Bewusstsein ihrer wirklichen Einheit mit der weltweiten Gemeinschaft der Gläubigen stärken. Die Netzwerke machen es leichter, spirituelle und liturgische Ressourcen zu teilen, und ermöglichen es den Menschen, mit einem wieder gestärkten Bewusstsein von Nähe zu denen zu beten, die denselben Glauben bekennen. Die authentische und interaktive Beschäftigung mit den Fragen und Zweifeln jener, die fern sind vom Glauben, muss uns die Notwendigkeit spüren lassen, mit Gebet und Reflexion unseres Glaubens an die Gegenwart Gottes ebenso zu nähren wie unsere tätige Nächstenliebe: „Wenn ich in den Sprachen der Menschen und der Engel redete, hätte aber die Liebe nicht, wäre ich dröhnendes Erz oder eine lärmende Pauke“ (1 Kor 13,1).

Es gibt soziale Netzwerke, die in der digitalen Welt dem Menschen von heute Gelegenheit bieten, zu beten, zu meditieren und Gottes Wort miteinander zu teilen. Aber diese Netzwerke können auch die Tore zu anderen Dimensionen des Glaubens öffnen. Viele Menschen entdecken in der Tat gerade dank eines anfänglichen Online-Kontaktes, wie wichtig die direkte Begegnung ist, die Erfahrung von Gemeinschaft oder auch von Pilgerschaft – stets wichtige Elemente auf dem Glaubensweg. Wenn wir uns bemühen, das Evangelium in der digitalen Welt präsent zu machen, können wir Menschen dazu einladen, Gebetstreffen oder liturgische Feiern an konkreten Orten wie Kirchen oder Kapellen zu erleben. Es sollte nicht an Kohärenz oder an Einheit fehlen im Ausdruck unseres Glaubens und in unserem Zeugnis für das Evangelium unter den Gegebenheiten, in denen wir leben, seien diese nun physischer oder digitaler Natur. Wenn wir für andere Menschen präsent sind, auf welche Weise auch immer, so sind wir dazu aufgerufen, die Liebe Gottes bis an die äußersten Grenzen der Erde bekannt zu machen.

Ich bete darum, dass der Geist Gottes euch stets begleite und erleuchte. Zugleich segne ich euch alle von Herzen, so dass ihr wirklich Herolde und Zeugen des Evangeliums sein könnt. „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen!“ (Mk 16,15).

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2013, dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales

BENEDICTUS PP. XVI

40. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum XXVIII. Weltjugendtag 2013

»*Geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern*« (vgl. Mt 28,19)

Liebe Jugendliche!

Ich grüße euch voll Freude und Zuneigung. Ich bin sicher, dass viele von euch stärker »in Christus verwurzelt und auf ihn gegründet, fest im Glauben« (vgl. Kol 2,7) vom Weltjugendtag in Madrid zurückgekehrt sind. In diesem Jahr haben wir in den verschiedenen Diözesen die Freude gefeiert, Christen zu sein, inspiriert durch das Thema: »Freut euch im Herrn zu jeder Zeit« (Phil 4,4). Und jetzt bereiten wir uns auf den nächsten Weltjugendtag vor, der im Juli 2013 in Rio de Janeiro, in Brasilien, gefeiert werden wird. Zunächst möchte ich euch erneut einladen, an dieser wichtigen Begegnung teilzunehmen. Die berühmte Statue von Christus, dem Erlöser, die diese schöne brasilianische Stadt beherrscht, wird ihr beredtes Symbol sein: Seine offenen Arme sind das Zeichen der Annahme, die der Herr allen zuteil werden lässt, die zu ihm kommen, und sein Herz steht für die unermessliche Liebe, die er einem jeden und einer jeden von euch entgegenbringt. Lasst euch von ihm anziehen! Lebt diese Erfahrung der Begegnung mit Christus gemeinsam mit vielen anderen Jugendlichen, die zum nächsten Weltjugendtag in Rio zusammenkommen werden! Lasst euch von ihm lieben, und ihr werdet die Zeugen sein, die die Welt braucht.

Ich lade euch ein, euch auf den Weltjugendtag in Rio de Janeiro vorzubereiten, indem ihr schon jetzt über das Thema der Begegnung nachdenkt: »Geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern« (vgl. Mt 28,19). Es handelt sich um den großen Missionsauftrag, den Christus der ganzen Kirche hinterlassen hat und der auch heute, nach 2000 Jahren, noch aktuell ist. Jetzt muss dieses Gebot kraftvoll in eurem Herzen widerhallen. Das Jahr der Vorbereitung auf die Begegnung in Rio fällt zusammen mit dem Jahr des Glaubens, zu dessen Beginn die Bischofssynode ihre Arbeiten der »Neuen Evangelisierung für die Weitergabe des christlichen Glaubens« gewidmet hat. Ich freue mich daher, liebe Jugendliche, dass auch ihr in diesen missionarischen Elan der ganzen Kirche eingebunden seid: Dazu beizutragen, dass die anderen Christus kennenlernen, ist das kostbarste Geschenk, das ihr ihnen machen könnt.

1. Ein dringender Aufruf

Die Geschichte hat uns gezeigt, wie viele junge Menschen durch ihre großherzige Selbsthingabe in hohem Maße zum Reich Gottes und zur Entwicklung dieser Welt beigetragen haben, indem sie das Evangelium verkündigt haben. Mit großer Begeisterung haben sie die Frohbotschaft der Liebe Gottes, die in Christus offenbar wurde, verkündigt, mit Mitteln und Möglichkeiten, die weitaus geringer waren als jene, die

uns heutzutage zur Verfügung stehen. Ich denke zum Beispiel an den sel. José de Anchieta, einen jungen spanischen Jesuiten aus dem 16. Jahrhundert, der im Alter von nicht einmal 20 Jahren in die Mission nach Brasilien gegangen und ein großer Apostel der Neuen Welt geworden ist. Ich denke aber auch an jene unter euch, die sich großherzig der Sendung der Kirche widmen: Ein erstaunliches Zeugnis davon habe ich beim Weltjugendtag in Madrid gesehen, insbesondere bei der Begegnung mit den freiwilligen Helfern.

Heute haben nicht wenige Jugendliche tiefe Zweifel daran, dass das Leben etwas Gutes ist, und sehen keine Klarheit in ihrem Weg. Ganz allgemein fragen sich viele angesichts der Schwierigkeiten der heutigen Welt: Was kann ich tun? Das Licht des Glaubens erleuchtet diese Finsternis, es lässt uns verstehen, dass jede Existenz einen unermesslichen Wert hat, weil sie Frucht der Liebe Gottes ist. Er liebt auch jene, die sich von ihm entfernt oder ihn vergessen haben: Er hat Geduld und wartet; ja, er hat sogar seinen Sohn geschenkt, der gestorben und auferstanden ist, um uns an der Wurzel vom Bösen zu befreien. Und Christus hat seine Jünger ausgesandt, um allen Völkern die freudige Verkündigung des Heils und des neuen Lebens zu bringen.

Die Kirche, die diese Evangelisierungssendung fortsetzt, zählt auch auf euch. Liebe Jugendliche, ihr seid die ersten Missionare unter euren Altersgenossen! Am Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils, dessen 50. Jahrestag wir in diesem Jahr feiern, übermittelte der Diener Gottes Paul VI. den jungen Männern und Frauen der Welt eine Botschaft, die mit folgenden Worten begann: »An euch, die jungen Männer und Frauen der ganzen Welt, will das Konzil seine letzte Botschaft richten. Denn ihr nehmt die Fackel aus den Händen eurer Väter entgegen und werdet in der Welt leben in einem Augenblick größter Umwälzungen ihrer Geschichte. Indem ihr das Beste aus dem Vorbild und der Unterweisung eurer Eltern und Lehrer aufgreift, werdet ihr die Gesellschaft von morgen bilden: Ihr werdet euch mit ihr retten oder mit ihr untergehen.« Und er schloss mit einem Aufruf: »Baut mit Begeisterung eine Welt auf, die besser ist als die gegenwärtige!« (Botschaft an die Jugendlichen, 8. Dezember 1965).

Liebe Freunde, diese Einladung ist von großer Aktualität. Wir durchleben eine ganz besondere geschichtliche Epoche: Der technische Fortschritt hat uns nie dagewesene Möglichkeiten zum Zusammenwirken von Menschen und Völkern geschenkt, aber die Globalisierung dieser Beziehungen wird nur dann positiv sein und die Welt in Menschlichkeit wachsen lassen, wenn sie nicht auf dem Materialismus, sondern auf der Liebe gründet, der einzigen Wirklichkeit, die das Herz eines jeden erfüllen und die Personen vereinen kann. Gott ist Liebe. Der Mensch, der Gott vergisst, ist ohne Hoffnung und wird unfähig, seinesgleichen zu lieben. Daher ist es dringend notwendig, die Gegenwart Gottes zu bezeugen, damit jeder sie erfahren kann: Das Heil der Menschheit und das Heil eines jeden von uns steht auf dem Spiel. Wer diese Notwendigkeit versteht,

kann nicht umhin, mit dem hl. Paulus auszurufen: »Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!« (1 Kor 9,16).

2. Werdet zu Jüngern Christi

Dieser missionarische Aufruf wird auch aus einem anderen Grund an euch gerichtet: Er ist notwendig für unseren persönlichen Glaubensweg. Der sel. Johannes Paul II. schrieb: »Der Glaube wird stark durch Weitergabe!« (Enzyklika Redemptoris missio, 2). Wenn ihr das Evangelium verkündet, werdet ihr selbst immer stärker in Christus verwurzelt, werdet ihr reife Christen. Mission ist eine wesentliche Dimension des Glaubens: Man kann kein wahrhaft gläubiger Mensch sein, ohne zu evangelisieren. Und die Verkündigung des Evangeliums kann nur aus der Freude hervorgehen, Christus begegnet zu sein und in ihm den Fels gefunden zu haben, auf den man die eigene Existenz aufbauen kann. Wenn ihr euch bemüht, den anderen zu dienen und ihnen das Evangelium zu verkündigen, wird euer oft in verschiedene Tätigkeiten zersplittertes Leben, seine Einheit im Herrn finden, ihr werdet auch euch selbst aufbauen und im Menschsein wachsen und reifen.

Was aber bedeutet es, Missionare zu sein? Es bedeutet vor allem, Jünger Christi zu sein, stets aufs neue die Einladung zu hören, ihm nachzufolgen, die Einladung auf ihn zu schauen: »Lernt von mir; denn ich bin gütig und von Herzen demütig« (Mt 11,29). Ein Jünger ist nämlich eine Person, die dem Wort Jesu zuhört (vgl. Lk 10,39) und Jesus als Lehrmeister erkennt, der uns bis zur Hingabe seines Lebens geliebt hat. Es geht also für einen jeden von uns darum, sich jeden Tag vom Wort Gottes formen zu lassen: Dieses wird euch zu Freunden des Herrn machen und euch die Fähigkeit verleihen, andere Jugendliche in diese Freundschaft mit Jesus eintreten zu lassen. Ich rate euch, die von Gott empfangenen Gaben in Erinnerung zu behalten, um sie eurerseits weiterzugeben. Lernt eure persönliche Geschichte neu zu lesen, bringt euch auch das wunderbare Erbe der Generationen, die euch vorausgegangen sind, zu Bewusstsein: Viele Gläubige haben uns mutig den Glauben weitergegeben und haben Prüfungen und Unverständnis auf sich genommen. Wir dürfen nie vergessen, dass wir Teil einer unermesslichen Kette von Männern und Frauen sind, die uns die Wahrheit des Glaubens weitergegeben haben und auf uns zählen, damit andere sie empfangen. Missionare zu sein setzt die Kenntnis dieses empfangenen Erbes, des Glaubens der Kirche, voraus: Es ist notwendig, das zu kennen, woran man glaubt, um es verkündigen zu können. In der Einführung zum You-Cat, dem Katechismus für die Jugend, den ich euch beim Weltjugendtag in Madrid übergeben habe, habe ich geschrieben: »Ihr müsst Euren Glauben so präzise kennen wie ein IT-Spezialist das Betriebssystem eines Computers. Ihr müsst ihn verstehen wie ein guter Musiker sein Stück. Ja, Ihr müsst im Glauben noch viel tiefer verwurzelt sein als die Generation Eurer Eltern,

um den Herausforderungen und Versuchungen dieser Zeit mit Kraft und Entschiedenheit entgegentreten zu können» (Vorwort).

3. Geht!

Jesus hat seine Jünger mit folgendem Auftrag ausgesandt: »Geht hinaus in die ganze Welt, und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen! Wer glaubt und sich taufen lässt, wird gerettet« (Mk 16,15–16). Evangelisieren bedeutet, anderen die Frohbotschaft vom Heil zu bringen, und diese Frohbotschaft ist eine Person: Jesus Christus. Wenn ich ihm begegne, wenn ich entdecke, wie sehr ich von Gott geliebt und von ihm gerettet bin, entsteht in mir nicht nur der Wunsch, sondern die dringende Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass andere ihn kennenlernen. Am Anfang des Johannesevangeliums sehen wir Andreas, der, nachdem er Jesus begegnet ist, sich anschickt, seinen Bruder Simon zu ihm zu bringen (vgl. 1,40–42). Die Evangelisierung geht immer von der Begegnung mit Jesus, dem Herrn, aus: Wer sich ihm genähert und seine Liebe erfahren hat, will sofort die Schönheit dieser Begegnung und die Freude, die aus dieser Freundschaft entsteht, mit anderen teilen. Je mehr wir Christus kennen, desto mehr wollen wir ihn verkündigen. Je mehr wir mit ihm sprechen, desto mehr wollen wir von ihm sprechen. Je mehr wir von ihm ergriffen werden, desto mehr wollen wir die anderen zu ihm führen. Durch die Taufe, durch die wir zu neuem Leben geboren werden, nimmt der Heilige Geist in uns Wohnung und entflammt unseren Verstand und unser Herz; er führt uns zur Erkenntnis Gottes und lässt uns in immer tiefere Freundschaft mit Christus eintreten; der Heilige Geist drängt uns, Gutes zu tun, den anderen zu dienen, uns selbst hinzuschicken. Durch die Firmung werden wir dann von seinen Gaben gestärkt, um auf immer reifere Weise das Evangelium zu bezeugen.

Der Geist der Liebe ist also die Seele der Mission: Er drängt uns, aus uns selbst herauszukommen, um »hinzugehen« und zu evangelisieren. Liebe Jugendliche, lasst euch von der Kraft der Liebe Gottes führen, lasst diese Liebe die Tendenz besiegen, sich in der eigenen Welt, in den eigenen Problemen, in den eigenen Gewohnheiten zu verschließen; habt den Mut, aus euch selbst »herauszugehen«, um zu den anderen »hinzugehen« und sie zur Begegnung mit Gott zu führen.

4. Erreicht alle Völker

Der auferstandene Christus hat seine Jünger ausgesandt, damit sie seine Heilsgegenwart allen Völkern bezeugen, denn Gott in seiner überreichen Liebe will, dass alle gerettet werden und niemand verloren geht. Durch sein Liebesopfer am Kreuz hat Jesus jedem Mann und jeder Frau den Weg geöffnet, Gott kennenzulernen und in die Liebesgemeinschaft mit ihm einzutreten. Und er hat eine Gemeinschaft von Jüngern aufgebaut, um die Heilsbotschaft des Evangeliums bis an die Enden der Erde zu tragen, um die Männer und Frauen aller Orte und Zeiten zu erreichen. Machen wir uns diesen Wunsch Gottes zu eigen! Liebe Freunde,

schaut euch mit offenen Augen um: Viele Jugendliche haben den Sinn ihres Lebens verloren. Geht hin! Christus braucht auch euch. Lasst euch von seiner Liebe ergreifen, seid Werkzeuge dieser unermesslichen Liebe, damit sie alle erreicht, besonders die »Fernen«. Einige sind geographisch fern, andere dagegen sind fern, weil ihre Kultur Gott keinen Raum lässt; einige haben das Evangelium noch nicht persönlich angenommen; andere wiederum haben es zwar empfangen, leben jedoch, als ob es Gott nicht gäbe. Allen wollen wir die Tür unseres Herzens öffnen und versuchen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen, in Einfachheit und Achtung: Wenn dieses Gespräch in wahrer Freundschaft gelebt wird, wird es Früchte tragen. Die »Völker«, zu denen wir gesandt sind, sind nicht nur die anderen Länder der Welt, sondern auch die verschiedenen Lebensbereiche: die Familien, die Stadtviertel, der Studien- oder Arbeitsplatz, der Freundeskreis und die Freizeiteinrichtungen. Die freudige Verkündigung des Evangeliums gilt allen Bereichen unseres Lebens ohne Ausnahme. Ich möchte zwei Bereiche hervorheben, denen ihr in eurem missionarischen Einsatz noch mehr Aufmerksamkeit widmen müsst. Der erste ist der der sozialen Kommunikationsmittel, insbesondere die Welt des Internet. Ich hatte bereits Gelegenheit, euch, liebe Jugendliche, zu sagen: »Fühlt euch verantwortlich, in die Kultur dieser neuen kommunikativen und informativen Umwelt die Werte einzubringen, auf denen euer Leben ruht! ... Euch jungen Menschen, die ihr euch fast spontan im Einklang mit diesen neuen Mitteln der Kommunikation befindet, kommt in besonderer Weise die Aufgabe der Evangelisierung dieses ›digitalen Kontinents‹ zu« (Botschaft zum 43. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, 24. Mai 2009). Gebraucht also dieses Kommunikationsmittel mit Weisheit, beachtet auch die Gefahren, die es enthält, insbesondere die Gefahr der Abhängigkeit und die Gefahr, die virtuelle mit der realen Welt zu verwechseln, die Begegnung und das direkte Gespräch mit den Personen durch die Kontakte im Netz zu ersetzen.

Der zweite Bereich betrifft die Mobilität. Immer mehr Jugendliche reisen heute, sei es wegen des Studiums oder wegen der Arbeit, sei es zum Vergnügen. Aber ich denke auch an all die Migrationsbewegungen, in denen Millionen – oft junger – Menschen aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen in andere Regionen oder Länder ziehen. Auch diese Phänomene können zu von der Vorsehung geschenkten Gelegenheiten zur Verbreitung des Evangeliums werden. Liebe Jugendliche, habt keine Angst, euren Glauben auch in diesen Bereichen zu bezeugen: Es ist ein kostbares Geschenk für alle, denen ihr begegnet, wenn ihr ihnen die Freude über die Begegnung mit Christus vermittelt.

5. Macht sie zu meinen Jüngern!

Ich denke, ihr habt schon mehrmals erlebt, wie schwierig es ist, eure Altersgenossen in die Glaubenserfahrung einzubeziehen. Oft werdet ihr festgestellt haben, daß bei vielen Jugendlichen, besonders in bestimmten

Phasen des Lebensweges, der Wunsch vorhanden ist, Christus kennenzulernen und die Werte des Evangeliums zu leben, dies aber von einem Gefühl der Unzulänglichkeit und Unfähigkeit begleitet ist. Was kann man da tun? Vor allem eure Nähe und euer einfaches Zeugnis werden ein Weg sein, durch den Gott ihr Herz berühren kann. Die Verkündigung Christi geschieht nicht nur durch Worte, sondern muss das ganze Leben einbeziehen und sich in Gesten der Liebe umsetzen. Zum Evangelisierer wird man aus der Liebe heraus, die Christus uns geschenkt hat; unsere Liebe muss also der seinen immer mehr gleichgestaltet werden.

Wie der barmherzige Samariter müssen wir stets auf jeden achten, dem wir begegnen, müssen zuhören, verstehen, helfen, um alle, die auf der Suche nach der Wahrheit und dem Sinn des Lebens sind, zum Haus Gottes, zur Kirche, zu führen, wo Hoffnung und Heil ist (vgl. Lk 10,29 – 37). Liebe Freunde, vergesst nie, dass die erste Liebestat, die ihr dem Nächsten tun könnt, darin besteht, die Quelle unserer Hoffnung mit ihm zu teilen: Wer nicht Gott gibt, gibt zu wenig! Jesus fordert seine Apostel auf: »Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe« (Mt 28,19–20). Die Mittel, die wir haben, um Menschen »zu Jüngern zu machen«, sind in erster Linie die Taufe und die Katechese. Das heißt, daß wir die Personen, die wir evangelisieren, zur Begegnung mit dem lebendigen Christus führen müssen, insbesondere in seinem Wort und in den Sakramenten: So können sie an ihn glauben, Gott kennenlernen und aus seiner Gnade heraus leben. Ein jeder sollte sich fragen: Hatte ich jemals den Mut, Jugendlichen die Taufe vorzuschlagen, wenn sie diese noch nicht empfangen haben? Habe ich jemanden eingeladen, einen Weg zur Entdeckung des christlichen Glaubens zu gehen? Liebe Freunde, habt keine Angst, euren Altersgenossen die Begegnung mit Christus anzubieten. Betet zum Heiligen Geist: Er wird euch immer mehr in die Kenntnis und in die Liebe Christi einführen und wird euch kreativ machen in der Weitergabe des Evangeliums.

6. Fest im Glauben

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Evangelisierungssendung werdet ihr manchmal versucht sein, wie der Prophet Jeremia zu sagen: »Ach, mein Gott und Herr, ich kann doch nicht reden, ich bin ja noch so jung«. Aber auch euch erwidert Gott: »Sag nicht: Ich bin noch so jung. Wohin ich dich auch sende, dahin sollst du gehen« (Jer 1,6–7). Wenn ihr euch unzulänglich, unfähig fühlt, schwach in der Verkündigung und Bezeugung des Glaubens, dann habt keine Angst. Die Evangelisierung ist nicht unsere Initiative, und sie hängt nicht in erster Linie von unseren Begabungen ab, sondern ist eine vertrauensvolle und gehorsame Antwort auf den Ruf Gottes und gründet daher nicht auf unserer, sondern auf seiner Kraft. Das hat der Apostel Paulus erfahren: »Diesen Schatz tragen wir

in zerbrechlichen Gefäßen; so wird deutlich, dass das Übermaß der Kraft von Gott und nicht von uns kommt« (2 Kor 4,7). Daher fordere ich euch auf, fest im Gebet und in den Sakramenten verwurzelt zu sein. Die wahre Evangelisierung entsteht immer aus dem Gebet heraus und wird von diesem getragen: Wir müssen erst mit Gott sprechen, um von Gott sprechen zu können. Und im Gebet vertrauen wir dem Herrn die Personen an, zu denen wir gesandt sind, und bitten ihn, ihr Herz zu berühren; bitten wir den Heiligen Geist, uns zu seinen Werkzeugen für ihr Heil zu machen; bitten wir Christus, uns die Worte in den Mund zu legen und uns zu Zeichen seiner Liebe zu machen. Und ganz allgemein beten wir für die Sendung der gesamten Kirche, der ausdrücklichen Aufforderung Jesu gemäß: »Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Mt 9,38).

Findet in der Eucharistie die Quelle eures Glaubenslebens und eures christlichen Zeugnisses, indem ihr treu an der Sonntagsmesse teilnehmt und auch während der Woche, so oft ihr könnt. Empfange oft das Sakrament der Versöhnung: Es ist eine kostbare Begegnung mit der Barmherzigkeit Gottes, der uns annimmt, uns vergibt und unsere Herzen in der Liebe erneuert. Und zögert nicht, das Sakrament der Firmung zu empfangen, wenn ihr es noch nicht empfangen habt; bereitet euch mit Sorgfalt und Hingabe darauf vor. Zusammen mit der Eucharistie ist es das Sakrament der Sendung, weil es uns die Kraft und die Liebe des Heiligen Geistes schenkt, um den Glauben furchtlos zu bekennen. Ich ermutige euch außerdem, die eucharistische Anbetung zu pflegen: Das Verweilen im Hören auf Jesus und im Dialog mit ihm, der im Allerheiligsten Sakrament gegenwärtig ist, wird zum Ausgangspunkt für neuen missionarischen Elan.

Wenn ihr diesen Weg geht, wird Christus selbst euch die Fähigkeit verleihen, seinem Wort ganz treu zu sein und ihn mit Treue und Mut zu bezeugen. Manchmal werdet ihr aufgerufen sein, eure Beharrlichkeit unter Beweis zu stellen, besonders wenn man dem Wort Gottes mit Verschlossenheit oder Widerspruch begegnet. In bestimmten Regionen der Welt erleben einige von euch das Leiden, aufgrund fehlender Religionsfreiheit den Glauben an Christus nicht öffentlich bezeugen zu können. Und einige haben ihre Zugehörigkeit zur Kirche auch schon mit dem Leben bezahlt. Ich ermutige euch, fest im Glauben zu stehen, in der Gewissheit, dass Christus in jeder Prüfung bei euch ist. Er sagt euch immer wieder: »Selig seid ihr, wenn ihr um mein willen beschimpft und verfolgt und auf alle mögliche Weise verleumdet werdet. Freut euch und jubelt: Euer Lohn im Himmel wird groß sein« (Mt 5,11–12).

7. Mit der ganzen Kirche

Liebe Jugendliche, um dort, wohin ihr gesandt seid, fest im Bekenntnis des christlichen Glaubens zu stehen, braucht ihr die Kirche. Niemand kann allein Zeuge des Evangeliums sein. Jesus hat seine Jünger gemeinsam ausgesandt: »Macht zu Jüngern« steht im Plural. Wir

geben also unser Zeugnis stets als Glieder der christlichen Gemeinde, und unsere Sendung wird fruchtbar durch die Gemeinschaft, die wir in der Kirche leben: An unserer Einheit und Liebe zueinander erkennen die anderen uns als Jünger Christi (vgl. Joh 13,35). Ich bin dem Herrn dankbar für die wertvolle Evangelisierungstätigkeit unserer christlichen Gemeinschaften, unserer Pfarreien, unserer kirchlichen Bewegungen. Die Früchte dieser Evangelisierung gehören der ganzen Kirche: »Einer sät und ein anderer erntet«, sagte Jesus (Joh 4,37).

In diesem Zusammenhang kann ich nur danken für das große Geschenk der Missionare, die ihr ganzes Leben der Verkündigung des Evangeliums bis an die Enden der Erde widmen. Ebenso preise ich den Herrn für die Priester und die gottgeweihten Personen, die sich völlig hin schenken, damit Jesus Christus verkündet und geliebt wird. Ich möchte hier die jungen Menschen ermutigen, die von Gott berufen sind, sich mit Begeisterung in diesen Berufungen einzusetzen: »Geben ist seliger als nehmen« (Apg 20,35). Denen, die alles verlassen, um ihm nachzufolgen, hat Jesus das Hundertfache und das ewige Leben verheißen (vgl. Mt 19,29)!

Ich danke auch für alle gläubigen Laien, die sich dort, wo sie sind, in der Familie oder am Arbeitsplatz, darum bemühen, ihren Alltag als Sendung zu leben, damit Christus geliebt und ihm gedient wird und das Reich Gottes wachsen möge. Ich denke besonders an jene, die im Bereich der Erziehung und Bildung, der Gesundheitsfürsorge, der Unternehmen, der Politik und der Wirtschaft sowie in vielen anderen Bereichen des Laienapostolats tätig sind. Christus braucht euren Einsatz und euer Zeugnis. Nichts – weder Schwierigkeiten noch Unverständnis – soll euch darauf verzichten lassen, das Evangelium Christi dorthin zu bringen, wo ihr euch befindet: Jeder von euch ist wertvoll im großen Mosaik der Evangelisierung!

8. »Hier bin ich, Herr!«

Abschließend, liebe Jugendliche, möchte ich euch einladen, tief in euch selbst den Ruf Jesu zu hören, sein Evangelium zu verkünden. Wie die große Statue Christi, des Erlösers, in Rio de Janeiro zeigt, ist sein Herz offen für die Liebe zu allen, ohne Unterschiede, und seine Arme sind ausgestreckt, um jeden zu erreichen. Ihr sollt das Herz und die Arme Jesu sein! Geht hin und bezeugt seine Liebe, seid die neuen Missionare, beseelt von Liebe und annahmebereiter Offenheit! Folgt dem Vorbild der großen Missionare der Kirche, wie dem des hl. Franz Xaver und vieler anderer. Zum Abschluss des Weltjugendtages in Madrid habe ich einige junge Menschen aus verschiedenen Kontinenten gesegnet, die in die Mission aufbrachen. Sie standen für die zahlreichen jungen Menschen, die mit den Worten des Propheten Jesaja zum Herrn sagen: »Hier bin ich, sende mich!« (Jes 6,8). Die Kirche setzt Vertrauen in euch und ist euch zutiefst dankbar für die Freude und die Dynamik, die ihr mitbringt: Setzt eure Begabungen

großherzig ein im Dienst der Verkündigung des Evangeliums! Wir wissen, dass der Heilige Geist sich jenen schenkt, die sich in der Demut des Herzens für diese Verkündigung zur Verfügung stellen. Und habt keine Angst: Jesus, der Retter der Welt, ist bei uns alle Tage bis zum Ende der Welt (vgl. Mt 28,20)!

Dieser Aufruf, den ich an die Jugendlichen der ganzen Welt richte, nimmt eine besondere Bedeutung für euch an, liebe Jugendliche in Lateinamerika! Denn auf der V. Generalversammlung der Bischofskonferenzen von Lateinamerika, die 2007 in Aparecida stattgefunden hat, haben die Bischöfe den Anstoß zu einer »Kontinentalmission« gegeben. Und die Jugendlichen, die auf jenem Kontinent die Mehrheit der Bevölkerung darstellen, sind eine wichtige und wertvolle Kraft für die Kirche und für die Gesellschaft. Seid ihr also die ersten Missionare! Jetzt, da der Weltjugendtag nach Lateinamerika zurückkehrt, rufe ich alle Jugendlichen des Kontinents auf: Gebt eure Glaubensbegeisterung an eure Altersgenossen in der ganzen Welt weiter! Die Jungfrau Maria, Stern der Neuevoangelisierung, die auch unter den Titeln »Unsere Liebe Frau von Aparecida« und »Unsere Liebe Frau von Guadalupe« angerufen wird, begleite einen jeden von euch in seiner Sendung als Zeuge der Liebe Gottes. Allen erteile ich mit besonderer Zuneigung meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2012

BENEDICTUS PP XVI

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

41. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2013)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick auf das Heilige Land. Christen leben dort nach wie vor unter sehr schwierigen Verhältnissen. Ihnen muss unsere Solidarität gelten.

In den zurückliegenden Jahren sind wir Zeugen des so genannten „Arabischen Frühlings“ geworden. Er hat Diktaturen hinweggefegt und Hoffnung aufkeimen lassen, dass auch die Christen in den Ursprungsländern der Bibel künftig ein Leben in größerer Freiheit und Gerechtigkeit führen können. Inzwischen ist vielerorts Ernüchterung eingetreten. Nicht nur Christen, sie aber in besonderer Weise haben Angst vor dem Machtaufschwung eines extremen Islamismus. Furcht vor einer ungewissen und bedrohlichen Zukunft verbreitet sich. Viele Christen wollen das Land verlassen, weil sie für sich und ihre Kinder keine Perspektive mehr sehen.

Gerade in dieser Situation dürfen wir unsere Gläubenschwestern und -brüder im Heiligen Land nicht alleine lassen. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass sie, wie Papst Benedikt XVI. sagt, „bleiben und sich behaupten in der Erde ihrer Vorfahren und dass sie Botschafter und Förderer des Friedens sind“. So rufen wir die Katholiken in Deutschland dazu auf, am diesjährigen Palmsonntag der Kirche in den Ländern des Nahen Ostens betend zu gedenken. Auch bitten wir Sie: Tragen Sie mit Ihrer Spende dazu bei, dass Kirche und Christen im Heiligen Land ihren unverzichtbaren Dienst auch in Zukunft versehen können.

Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen rufen wir wiederum zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten und zur Begegnung mit den christlichen Gemeinden im Land der Bibel auf. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen der Solidarität. Sie lassen unsere Mitchristen erfahren, dass sie nicht vergessen sind.

Würzburg, im Januar 2013

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

42. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Gott will Heil und Gerechtigkeit für alle Menschen. Als Christen sind wir überzeugt: Menschen mit Behinderungen haben die gleiche Würde wie alle, und es stehen ihnen die gleichen Rechte zu. Sie sollen aktiv am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben teilhaben können.

In den mittel- und osteuropäischen Ländern entwickelt sich ein solches Bewusstsein erst langsam. Denn in der kommunistischen Zeit waren Menschen mit Behinderungen nahezu komplett aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Mit Hilfe unserer Solidaritätsaktion RENOVABIS dringt die Kirche im Osten Europas hier auf Veränderung. Seelsorge und kirchliche Sozialarbeit dienen den behinderten Menschen. So werden Rehabilitationszentren aufgebaut und Begegnungs- und Freizeitmaßnahmen gefördert. In Schulen und Werkstätten wird das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung eingeübt. Der Bedarf an weiterer Hilfe ist groß.

Unter dem Leitwort „Das Leben teilen“ ruft RENOVABIS bei der diesjährigen Pfingstaktion zur Solidarität mit behinderten Menschen im Osten Europas auf. Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Trier, den 21.02.2013

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.05.2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2013, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

43. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

Die im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz vom 13.01.2004 veröffentlichte Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz vom 24.11.2003 wird um § 2 Absatz 12 und § 10a wie folgt ergänzt:

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (12) Beschäftigte sind insbesondere
1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
 2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
 3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
 4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulantinnen und Novizen,
 5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
 6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
 7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
 8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche

- Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbernde, sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 10a

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) ¹Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobligationen dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. ²Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben werden, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.

(3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

Vorstehende Ergänzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die übrigen Regelungen der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 24.11.2003 bleiben hier von unberührt.

Mainz, den 10. Januar 2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

44. Inkraftsetzung von Beschlüssen der

Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 13. Dezember 2012

Die Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes hat am 13. Dezember 2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

- A. Änderung der Anlage 7b zu den AVR
1. § 1 Abs. 2 S. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„³Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.“
2. § 3 Abs. 2 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.“
3. § 4 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Erholungsurlaub
Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.“
4. § 5 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung
Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 BBiG entsprechend.“
5. § 6 Abs. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.“
6. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.
- B. Änderung der Anlage 7 Abschnitt E zu den AVR – Duale Studiengänge
1. In Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird folgender § 11 neu eingefügt:
„§ 11 Duales Studium
¹Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 01.01.2013 bis einschließlich 31.12.2015 begonnen werden. ²Duale Studiengänge im Sinne von Satz 1 kombinieren ein Studium (z. B. an einer Fachhochschule, einer Universität, einer Berufsakademie) mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten.“
2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- C. Neufassung des § 3 Abs. (d) AT AVR

1. § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR erhält folgende neue Fassung:

„(d) Mitarbeiter mit fortdauerndem Förderungsbedarf, die sich zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befinden und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten.“

2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 25. Februar 2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

45. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Filialgemeinde Wallertheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Katharina in Gau-Weinheim ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 18. September 1975 von der Rheinland-Pfälzischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Doris Ahnen zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1 vom 21. Januar 2013 auf der Seite 15 ordnungsgemäß veröffentlicht.

46. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie St. Franziskus von Assisi in Mainz-Lerchenberg und der Pfarrkuratie Maria Königin in Mainz-Drais und Neuerrichtung der Pfarrei St. Marien Mainz-Drais/Lerchenberg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 18. September 1975 von der Rheinland-Pfälzischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Doris Ahnen zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1 vom 21. Januar 2013 auf der Seite 14 f. ordnungsgemäß veröffentlicht.

47. Aufruf des Bischofs zu den bistumseinheitlichen Mitarbeitervertretungswahlen

Verehrte, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, verehrte, liebe Dienstgeber,

in der Zeit vom 10. Juni bis 14. Juni 2013 sind Sie aufgerufen, zum sechsten Mal seit 1993 bistumseinheitlich die Mitarbeitervertretung Ihrer Einrichtung neu zu wählen.

Der kircheneigene Weg mit dem Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung, wie er in Artikel 8 der zum 1. Januar 1994 in Kraft getretenen „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ beschrieben ist, verpflichtet alle in einer Einrichtung der Kirche Tätigen, in hohem Maße zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Gerade in diesen Zeiten des Umbruchs ist ein solches Miteinander unerlässliche Voraussetzung für die Bewältigung der vielfachen Herausforderungen auch in unseren kirchlichen Einrichtungen.

Unsere kirchlichen Einrichtungen sind kein Selbstzweck. Sie haben ein eigenes Unternehmensziel, nämlich das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat den Menschen mitzuteilen, ganz besonders allen, die bedrängt sind. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die einzelnen, aber auch die ganze Dienstgemeinschaft angesprochen und zugleich aufgefordert, durch ihr Mitdenken und Mittun schöpferisch die Frohbotschaft weiterzugeben, direkt oder indirekt. Wir haben dies bei den Begegnungen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft öfter besprochen.

Verehrte, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zur Erreichung dieser Ziele bedarf es Ihrer aktiven Mitgestaltung in den Einrichtungen, in denen Sie tätig sind. Es geht dabei auch um die Vertretung Ihrer Anliegen und Ihrer Interessen. Deshalb spreche ich die herzliche Bitte an Sie aus, sich bei den Wahlen zu Ihrer Mitarbeitervertretung als Kandidatin und Kandidat zur Verfügung zu stellen und von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Eine hohe Wahlbeteiligung ist ein sichtbares Zeichen Ihres Willens zur Mitgestaltung der Dienstgemeinschaft.

Den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich in den vergangenen vier Jahren für ihre Mitarbeitervertretung, in der Vertreterversammlung und in den Arbeitsgruppen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft mit großem Engagement eingesetzt haben, gilt mein herzliches Vergelt's Gott. Ich bitte Sie, bringen Sie weiter Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen in die Dienstgemeinschaft Ihrer Einrichtung ein.

Verehrte, liebe Dienstgeber,

die Mitarbeitervertretungsordnung unseres Bistums verpflichtet Sie in vielfältiger Weise, die Wahlen zur Mitarbeitervertretung in Ihrer Einrichtung zu begleiten und die Voraussetzungen für einen ordnungsge-mäßen Ablauf zu schaffen.

Ich richte an Sie die herzliche Bitte, dieser Aufgabe mit der gebotenen Sorgfalt und dem nötigen Wohlwollen nachzukommen. Unterstützen Sie die bisherige Mitarbeitervertretung bei deren Wahlvorbereitungen bzw. laden Sie sie zur Wahlversammlung ein. Fördern Sie die Wahl einer Mitarbeitervertretung, wenn es diese in Ihrer Einrichtung nicht gibt. Nutzen Sie die Mög-llichkeit, gemeinsam mit Ihrer Mitarbeitervertretung die Herausforderungen und Probleme in Ihrer Einrich-tung zu bewältigen.

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen wie auch das Bischöfliche Ordinariat werden die Vorbereitungen und den Ablauf der Wahlen unterstützen und begleiten.

Ich wünsche den Wahlen in unserem Bistum einen guten Verlauf und wünsche mir für die Zeit danach weiterhin viele positive Erfahrungen im Miteinander in unseren kirchlichen Einrichtungen.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen
Ihr Bischof



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

48. Pontifikalhandlungen 2012

I. Ordinationen

Priesterweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann
12.05.2012 in St. Bonifatius in Mainz drei
Dominikaner-Patres
23.06.2012 im Dom zu Mainz vier Neupriester

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Neymeyr
21.04.2012 im Dom zu Mainz zwei Priesteramtskandi-daten aus dem Priesterseminar in Mainz

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Karl Kardinal Lehmann
26.05.2012 im Dom zu Mainz drei Ständige Diakone

Aufnahme unter die Kandidaten

A. Priesteramtskandidaten

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann
02.12.2012 in der Seminarkirche in Mainz
Admissio: zwei Herren
Akolythat: drei Herren
Lektorat: zwei Herren

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Karl Kardinal Lehmann
01.12.2012 in der Seminarkirche in Mainz
Admissio: vier Herren
Institutio: ein Herr

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandi-daten oder für den Ständigen Diakonat)
Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl.
Eucharistie) -Institutio-
Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des
Wortes Gottes) -Institutio-

II. Sendungsfeiern

Bischof Karl Kardinal Lehmann
16.06.2012 im Dom zu Mainz drei Gemeindereferenten/
innen
01.09.2012 im Dom zu Mainz zwei Pastoralreferentinnen

III. Verleihung der Missio Canonica

Bischof Karl Kardinal Lehmann
26.04.2012 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an
Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

04.12.2012 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 36
Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
03.03.2012 im Dom zu Mainz

V. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet
durch
– verbunden mit der Visitation –

Bischof Karl Kardinal Lehmann
Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz, St. Al-
bertus; Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Gonsenheim,

St. Stephan, St. Petrus Canisius; Mainz-Hartenberg, Don Bosco/St. Rabanus Maurus; Mainz-Mombach, St. Nikolaus

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Dekanat Alsfeld, in den Pfarreien: Alsfeld, Christkönig; Grebenhain, Maria Himmelfahrt; Herbstein, St. Jakobus und St. Johannes der Täufer; Homberg, St. Matthias; Lauterbach, St. Peter und Paul; Ruhlkirchen, St. Michael

Im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarreien: Mörlenbach, St. Bartholomäus, für die Pfarrgruppe Mörlenbach; Wald-Michelbach, St. Laurentius, für die Pfarrgruppe Überwald

Im Dekanat Bingen, in den Pfarreien: Bingen, St. Martin, für den Pfarreienverbund in der Stadt Bingen; Bingen-Gaulsheim, St. Pankratius und St. Bonifatius; Bingen-Kempten, Heilige Dreikönige; Büdesheim, St. Aureus und Justina; Dietesheim, St. Gordianus und Epimachus; Gau-Algesheim, St. Cosmas und Damian, für den Pfarreienverbund Gau-Algesheim; Ingelheim, St. Remigius, für die Pfarrgruppe Ingelheim-Ost; Groß-Winternheim, St. Johannes Evangelist; Ingelheim-Nord, St. Michael, für die Pfarrgruppe Ingelheim-West; Ockenheim, St. Peter und Paul, für den Pfarreienverbund Gau-Algesheim; Ober-Hilbersheim, St. Josef, für den Pfarreienverbund Gau-Algesheim; Hackenheim, St. Michael, für die Pfarrgruppe Hackenheim/Planig; Sprendlingen, St. Michael, für die Pfarrgruppe Sprendlingen

Im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarreien: Birkenau, Maria Himmelfahrt; Fürth, St. Johannes; Hirschhorn, Unbefleckte Empfängnis, für die Pfarrgruppe Neckartal; Krumbach, Maria Himmelfahrt; Lindenfels, St. Petrus und Paulus; Neckarsteinach, Herz Jesu, für die Pfarrgruppe Neckartal; Rimbach, St. Elisabeth; Unterflockenbach, St. Wendelinus; Unter-Flockenbach, St. Marien, für die Pfarrgruppe Abtsteinach

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

Im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarreien: Fürth, St. Johannes; Krumbach, Maria Himmelfahrt

Im Dekanat Erbach, in den Pfarreien: Beerfelden, St. Leonhard und St. Konrad von Parzham; Brensbach, B.M.V. Mater Dolorosa; Breuberg Neustadt, St. Karl Borromäus; Michelstadt, St. Sebastian, für die Pfarrei Michelstadt/Vielbrunn; Reichelsheim Maria Verkündigung

Im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarreien: Biebesheim, St. Maria Goretti; Gernsheim, Maria Magdalena; Goddelau, St. Bonifatius; Kelsterbach, Herz Jesu; Mörfelden, Königin d. Hl. Rosenkranzes; Rüsselsheim, Dreifaltigkeit und Auferstehung Christi

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld

Im Dekanat Erbach, in der Pfarrei: Höchst, Christ König

Im Dekanat Rüsselsheim, in der Pfarrei: Rüsselsheim, St. Josef

Im Dekanat Wetterau-Ost, in den Pfarreien: Altenstadt, St. Andreas; Büdingen, St. Bonifatius

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Bingen, in der Pfarrei: Heidesheim, St. Philippus und Jakobus

Im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarreien: Groß-Gerau, St. Walburga, für den Pfarreienverbund Groß-Gerau; Raunheim, St. Antonius von Padua; Walldorf, Christkönig

Domkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt

Im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarreien: Lindenfels, St. Petrus und Paulus; Rimbach, St. Elisabeth

Im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarreien: Bischofshausen, Christkönig; Geinsheim St. Ulrich; Ginsheim-Gustavsburg, Herz Jesu und St. Marien

Domkapitular Monsignore Horst Schneider

Im Dekanat Erbach, in den Pfarreien: Bad König, St. Johannes der Täufer, für den Pfarreienverbund Michelbach/Vielbrunn/Erbach/Bad König; Seckmauern, St. Margareta, für die Pfarrgruppe Lützelbach

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

Im Dekanat Erbach, in der Pfarrei: Erbach, St. Sophia

Im Dekanat Mainz-Stadt, in der Pfarrei: Budenheim, St. Pankratius

– ohne Visitation –

Bischof Karl Kardinal Lehmann

30.03.2012 Erwachsene in Breuberg

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarreien: Hirschhorn, Unbefleckte Empfängnis Mariens; Mörlenbach, St. Bartholomäus; Neckarsteinach, Herz Jesu; Wald-Michelbach, St. Laurentius

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

21.10.2012 Erwachsene in Rockenberg, JVA Gießen

Im Dekanat Bergstraße-Mitte, in der Pfarrei: Einhausen, St. Michael

Im Dekanat Darmstadt, in der Pfarrei: Darmstadt, Italienische Katholische Gemeinde;

Im Dekanat Dieburg, in den Pfarreien: Babenhausen, St. Josef; Dieburg, St. Peter und Paul; Eppertshausen, St. Sebastian; Groß-Umstadt, St. Gallus; Groß-Zimmern, St. Bartholomäus; Lengfeld, für die Pfarrgruppe Otzberg; Mosbach, St. Joh. Baptist; Münster, St. Michael; Reinheim/Groß-Bieberau, Corpus Christi;

Im Dekanat Gießen, in den Pfarreien: Grünberg/Mücke, Heilig Kreuz; Langgöns, St. Josef; Lich, St. Paulus; Lollar, St. Josef; Pohlheim, St. Martin;

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz, Italienische Katholische Gemeinde; Mainz, St. Pankratius

Im Dekanat Offenbach, in den Pfarreien: Offenbach, Hl. Dreifaltigkeit, für den Pfarreienverbund Bieberer

Berg; Offenbach, Italienische Katholische Gemeinde; Offenbach, St. Josef, für den Pfarreienverbund Südstadt; Offenbach, St. Marien, für den Pfarreienverbund Offenbach-Innenstadt

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Bergstraße-Mitte, in den Pfarreien: Bensheim, St. Georg; Bensheim, St. Laurentius; Bensheim-Auerbach, Heilig Kreuz; Fehlheim, St. Bartholomäus, für die Pfarrgruppe Fehlheim/Zwingenberg; Heppenheim, Erscheinung des Herrn; Heppenheim, St. Peter; Kirschhausen, St. Bartholomäus; Lorsch, St. Nazarius, für den Pfarreienverbund Lorsch/Einhausen

Im Dekanat Seligenstadt, in den Pfarreien: Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Auheim, St. Petrus und Paulus; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Seligenstadt, St. Marcellinus und Petrus; Seligenstadt, St. Marien; Steinheim, St. Johann Baptist

Im Dekanat Worms, in den Pfarreien: Abenheim, St. Bonifatius, für die Pfarrgruppe Herrnsheim/Abenheim; Bechtheim, St. Lambertus; Westhofen, St. Petrus und Paulus; Worms, Dom St. Martin; Worms-Horchheim, Heilig Kreuz

Domkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt
16.12.2012 Erwachsene in Darmstadt in der KHG

Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Darmstadt, St. Stephan und Heilig Kreuz in St. Stephan; Darmstadt-Eberstadt, St. Josef und St. Georg; Pfungstadt, St. Antonius v. Padua; Seeheim-Jugenheim, St. Bonifatius; Weiterstadt, St. Joh. d. Täufer

Im Dekanat Rodgau, in den Pfarreien: Heusenstamm, Maria Himmelskorn; Lämmerspiel, St. Lucia; Mühlheim, St. Markus und St. Maximilian Kolbe; Obertshausen, St. Thomas Morus; Rodgau-Nieder-Roden, St. Matthias; Rödermark, St. Nazarius

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld

08.12.2012 Mitglieder des Dom- und Mädchenchores im Mainzer Dom

Im Dekanat Bergstraße-West/Ried, in den Pfarreien: Bobstadt, St. Josef; Lampertheim, Mariä Verkündigung; Lampertheim, St. Andreas; Viernheim, Johannes XXIII; Viernheim, St. Michael

Im Dekanat Bergstraße-West, in der Pfarrei: Biblis; Bürstadt

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainzer Innenstadt; Mainz, Liebfrauen; Mainz-Kastel, St. Rochus; Mainz-Kostheim, St. Kilian

Im Dekanat Wetterau-Ost, in den Pfarreien: Nidda, Liebfrauen; Wölfersheim, Christkönig

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

Im Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim, in den Pfarreien: Alzey, St. Joseph; Bechtolsheim, für die Pfarrgruppe Petersberg; Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus; Frei-Laubersheim, St. Mauritius, für die Pfarrgruppe Rheinhessische Schweiz; Gabsheim, St. Alban; Gau-Bickelheim, St. Martin für die Pfarrgruppe Wissberg;

Ober-Flörsheim, St. Peter und Paul; Saulheim, St. Bartholomäus; Wörrstadt, St. Laurentius, für die Pfarrgruppe Wörrstadt;

Im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarreien: Hanheim, Dreikönig, für die Pfarrgruppe Undenheim; Klein-Winternheim, für die Pfarrgruppe St. Andreas; Nieder-Olm, für die Pfarrgruppe St. Georg; Nierstein, St. Kilian, für die Pfarrgruppe Oppenheim; Oppenheim, St. Bartholomäus, für die Pfarrgruppe Oppenheim; Weinolsheim, St. Peter, für die Pfarrgruppe Undenheim

Domkapitular Monsignore Horst Schneider

Im Dekanat Dreieich, in den Pfarreien: Dietzenbach, St. Martinus; Langen, Thomas von Aquin und St. Thomas Morus

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz, St. Alban/St. Jakobus; Mainz-Bretzenheim, in der Pfarrgruppe Zaybachtal in St. Bernhard; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt; Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung

Im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarreien: Bodenheim, St. Alban; Nackenheim, St. Gereon

Im Dekanat Wetterau-West, in der Pfarrei: Friedberg, Mariä Himmelfahrt, für den Pfarreienverbund Friedberg

Domkapitular Geistl. Rat Klaus Forster

Im Dekanat Alzey, in der Pfarrei: Gabsheim, St. Alban Im Dekanat Dreieich, in der Pfarrei: Götzenhain, St. Marien

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius

VI. Kirchen- und Altarkonsekrationen

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

30.09.2012 Altarweihe in Zwingenberg, Mariä Himmelfahrt

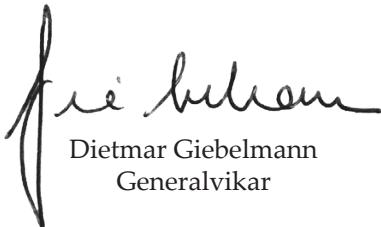
Verordnungen des Generalvikars

49. Bauhaushalt 2014/Antragsfrist bis zum 01. Mai 2013

Baumaßnamen die im Haushalt 2014 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2013 beim Diözesanbauamt zu beantragen. Die Regelungen der Zuschussrichtlinien Bau des Bistums Mainz gelten entsprechend.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau und Kunstwesen, wenden.

4. Februar 2013



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

50. Wahl der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariats Mainz

Am Mittwoch, 12. Juni 2013 findet die Wahl der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariats Mainz statt.

51. Palmsonntagskollekte am 24. März 2013 für die Christen im Heiligen Land

„Hilfe leisten – Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“

Über seine Reise in den Nahen Osten im September letzten Jahres schreibt Papst Benedikt XVI., dass er sich „innerlich bewegt“ an sie erinnere und wie „traurig es ist, dieses gesegnete Land in seinen Kindern leiden zu sehen“. Die dramatischen Entwicklungen und die schwieriger werdende Lage der Christen waren auch Mittelpunkt des 13. Internationalen Bischofstreffen im Heiligen Land, zu dem sich Anfang des Jahres Vertreter von neun Bischofskonferenzen versammelt hatten. Die Auseinandersetzungen zwischen Israelis und Palästinensern haben auch gravierende Konsequenzen für die Christen im Heiligen Land. Trotz der dramatischen Lage spüre man aber gleichzeitig „die Kraft des Glaubens und auch das Anliegen friedlichen Zusammenlebens. Wir müssen also weiter mithelfen, dass christliches Leben weiterhin hier stattfinden kann, dass christliche Gemeinschaften an den Wiegen der Christenheit bestehen bleiben“, appelliert Bischof Ackermann.

Christliches Engagement zum Leuchten bringen Papst Benedikt wünscht sich für das Heilige Land, dass diese Region zeigen möge, „dass das Zusammenleben keine Utopie ist und dass Misstrauen und Vorurteil kein unabwendbares Schicksal sind.“ Hoffnungszeichen friedvollen Zusammenlebens bieten die christlichen Institutionen und Projekte im Heiligen Land: Ob das Kranken- und Pflegeheim in Emmaus Qubeibeh, in dem Frauen unabhängig von Herkunft und Glauben behandelt werden, oder die katholische Schmidt-Schule in Jerusalem, wo Mädchen über den normalen Lehrstoff hinaus den respektvollen Umgang mit dem Anderen erlernen, all diese Projekte bringen das christliche Engagement im Heiligen Land zum

Leuchten und sind für uns Christen Zeichen der Hoffnung. Hoffnung, dass durch unseren gemeinsamen Einsatz Wegmarken des Friedens erreicht werden können.

Gemeinsam für die Menschen im Heiligen Land Der diesjährige Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte „Hilfe leisten – Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“ soll uns deutlich machen, dass es der gemeinsamen Anstrengung aller Gläubigen bedarf, um konkrete Hilfe zur Unterstützung und Sicherung christlichen Lebens und damit unserer christlichen Hoffnung im Heiligen Land leisten zu können. Wir dürfen unsere Glaubenschwestern und -brüder nicht alleine lassen, wie es die deutschen Bischöfe in ihrem Aufruf schreiben.

Die Palmsonntagskollekte bietet eine Möglichkeit, diesem gemeinsamen Auftrag nachzukommen und die Christen im Heiligen Land zu unterstützen. Sie erwächst aus der gemeinsamen Verantwortung aller Christen für das Heilige Land, das auch für uns Heimat ist. Unsere Solidarität ist ein Zeichen der Hoffnung für einen dauerhaften Frieden. Mit einer großzügigen Spende am Palmsonntag stärken wir unsere Brücke in das Heilige Land. Eine Brücke, die Hoffnung, Verbindung und Austausch schenkt. So bitten wir Sie um eine großherzige Gabe für die Palmsonntagskollekte und bitten Sie auf diesen besonderen Termin im Kollektionsplan hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: 0221 135378, Fax: 0221 137802, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet Plakate für den Aushang. Auch als Download im Internet erhältlich: www.heilig-land-verein.de.

52. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2013

Dekanat Worms

Pfarrgruppe Katholische Kirche im Eisbachtal

Pfarrer der Pfarreien

Offstein, St. Martinus

777 Katholiken (ca. 20%)

und

Worms-Horchheim, Heilig Kreuz

2.629 Katholiken (ca. 36%)

und

Worms-Wiesoppenheim, St. Martinus

790 Katholiken (ca. 46%)

Dienstsitz ist die Pfarrei Worms-Horchheim, Heilig Kreuz.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. März 2013 an den Personaldezernenten, Herrn Ehrendomkapitular Klaus Forster.

Eine Beschreibung ist in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

53. Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS und der Kollekte am Pfingstsonntag

„Das Leben teilen Solidarisch mit behinderten Menschen im Osten Europas“

2013 steht die Situation von Menschen mit Behinderung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa im Fokus der Pfingstaktion und wird auch das Schwerpunktthema des Jahres sein. Ein Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und die Notwendigkeit ihrer weitestgehenden Integration in die Gesellschaft bildet sich in den mittel- und osteuropäischen Gesellschaften erst allmählich heraus – auch wenn Renovabis in der Zusammenarbeit mit zahlreichen Projektpartnern hier schon sehr positive Erfahrungen gemacht hat. Noch immer sind fortwährende Nachwirkungen der kommunistischen Staatsideologie und ihres Menschenbildes zu beobachten, die die Bevölkerung in produktive und weniger produktive Menschen eingeteilt hatte. Menschen mit Behinderung galten als nicht produktiv und waren daher von gesellschaftlicher Teilhabe mehr oder weniger ausgeschlossen. In den der EU beigetretenen Ländern erheben die auf Inklusion ausgerichteten europäischen Normen und Standards in der Behindertenbetreuung einen besonderen Anspruch auf Verbesserung der Arbeit mit und für behinderte Menschen.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2013

Die Renovabis-Pfingstaktion 2013 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 28. April 2013, im Bistum Trier eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Bischof Dr. Stephan Ackermann mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom St. Peter in Trier.

Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, um 10 Uhr im Passauer Dom St. Stephan gemeinsam mit Bischof Wilhelm Schraml statt.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 15. April 2013, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden

Sonntag, 28. April, und endet am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2013, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2013 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalenderium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2013

ab Montag, 15. April 2013 (Beginn der Aktionszeit)

Aushang der Renovabis-Plakate

Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 28. April 2013

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr im Dom St. Peter in Trier

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 11./12. Mai 2013

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 11. März 2013, Seite 56) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, DVD) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)

Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 18./19. Mai 2013

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, DVD)

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2013“ zu überweisen an: Bistumskasse Mainz, Pax Bank, Kto. Nr. 4000100019, BLZ 370 601 93. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2013 „Gottes Geist schenkt Leben“ von Schwester Gabriele Konrad, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für das Noverengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten. Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht, viele Hördateien und zwei Grundsatztexte in Leichter Sprache, sowie einen pdf-Vortrag zum Aktionsthema. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Datei das Renovabis-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Filme, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auf der neuen DVD zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, 08161 5309 -49, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de, Fax: 08161 5309 -44.

Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

Kirchliche Mitteilungen

54. Personalchronik

1

[REDACTED]

THE INFLUENCE OF CULTURE ON PARENTING

[REDACTED]

ANSWER

Digitized by srujanika@gmail.com

ANSWER

ANSWER

Page 1

ANSWER

[View Details](#)

10 of 10

THE INFLUENCE OF CULTURE ON PARENTING

THE INFLUENCE OF CULTURE ON PARENTING

Page 1

57. Kurse des TPI

K 13-07

Thema: Der Weg in das Vergessen -
Demenz und Seelsorge

Termine: 1. Abschnitt: 03.06.- 05.06.2013, Hösbach,
Tagungszentrum Schmerlenbach
2. Abschnitt: 02.12.- 04.12.2013, Hösbach,
Tagungszentrum Schmerlenbach
3. Abschnitt: 07.04.- 09.04.2014, Hösbach,
Tagungszentrum Schmerlenbach
4. Abschnitt: 14.07.- 16.07.2014, Hösbach,
Tagungszentrum Schmerlenbach

Wir beginnen jeweils um 10.00h und enden
ca. 16.00h

Leitung/Referent/-innen: Dr. Engelbert Felten, Birgitt
Brink, Dr. Beate Schmitt

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen. Der Kurs
wendet sich an alle Seelsorgerinnen und
Seelsorger, die mit dementen Menschen und/
oder deren Angehörigen in Kontakt kommen
und sich mit dieser Thematik auseinander-
setzen möchten.

Anmeldung bis 19.04.2013

K 13-08

Thema: Von der Strategie zur Aktion
Mit Kennzahlen sich selbst führen (Koopera-
tion mit IPOS)

Zielgruppe: Gemeindeberater/innen

Referent: Dr. Steffen Bauer IPOS

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Termin: 11.06.2013, 10:00 Uhr - 13.06.2013, 16:00 Uhr

Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207
Wiesbaden-Naurod

Kosten: Bitte im TPI erfragen oder unter
www.tpi-mainz.de

K 13-09

Thema: Gemeindeentwicklung: ökumenisch!

Zielgruppe: Haupt- und Ehrenamtliche aus beiden
Kirchen

Veranstalter: TPI Mainz

Referenten: Dr. Steffen Bauer IPOS

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Termin: 21.06.2013, 10:00 Uhr - 22.06.2013, 16:00 Uhr

Ort: Akademie Arnoldshain, 61389 Schmitten/Ts.

Kosten: Bitte im TPI erfragen oder unter
www.tpi-mainz.de

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große
Weißenstraße 15, 55116 Mainz, E-Mail: infotpi-mainz.de,
Telefon: 06131 27088-0

55. Reise nach Namibia

„Mission konkret“

Besuchen Sie das Projekt der Kavango Community Development Foundation, eine Unterstiftung der Stiftung Weltkirche, Bistum Mainz, am 10. bis 24. Oktober 2013. Herr Pfarrer Angelo Stipinovic wird die Reise leiten.

Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.pastoralseminar.de oder bei Frau Bugert, Pfarramt St. Michael in Viernheim, Tel.: 06204 60111343.

56. Tagungshaus Erbacher Hof

Das Tagungshaus Erbacher Hof in Mainz bietet für Bis-
tumsbeleger Angebotspreise für belegungsschwache
Zeiten an.

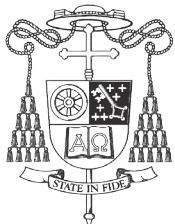
Die Angebotspreise ermöglichen den Teilnehmern
eine Kostensenkung bei den Veranstaltungen und dem
Erbacher Hof eine bessere Auslastung.

Auskünfte zu Zeiten und Preisen erhalten Sie in der Re-
servierungsabteilung des Erbacher Hofs.

58. Anzeige

Die Pfarrei Liebfrauen in Mainz sucht 6-8 gut erhaltene Ministrantenröcke mit Rundkragen in kleineren Größen (70-80cm) in den Farben rot, grün, lila.

Kath. Pfarramt Liebfrauen, Moselstraße 30, 55118 Mainz, Tel.: 06131 677502



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 8. April 2013

Nr. 5

Inhalt: Visitation und Firm spendung im Jahr 2014. – Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Berufung des Bußkanonikers. – Fortbildungskurse. – Kurse des TPI. – Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch. – Anzeige.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

59. Visitation und Firm spendung im Jahr 2014

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2014 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

BERGSTRASSE-WEST

Firm spender: Bischof Karl Kardinal Lehmann
Visitator: Generalvikar Dietmar Giebelmann
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

DIEBURG

Firm spender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent

MAINZ (Bezirke I und III)

Firm spender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat:	Firm spender:
Alsfeld	Domkapitular Schneider
Alzey-Gau-Bickelheim	Domkapitular Nabbelefeld
Bergstraße-Mitte	Domkapitular Dr. Hilger
Bergstraße-Ost	Domkapitular Eberhardt
Bingen	Ehrendomkapitular Forster
Darmstadt	Domdekan Heckwolf
Dreieich	Generalvikar Giebelmann
Erbach	Domdekan Heckwolf
Gießen	Domkapitular Schneider
Mainz II	Weihbischof
Mainz-Süd	Dr. Ulrich Neymeyr
Offenbach	Generalvikar Giebelmann
Rodgau	Domkapitular Nabbelefeld
Rüsselsheim	Ehrendomkapitular Forster
Seligenstadt	Domkapitular Dr. Hilger
Wetterau-Ost	Domkapitular Eberhardt
Wetterau-West	Ehrendomkapitular Forster
Worms	Generalvikar Giebelmann
	Domkapitular Nabbelefeld

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firm spender.

60. Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz

Die Bistums-KODA hat am 20.03.2013 die Mitglieder des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA Mainz gewählt.

Dem Vermittlungsausschuss gehören an:

1. Vorsitzender: Stefan Bender, Rechtanwalt, Nieder-Olm
2. Vorsitzender: Matthias Keil, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer der Dienstgeberseite:

1. Eberhard von Alten,
Stellvertreter: Domkapitular Jürgen Nabbelefeld
2. Frank Flegel, Stellvertreter: Volkmar Hommel

Beisitzer der Dienstnehmerseite:

1. Petra Schorr-Medler,
Stellvertreter: Martin Schnersch
2. Ralf Scholl, Stellvertreterin: Ursula Platte

Die Amtszeit endet am 22.01.2018

Verordnungen des Generalvikars

61. Stellenausschreibungen

Gemeindereferent/inn/en

Zum 01. August 2013 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Alzey-Gau Bickelheim

- PG Ecclesia vitalis 1,0
- Freimersheim, St. Josef, Gau Heppenheim, St. Urban und Ober-Flörsheim, St. Peter und Paul

Dekanat Bergstraße-Ost

- PV Fürth/Lindenfels 1,0

Lindenfels, St. Petrus u. Paulus, Fürth, Johannes d. Täufer, Krumbach, Maria Himmelfahrt und Rimbach, St. Elisabeth

Dekanat Dieburg

- PV Münster/Eppertshausen 0,5

Münster, St. Michael

Dekanat Dreieich

- PV Neu-Isenburg 1,0

Neu-Isenburg, St. Josef

Dekanat Gießen

- PG Langgöns/Linden 1,0

Langgöns, St. Josef und Linden, Christkönig

Dekanat Mainz-Stadt

- PV Laubenheim/Weisenau 1,0

Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung

Dekanat Rodgau

- PG Heusenstamm 1,0

Heusenstamm, Maria Himmelskron und Heusenstamm, St. Cäcilia

Dekanat Rüsselsheim

- PV Kelsterbach/Raunheim 1,0

Kelsterbach, Herz Jesu

Dekanat Wetterau-Ost

- PG Wölfersheim/Echzell 1,0

Echzell, Hl. Kreuz und Wölfersheim, Christkönig

Dekanat Worms

- PG Dom/St. Martin Worms 1,0

Worms, Dom, St. Peter und Worms, St. Martin

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bewerbungen bitte bis zum 19. April 2013 an: Bischofliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Monika Stübinger, Postfach 1560, 55005 Mainz.

Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.

Pressesprecher/in

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken als Hilfswerk für den Glauben sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) engagierte(n) Pressesprecher/in mit Freude einer aktiven Mitarbeit an der Gestaltung der Gegenwart und Zukunft des Bonifatiuswerkes. Die Stelle ist im Bereich Kommunikation und Fundraising angesiedelt.

Der Stelleninhaber ist als Pressesprecher in Stabstellenfunktion für die Geschäftsführung tätig und arbeitet unmittelbar mit dem Bereichsleiter zusammen.

Bewerbungen bis 15.04.2013 an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, z.Hd. Herrn Generalsekretär Msgr. Georg Austen, Kamp 22, 33098 Paderborn, E-Mail: austen@bonifatiuswerk.de.

Kirchliche Mitteilungen

62. Personalchronik

[REDACTED]

63. Berufung des Bußkanonikers

Am 1. Februar 2013 hat Bischof Karl Kardinal Lehmann den Offizial des Bistums, Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger, gem. can. 508 § 1 i.V.m. can. 968 § 1 CIC gem. § 17 (1) „Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz“, für weitere drei Jahre zum Bußkanoniker berufen.

Die regelmäßige Beichtzeit von Domkapitular Dr. Hilger ist freitags von 15:30 bis 17 Uhr im Mainzer Dom, Petruskapelle.

64. Fortbildungskurse

Sekretärinnen kath. Schulen des Bistums Mainz
Thema: Können Sie eben mal...

Zeit- und Selbstmanagement

Teil 1: Di, 09. Juli 2013, 09:00 – 17:00 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Mainz

Teil 2: Mo, 14. Oktober 2013, 09:00 – 17:00 Uhr

Ort: Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim

Referentin: Claudia Egenolf

Referent: Bernhard Marohn

Kursbegleitung: Klaus Luig

Kurs Nr. 2013 SE 1

AS: 24. Mai 2013

Pfarrsekretärinnen/-sekretäre

Thema: Know-how für das Pfarrbüro

Kompaktwissen in Modulform

Modul 1: Di, 10. September 2013, 09:30 – 17:00 Uhr

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Mitarbeitende aus verschiedenen

Dezernaten

Kursbegleitung: Klaus Luig

Kurs Nr. 2013 PS 1

AS: 23. August 2013

Alle pastoralen Berufsgruppen

Thema: Pastoral professionell gestalten

Arbeit mit Teams und Gruppen

Mo, 30. Sept., 09:30 Uhr – Mi, 02. Okt., 13:00 Uhr

Referent: Matthias Mantz

Kursbegleitung: Dr. Wolfgang Fritzen

Kurs Nr. 2013 HP 1 C

AS: 24. Juni 2013

Alle pastoralen Berufsgruppen

Thema: Freude und Hoffnung, Trauer und Angst
Der Aufbruch der Kirche auf dem Konzil und 50 Jahre danach

Mo, 09. – Mi, 11. September 2013

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach

Referenten: Prof. Dr. Hans-Joachim Sander / Matthias Mantz

Kursbegleitung: Dr. Wolfgang Fritzen

Kurs Nr. 2013 HP 3

AS: 3. Juni 2013

Anmeldungen: Bischofliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Heringsbrunnenstraße 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181, Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.de

65. Kurse des TPI

K 13-10

Workshop: Geschlechtersensible Pastoral
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Veranstalter: TPI Mainz
Leitung: Dr. Katrin Brockmöller
Termin: 24.06.2013, 10:00 Uhr - 25.06.2013, 18:00 Uhr
Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod

K 13-11

Thema: Sinnsucher/innen willkommen!
... und wie uns dazu die Sinnforschung helfen kann
Veranstalter: TPI Mainz
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Referenten: Prof. Dr. Tatjana Schnell
Leitung: Dr. Katrin Brockmöller
Termin: 27.06.2013, 14:30 Uhr - 28.06.2013, 16:30 Uhr
Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, 63768 Hösbach

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz
E-Mail: info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0
Kosten: Bitte im TPI erfragen oder unter [www\(tpi-mainz.de](http://www(tpi-mainz.de)

66. Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch

Gesellschaftlicher Gegenwind, die unleugbare „Fehlbarkeit“ der Kirche, wie auch persönliche Einsamkeit und Überforderungen bringen so manche Berufung ins Wanken. Priestersein und Priestersein in Zeiten des Wandels braucht viel Mut: Mut für einen eigenen Weg, Mut zum offenen Hinhören auf die Stimme Gottes in der Zeit und Mut, ihr zu gehorchen. Vor allem aber braucht der Priester den Mut zu lieben. Von dem seligen Märtyrer-Priester Karl Leisner (1915-1945) lässt sich da viel lernen für heute. Mit seinem leidenschaftlichen Christus-Mut kann er uns helfen als „Mutpriester“ unsere Berufung wieder tiefer lieben zu lernen.

Für Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten führt der drei-tägige Pilgerweg durch die niederrheinische Heimat Karl Leisners, über die Wallfahrtsorte seiner Kindheit und Jugend, bis hin zum Grab im Xantener Dom. Die Begegnung mit seiner Person, körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

Termin: 12.-16.08.2013 nach Xanten

Programm:

- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl.Messe
- Gebet um Priesterberufungen
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; Teilstück im Schlauchboot;
- Begleitung und Transfers mit PKW.
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721).
- Beginn am Montag, den 12. August 2013, um 18 Uhr mit Abendessen
- Ende am Freitag, den 16. August 2013, nach dem Frühstück.

Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130 Euro; für Studenten 65 Euro.

Anmeldung bis 1. Juli 2013 an: Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804-8497 oder Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747-242, Fax -930715, E-Mail: armin.haas@gmx.de.

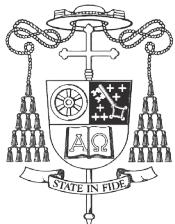
67. Anzeige

Aufgrund der Neugestaltung der Krankenhauskapelle bietet die ev. und kath. Klinikseelsorge im GZO Erbach an:

Sakristeischrank mehrteilig (H 206 cm x T 81 cm x B 286 cm), mit Ankleide und 6 Schubfächer (H 100 x T 81 x B 214 cm) in Buche, gewachst. VB 2.000 €.
Altartisch (H 95 cm x T 70 cm x B 160 cm) in Buche. VB 400 €.

Prospektregal (H 160 cm x T 25 cm x B 120 cm) mit 5 Schrägbügeln (T bis 36 cm) in Buche, furniert und gewachst. VB 200 €.

Bei Interesse können Bilder dieser Einrichtungsgegenstände zur Ansicht gerne per E-Mail zugesendet werden. Anfragen an: Diakon F. Wunderlich, Tel.: 0151 52945484 oder E-Mail: ksgzo@gmx.de.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 6. Mai 2013

Nr. 6

Inhalt: Urkunde über die Abtrennung des Ortsteils „Rote Warte“ von der Pfarrkuratie Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim und dessen Umpfarrung in die Pfarrei St. Markus, Mühlheim. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 6. Februar 2013. – Haushaltspläne für das Jahr 2014. – Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Warnung. – Personalchronik. – Predigthilfen zum Thema Konzil.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

68. Urkunde über die Abtrennung des Ortsteils „Rote Warte“ von der Pfarrkuratie Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim und dessen Umpfarrung in die Pfarrei St. Markus, Mühlheim

1. Abtrennung und Umpfarrung

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Der Ortsteil „Rote Warte“ der Pfarrkuratie Heilig Kreuz, 63075 Offenbach-Waldheim wird gemäß can. 121 CIC von der Pfarrkuratie abgetrennt und in die Pfarrei St. Markus, 63165 Mühlheim umgepfarrt.

2. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei St. Markus wird um das Gebiet des Ortsteils „Rote Warte“ erweitert. Die folgenden Straßen werden somit der Pfarrei St. Markus zugeordnet:

Alter Frankfurter Weg, Am letzten Busch, August-Bebel-Straße, Birkenwaldstraße, Eigenheimstraße, Feldbergstraße, Fuggerstraße, Grenzstraße, Henri-Dunant-Straße, Im Heimgarten, Rathenaustraße, Rote-Warte-Straße, Siedlerstraße und Waldheimer Straße.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1.5.2013 in Kraft.

Mainz, 28.02.2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

69. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 6. Februar 2013

Die Regionalkommission Mitte fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28.06.2012 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zur Vergütungshöhe und zum Umfang des Urlaubs in der Form übernommen, dass die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Mitte geltende Vergütungshöhe und der Umfang des Urlaubs ab dem 01.01.2013 den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten mittleren Werten entspricht. Die Umsetzung der Erhöhung der Werte zur Vergütungshöhe richtet sich nach den Ziffern 2 bis 10 dieses Beschlusses.
2. Für alle Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32, und 33 werden die jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zum 01.01.2013 gemäß der mittleren Werte zur Vergütungshöhe des Bundesbeschlusses gültig ab dem 01.02.2013 festgesetzt¹.
3. Für alle Mitarbeiter der Anlage 30 werden die ab dem 01.04.2011 jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe im Bereich der RK Mitte nach Ziffer 1 dieses Beschlusses ab dem 01.01.2013 um 2,9% erhöht. (= Umsetzung zum 01.01.2013 der mittleren Werte zur Vergütungshöhe des Bundesbeschlusses gültig ab dem 01.01.2012 zur Anlage 30 AVR).
4. Die Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32, und 33 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Differenzbetrages für den Zeitraum 01.09. bis 31.12.2012 zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (Werte gültig ab 01.06.2011) und den ab 01.07.2012 um 3,5 % erhöhten mittleren Werte des Tabellenentgelts. Bei Teilzeitbeschäftigte erfolgt die Berechnung

¹ D.h. alle drei Erhöhungsschritte (3,5%, 1,4% und 1,4%) werden nacheinander vollzogen und zum 1.1.2013 umgesetzt.

anteilig ihres Beschäftigungsumfanges. Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2012 abgegolten.

5. Die Mitarbeiter der Anlage 30 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Differenzbetrages für den Zeitraum 01.09.2012 bis 31.12.2012 zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (Werte gültig ab 01.04.2011) und den ab 01.01.2012 um 2,9 % erhöhten mittleren Werte des Tabellenentgelts. Bei Teilzeitbeschäftigen erfolgt die Berechnung anteilig ihres Beschäftigungsumfanges. Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2012 abgegolten.
6. Die Einmalzahlungen nach Ziffer 4 und 5 sind jeweils im Monat nach der Inkraftsetzung durch den Ortsbischof, spätestens aber im Juni 2013 auszubezahlen. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 01.09. bis 31.12.2012 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat und das Dienstverhältnis über den 31.12.2012 hinaus fortbesteht; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- Bei unterjährig in 2012 eintretenden Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.
7. Für das Jahr 2012 erhalten die Mitarbeiter der Anlage 30 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440 €. Der Anspruch und die Auszahlung bestimmen sich nach § 13b der Anlage 30.
8. Für alle Mitarbeiter der Anlage 7 werden die jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe nach Ziffer 1 dieses Beschlusses ab dem 01.01.2013 um 90 € erhöht.
9. Für die Mitarbeiter der Anlage 31 bleibt es bei der bisherigen durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit von 39,0 Stunden. Diese Mitarbeiter erhalten jeweils jährlich einen Tag Arbeitszeitverkürzung entsprechend der Regelung der Anlage 5 §1b AVR. Mit Wegfall des AZV-Tages gem. § 1b Anlage 5 AVR entfällt zeitgleich der Anspruch nach Satz 2.
10. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. April 2013

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

70. Haushaltspläne für das Jahr 2014

Für das Jahr 2014 sind

- von den Kirchengemeinden für
 - den Allgemeinen Haushalt,
 - die Kindertageseinrichtungen,
 - die Sozialstationen,
 - von den Gesamtverbänden und Rendanturen
 - von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen
- Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu sind in der geschützten Internetseite des Bistums Mainz eingestellt. Die Zugangsinformationen werden den Pfarrämtern und Kirchenrechnern und Rendanturen mitgeteilt. Kirchengemeinden, welche nicht über diese Möglichkeiten verfügen, bitten wir, sich mit dem Sekretariat der Abteilung Kirchengemeinden in Verbindung zu setzen.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den Dekan beim Bischoflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis zum 31. August 2013 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger bitten wir möglichst zusätzlich beizulegen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist dies zwingend erforderlich, zumal der Allgemeine Haushalt der Kirchengemeinden erstreckt werden soll. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de.

Dietmar Giebelmann
Dietmar Giebelmann
Generalvikar

**71. Festsetzung der Punktquote für
Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden
im Bistum Mainz**

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2014: 210,- €/Punkt

Mainz, 18. April 2013



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

72. Warnung

Unter dem Namen von Kardinal Ouellet findet eine betrügerische Geldsammlung zugunsten von Ortskirchen in Zentralafrika mit folgenden Bezugsnamen statt:

Card.mouelletva@yahoo.ca und ecclesia@outlook.com bzw. den Telefonnummern +243 84 25 08 046 und +39 335 847 512 12.

Kirchliche Mitteilungen

73. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

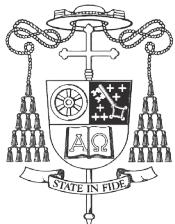
[REDACTED]

[REDACTED]



74. Predigthilfen zum Thema Konzil

Predigthilfen zum Thema „50 Jahre II. Vatikanisches Konzil“ von Prof. Dr. Alfred Mertens finden sich auf der Internetseite des Bistums Mainz unter: Bistum Mainz/A-Z/Konzil/Predigthilfen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 11. Juni 2013

Nr. 7

Inhalt: Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2012. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 28. Februar 2013. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 68. – Visitation und Firm spendung im Jahr 2014. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Neuer Termin für die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom. – Das neue Gotteslob. – Hinweis zum Hostienverkauf im Bistum Mainz. – Reservierungswünsche für 2015 im Erbacher Hof. – Anzeigen.

Verband der Diözesen Deutschlands

75 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2012

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meissen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meissen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland gelgenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-) Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
 - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.

3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen.
Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-) Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8 - entfallen -

§ 9 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes insbesondere über
 - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.
Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Genehmigung der Verbandsumlage,
 - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) - entfällt -
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
 - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zu- schüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
 - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
 - m) bei der Verabschiedung des Haushaltspfanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
 - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
 - a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
 - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben, in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,

- d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zu- schüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio €,
 - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen, sowie in allen übrigen Fällen.
- Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
 5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
 6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
 2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.
- Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltspfane gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbundsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14 Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15 Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.

4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17 Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahrs durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. November 2003 außer Kraft.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

76. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 28. Februar 2013

Die Bundeskommission fasst die nachfolgenden Beschlüsse:

A.

Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste

1 a) In § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Abs.6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitsstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
c) Satz 1 im neuen Absatz 7 (bisheriger Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Bei dem nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter ist die Zahl der in Abs. 2 sowie der in Abs. 6 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigte Mitarbeiter zu kürzen.“

- d) Der neue Absatz 8 (bisheriger Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Dienstgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres. ³Etwas anderes gilt für Zusatzurlaub nach Abs. 6: Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 erfüllt sind.“

- e) Satz 1 im neuen Absatz 9 (bisheriger Absatz 8) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach Absatz 1 bis Absatz 8 wird bei Zusammentreffen mehrerer Anspruchsvoraussetzungen bei der Fünf-Tage-Woche nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt.“

- 2 a) In § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitsstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach

den abgeleisteten Nacharbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

3. a) In § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleisteten Nacharbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

4. a) In § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleisteten Nacharbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

5. Die Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

B. Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. In § 9 der Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 1a ersetztlos gestrichen und hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Zusätzlich zu Abs. 1 und Abs. 2 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“
2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

C. Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen

1. In Anlage 14 zu den AVR werden in § 1 Abs. 5 die Sätze 5 und 6 durch folgende neue Sätze 5 und 6 ersetzt:
„⁵Kann der gesetzliche Mindesturlaub und der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX infolge Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, erlischt dieser Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. ⁶Kann der weitergehende Urlaubsanspruch infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, gilt § 1 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

D. Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgelgruppe Kr3a in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

Bei der Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission vom 28. Juni 2012 ist bei der Erstellung der Stundenentgelttabellen für die Vergütungsgruppe Kr3a (Anhang C der Anlagen 31 und 32) versehentlich ein zu hoher Ausgangswert aus dem TVöD übernommen worden. Dieser redaktionelle Fehler wird durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend korrigiert.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 10. Mai 2013

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

77. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 68

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Abtrennung des Ortsteils „Rote Warte“ von der Pfarrkuratie Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim und dessen Umfassung in die Pfarrei St. Markus, Mühlheim ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von der Hessischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Nicola Beer zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 21 vom 20. Mai 2013 auf der Seite 658 ordnungsgemäß veröffentlicht.

78. Visitation und Firmspendung im Jahr 2014

Korrektur

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2014 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

Bergstraße-West

Firmspender: Bischof Karl Kardinal Lehmann
Visitator: Generalvikar Dietmar Giebelmann
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

DIEBURG

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent

MAINZ (Bezirke I und III)

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat:	Firmspender:
Alsfeld	Domkapitular Schneider
Alzey-Gau-Bickelheim	Domkapitular Nabbelefeld
Bergstraße-Mitte	Ehrendomkapitular Forster
Bergstraße-Ost	Domkapitular Eberhardt
Bingen	Ehrendomkapitular Forster
Darmstadt	Domdekan Heckwolf
Dreieich	Generalvikar Giebelmann
Erbach	Domdekan Heckwolf
Gießen	Domkapitular Schneider
Mainz II	Weihbischof
Mainz-Süd	Dr. Ulrich Neymeyr
Offenbach	Generalvikar Giebelmann
Rodgau	Domkapitular Nabbelefeld
Rüsselsheim	Ehrendomkapitular Forster
Seligenstadt	Domkapitular Dr. Hilger
Wetterau-Ost	Domkapitular Eberhardt
Wetterau-West	Domkapitular Dr. Hilger
Worms	Generalvikar Giebelmann
	Domkapitular Nabbelefeld

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Verordnungen des Generalvikars

79. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en und Religionslehrer/innen i.K. mit Zusatzausbildung in Schulpastoral

Dekanat Worms:

Zum 01.08.2013 ist folgende Stelle zu besetzen:

1.0 Religionsunterricht mit Schulpastoral (20/4)
am Rudi-Stephan-Gymnasium, Worms

Auskunft erteilt: Herr Schulamtsdirektor i.K. Hartmut Göppel, Tel.: 06131 253-223, E-Mail Hartmut.Goeppel@bistum-mainz.de

Bewerbungen bis 31.05.2013 an: Bischofliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz, Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Pastoralreferent/inn/en

Dekanat Wetterau-West:

Zum 01.08.2013 ist folgende Stelle zu besetzen:

1,0 Religionsunterricht mit Schulpastoral
(0,5 Religionsunterricht und 0,5 Schulpastoral)
an der St. Lioba-Schule (Gymnasium), Bad Nauheim

Auskunft erteilt im Dezernat Schulen und Hochschulen zum Bereich RU: Herr StD i.K. Thomas Jacob, T. (06131) 253-221

zum Bereich Schulpastoral: Frau Dr. Brigitte Lob, T. (06131) 253 246

Bewerbungen bis 07.06.2013 an: Bischofliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz, Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Dekanate Rodgau und Seligenstadt:

Zum 01.08.2013 ist folgende Stelle zu besetzen:

1,0 Dekanatsreferent/in
für das Dekanat Rodgau (0,5) und das Dekanat Seligenstadt (0,5)

Auskunft erteilen: Herr Johannes Brantzen, Dez Seelsorge - Referat Gemeindeaufbau T 06131 253-245
Bewerbungen bis Fr. 21.06.2013 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z. Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz, Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mitteilungen

80. Personalchronik

© 2007 Pearson Education, Inc.

10 of 10

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

—
—

10.1002/anie.201907002

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3000 or via email at mhwang@ucla.edu.

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (319) 356-4550 or via email at mhwang@uiowa.edu.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

100%

ANSWER **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER**

10. The following table summarizes the results of the study.

81. Neuer Termin für die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom

Die Erwachsenenfirmung im Dom findet künftig immer am Samstag vor dem 4. Ostersonntag statt.
Nächster Termin: Samstag, 10. Mai 2014 um 15 Uhr.
Mehr Informationen ersichtlich unter:
www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung

82. Das neue Gotteslob

Das neue Gotteslob für das Bistum Mainz kann ab sofort beim Matthias Grünewald Verlag vorbestellt werden. Es erscheint in fünf verschiedenen Ausgaben.

Die sogenannte Kirchenausgabe, die in den Kirchen für die Gottesdienstbesucher/-innen bereit liegt, kostet 17,50 Euro und kann nur beim Verlag bestellt werden. Der Verlag gewährt Pfarreien einen Mengenrabatt.

Darüber hinaus unterstützt das Bistum die Anschaffung der Kirchenausgabe mit 5 Euro pro Buch. Diese Regelung gilt nur für die Erstauflage. Der Zuschuss kann unter Vorlage der bezahlten Originalrechnung bei Dezernat Seelsorge des Bischöflichen Ordinariates abgerufen werden.

Die übrigen Ausgaben (A, B, C), die Version in Großdruck (G) sowie das Orgelbuch zum Gotteslob können sowohl im Verlag als auch im Buchhandel bestellt werden. Die Auslieferung erfolgt im Oktober 2013.

Nähere Informationen über die verschiedenen Ausgaben finden Sie unter www.gruenewaldverlag.de.

83. Hinweis zum Hostienverkauf im Bistum Mainz

Bisher haben viele Pfarreien in Mainz und Umgebung die Möglichkeit genutzt, die Hostien über das Kloster der Ewigen Anbetung in Mainz zu beziehen.

Ab sofort kann der Hostienbedarf Ihrer Pfarrei zu gewohnten Konditionen über den Infoladen des Bistums Mainz in der Mainzer Altstadt (Heiliggrabgasse 8 neben dem Bischöflichen Ordinariat) gedeckt werden. In einer Übergangsphase bis 15. August können Sie die Hostien sowohl noch wie gewohnt an der Pforte des Klosters der Ewigen Anbetung als auch bereits im Infoladen des Bistums erwerben.

Ab 15. August läuft der Hostienzwischenhandel dann nur noch über den Infoladen des Bistums.

Öffnungszeiten und Betriebsferien des Infoladens:

Der Infoladen ist Mo – Fr von 10.30 - 13 Uhr und von 15 - 17 Uhr geöffnet; Sa 10.30 - 14 Uhr.

Abholungen außerhalb der Öffnungszeiten sind nur bedingt und nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. In der Sommerpause ist der Infoladen in diesem Jahr vom 13. Juli bis 27. Juli 2013 geschlossen.

Kontaktdaten des Infoladens: Heiliggrabgasse 8, 55116 Mainz, Tel. 06131 253 888, Fax 06131 253 845, E-Mail: infoladen@bistum-mainz.de.

84. Reservierungswünsche für 2015 im Erbacher Hof

Der Reservierungskalender des Erbacher Hofes für das Jahr 2015 wird Mitte/Ende August 2013 eröffnet. Um die Wünsche der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem Vorreservierungsrecht berücksichtigen zu können, bitten wir um Zusendung der schriftlichen Anfragen bis zum 24.07.2013.

Diese Reservierungsanfragen sollten folgende Information enthalten:

- Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
- Anzahl der Übernachtungs-/Tagungsgäste
- Einzelzimmer/Doppelzimmer
- Anzahl der benötigten Tagungs-/Gruppenräume

Im Jahr 2015 sind keine Betriebsferien zu berücksichtigen.

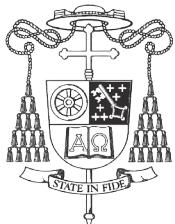
85. Anzeigen

Die Kath. Seelsorge an der JVA Weiterstadt sucht zur Vervollständigung ihrer liturgischen Ausstattung eine Monstranz und ein Rauchfass mit Schiffchen.

Kontakt bitte über: Diakon Alexander Rudolf, E-Mail: katholische.anstaltsseelsorge@jva-weiterstadt.justiz.hessen.de, Tel.: 06150 1025011.

Aufgrund der Umstellung auf einen neuen Erstkommunionkurs bietet die Pfarrei Heilige Familie in Rüsselsheim EKO- Vorbereitungsmappen der Reihe „KOMM“ vom Steyler- Verlag zum halben Preis an. 17 Handreichungsmappen für Katecheten und 5 Vorbereitungsmappen für Kinder (incl. Gebetsheft) sind vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich an: Kath. Pfarrei Heilige Familie, Platanenstraße 63, 65428 Rüsselsheim, Tel. 06142 50070, E-Mail: buero@hl-familie.com.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 15. Juli 2013

Nr. 8

Inhalt: Schreiben der Kongregation für den Gottesdienst. – Wichtiger Hinweis zum neuen Gotteslob. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2013. – Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA Mainz vom 23.05.2013. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Unterkommission der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2013. – Visitation und Firmspendung im Jahr 2014. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Neuer Termin für die Erwachsenenfirmung im Dom. – Anzeige.

Römische Kongregationen

86. Schreiben der Kongregation für den Gottesdienst

Indem dem Heiligen Joseph von Nazareth die Funktion übertragen wurde, Ziehvater Jesu zu sein, wurde er zum Haupt der Familie des Herrn eingesetzt und erfüllte großzügig die ihm aus der Gnade der Heilsökonomie zugewiesene Mission. Da er vollkommen den Anfängen der menschlichen Heilsgeheimnisse zustimmte, ist er zu einem Musterbeispiel für jene wohlgefällige Demut geworden, die das Christentum für große Ziele bestimmt und zum Zeugen für jene allgemeinen, menschlichen und notwendigen Tugenden, um aufrichtige und authentische Nachfolger Christi zu sein.

Durch diese Tugenden hat sich der Gerechte liebevoll um die Mutter Gottes gekümmert und widmete sich mit freudigem Engagement der Erziehung Jesu Christi. So ist er zum Hüter der wertvollsten Schätze von Gott Vater geworden und wurde so immerwährend durch die Jahrhunderte vom Volk Gottes als Hilfe des mystischen Leibes Christi, der die Kirche ist, verehrt.

In der Katholischen Kirche haben die Gläubigen schon immer eine ununterbrochene Verehrung des Heiligen Joseph gezeigt und ständig und feierlich das Gedächtnis des keuschen Ehemanns der Mutter Gottes und des himmlischen Patrons der ganzen Kirche begangen, ja bis zu dem Punkt, dass der Selige Johannes XXIII. während der Zweiten Vatikanischen Konzils verfügte, dass der Name des Heiligen Josephs in den antiken Römischen Canon aufgenommen werde. Papst Benedikt XVI. hat dankbar die vielen frommen schriftlichen Wünsche aufgegriffen und approbiert, die von vielerlei Orten herkamen und die nun Papst Franziskus bestätigt hat, indem man die Fülle der Gemeinschaft der

Heiligen betrachtet, die einst zusammen mit uns Pilger in der Welt waren und die uns nun zu Christus führen und uns mit ihm vereinen.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ordnet diese Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung kraft der ihr von Papst Franziskus erteilten Fakultät bereitwillig an, dass der Name des Heiligen Joseph, Bräutigam der Seligen Jungfrau Maria, von nun an in dem eucharistischen Hochgebet II: „ut cum beata Dei Genetrice Virgine Maria, beato Ioseph, eius Sponso, beatis Apóstolis“; im eucharistischen Hochgebet III: „cum beatissima Virgine, Dei Genetrice, Maria, cum beato Ioseph, eius Sponso, cum beatis Apóstolis“; im eucharistischen Hochgebet IV: „cum beata Virgine, Dei Genetrice, Maria, cum beato Ioseph, eius Sponso, cum Apóstolis“.

Was die in lateinischer Sprache verfassten Texte betrifft, so werden diese Formeln benutzt, die von nun an als "typisch" deklariert werden. Die Kongregation wird sich im Folgenden selber um die Übersetzungen in die am meisten gebrauchten westlichen Sprachen kümmern; diejenigen Formeln, die in anderen Sprachen abgefasst werden, müssen in Übereinstimmung mit dem Recht von den jeweiligen Bischofskonferenzen erstellt werden und vom Apostolischen Stuhl durch dieses Dikasterium rekognosziert werden.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung,
1. Mai 2013, Heiliger Joseph, der Arbeiter

(Antonio Kard. Cañizares Llovera)
Präfekt

(+ Arthur Roche)
Erzbischof Sekretär

Germanice

Eucharistisches Hochgebet II:

„mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, dem seligen Joseph, ihrem Bräutigam, mit den Aposteln“;

Eucharistisches Hochgebet III:

„mit der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit dem seligen Joseph, ihrem Bräutigam, mit deinen heiligen Aposteln“;

Eucharistisches Hochgebet IV:

„mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, dem seligen Joseph, ihrem Bräutigam, mit den Aposteln“;

Polonice

II Modlitwa eucharystyczna:

„Najświętszą Bogurodzicą Dziewicą Maryją,
ze świętym Józefem, Jej Oblubieńcem,
ze świętymi Apostołami“;

III Modlitwa eucharystyczna:

«z Najświętszą Dziewicą, Bogurodzicą Maryją,
ze świętym Józefem, Jej Oblubieńcem,
ze świętymi Apostołami»;

IV Modlitwa eucharystyczna:

«z Najświętszą Dziewicą, Bogurodzicą Maryją,
ze świętym Józefem, Jej Oblubieńcem,
ze Apostołami».

auch ein geschäftsmäßiger Verkauf vor. Damit unterliegt der Veräußerungsvorgang der Buchpreisbindung (§ 3 BuchPrG).

Zwar dürfen die Verlage gegenüber den Kirchengemeinden, Großhändlern usw. Mengenpreise festsetzen (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 BuchPrG) und damit die Bücher bei Bestellung mehrerer Dutzend Exemplare zu einem geringeren/rabattierten Preis an diese abgegeben, doch dürfen die Kirchengemeinden diesen Preisvorteil nicht an ihre „Kunden“ weitergeben, sondern müssen von diesen den vom Verlag einschließlich Umsatzsteuer festgesetzten und veröffentlichten Endpreis für den Verkauf an Letztabnehmer verlangen (§§ 3, 5 Abs. 1 BuchPrG). Fordern sie geringere Preise, so bildet das einen Verstoß gegen die Regelungen des BuchPrG. Dies ist damit ein rechtswidriger Vorgang.

Bekannt ist ein Vorgang, in dem eine Schule, die Rabatte aus einer Sammelbestellung an Eltern weitergegeben hat (bzw. die Stadt als deren Trägerin) von einer Rechtsanwaltskanzlei abgemahnt und bei einem Streitwert von 15.000,00 € mit Kosten von ca. 900,00 € belastet wurde. Nach § 9 BuchPrG dürfen u. a. Gewebetreibende, die Bücher vertreiben, und Rechtsanwälte, die von Verlegern, Importeuren oder Unternehmen, die Verkäufe an Letztabnehmer vornehmen, gemeinsam als Treuhänder damit beauftragt worden sind, ihre Preisbildung zu betreuen (Preisbindungstreuhänder), Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen.

Damit ist die Gefahr, dass entsprechende Verkaufsaktionen von einem Berechtigten, der diese Ansprüche geltend machen darf, zum Anlass für eine Abnahmehandlung genommen werden, sehr groß. Dies gilt vor allem dann, wenn die beabsichtigte Veräußerung zu Sonderpreisen Niederschlag im Internet findet.

Daher wird dringend vor einer Weiterveräußerung gewarnt, zumal hierdurch die Kalkulation der Verlage, auf der die verbilligte Abgabe der Kirchenausgabe an die Pfarreien und Kirchengemeinden basiert, nicht mehr kostendeckend wäre. Es bestünde die Gefahr, dass durch die unzulässige Weiterveräußerung künftig keine verbilligte Abgabe für die Kirchengemeinden mehr möglich würde.

Soweit sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, sollten die Verantwortlichen sich unbedingt rechtzeitig mit den rechtsberatenden Stellen des (erz-)bischoflichen Ordinariates bzw. Generalvikariates in Verbindung setzen.

Verband der Diözesen Deutschlands

87. Wichtiger Hinweis zum neuen Gotteslob

Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes durch Kirchengemeinden an Gläubige

Angesichts des demnächst erfolgenden Erscheinens der Neuauflage des Gotteslobes bestehen offenbar Überlegungen verschiedener Kirchengemeinden, Preisvorteile, die sie selbst dadurch erhalten können, dass sie Sammelbestellungen vornehmen, an die Gläubigen weiterzugeben indem sie diesen die Bücher zu einem verbilligten Preis anbieten.

Hiervor ist ausdrücklich und eindringlich zu warnen. Das neue Gotteslob ist – selbstverständlich – ein Buch im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG), die Gläubigen, denen die Bücher weiterveräußert werden sollen, sind Letztabnehmer im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 3 BuchPrG) und bei der Veräußerung zumindest mehrerer Dutzend Bücher liegt

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

88. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den Caritas-Sonntag 2013. Er stellt das Miteinander und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt.

„Familie schaffen wir nur gemeinsam“ lautet das Motto der Caritas in diesem Jahr. Eine Botschaft, die für die Kernfamilie und für die Familie als Kern unserer Gesellschaft gleichermaßen gilt.

Die meisten Menschen wünschen sich eine Familie. Sie gibt ihnen Halt und ist ein Ort des Vertrauens. Sie ist auch Ort des Glaubens und der Glaubensweitergabe. Gleichzeitig erleben wir aber auch, dass Konflikte Familien vor Zerreißproben stellen und Beziehungen im Alter abbrechen können.

Wenn alle zusammenhalten, können Krisen gemeinsam überwunden werden. Auch die Pfarrgemeinden leisten einen wichtigen Beitrag dafür. Sie unterstützen Familien zum Beispiel durch Begleitung und Organisation von Hilfenetzen. Viele Gemeinden sind Träger von Kindertageseinrichtungen und leisten damit ihren eigenen Beitrag für eine familienfreundliche Gesellschaft.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, den 25.06.2013

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. September 2013 [alternativ: 22. September 2013], auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

89. Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz

Art. 1

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung), zuletzt in der Fassung vom 30.08.2007 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2007, Nr. 12, Ziff. 131, S. 158 f.), wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung)

Präambel

¹Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. der Diözese,
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. der Verbände von Kirchengemeinden,
 4. des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen
- und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

(2) ¹Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie

- a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,
- b) ihren Sitz in der Diözese Mainz haben und
- c) dies dem Diözesanbischof angezeigt haben.

(3) ¹Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden und diese tatsächlich anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

(4) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. ²Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. ³Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

(5) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

§ 2 Die Kommission

(1) ¹Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Bistums-KODA) errichtet.

(2) ¹Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. ³Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 Aufgabe

(1) ¹Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. ²Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.

(2) ¹Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gem. § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.

(3) ¹In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der „Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) gemäß § 3 Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

§ 4 Zusammensetzung

¹Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, und zwar auf jeder Seite sechs Personen.

§ 5 Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber werden durch den Generalvikar für eine Amtsperiode berufen. ²Als Dienstgebervertreter oder Dienstgebervertreterin kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ³Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter oder Dienstgebervertreterin sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. ⁴Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden für eine Amtsperiode aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar aus Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die

1. in Kirchengemeinden tätig sind,
2. im Bischöflichen Ordinariat und seinen Außenstellen sowie in der Dotation tätig sind, soweit sie von der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates, vertreten werden,
3. in Schulen kirchlicher Trägerschaft tätig sind,
4. als Religionslehrer und Religionslehrerinnen an nichtkirchlichen Schulen tätig sind,
5. als Gemeindeassistenten oder Gemeindeassistentinnen, als Gemeindereferenten oder Gemeindereferentinnen, als Pastoralassistenten oder Pastoralassistentinnen oder als Pastoralreferenten oder Pastoralreferentinnen tätig sind,
6. bei sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts oder bei sonstigen kirchlichen Rechtsträgern unbeschadet ihrer Rechtsform tätig sind.

²Das Zahlenverhältnis der Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppen zueinander beträgt 1:1:1:1:1:1. ³Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. ⁴Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Generalvikars ein.

(3) ¹Wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

(4) ¹Wahlvorschlagsberechtigt für jede Gruppe sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

(5) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von Wahlbeauftragten gewählt. ²Wahlbeauftragte sind die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen in den Einrichtungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 genannten Rechtsträger.

(6) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.

(7) ¹Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(8) ¹Jede wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiterin oder jeder wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. ²Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.

(9) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. ²Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ³Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁴Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁵Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.

(10) ¹Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(11) ¹Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

(12) ¹Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

(1) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die oder der Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter, die oder der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. ⁴§ 14 Abs. 3 findet Anwendung. ⁵Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) ¹Scheidet die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Niederlegung des Amtes, die der oder dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde oder
4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.

(2) ¹Scheidet eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

(3) ¹Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. ²Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. ³Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. ⁴Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. ⁵Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. ⁶Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um eine Mitarbeitervertreterin oder einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um eine Dienstgebervertreterin oder einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

(4) ¹Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. ²Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. ³Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um eine Mitarbeitervertreterin oder einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um eine Dienstgebervertreterin oder einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

(5) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

(6) ¹Scheidet eine Mitarbeitervertreterin oder ein Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 8 Unterkommissionen

¹Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden.

²Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den § 8a und § 8b etwas anderes ergibt.

§ 8a Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

(1) ¹Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. ²Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.

(2) ¹Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier bis sechs Vertreterinnen oder Vertretern aus der Reihe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und vier bis sechs Vertreterinnen oder Vertretern aus der Reihe der Dienstgeberinnen und Dienstgeber zusammen. ²Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. ³Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.

(3) ¹Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite. ²Die oder der Vorsitzende und die Vertreterin oder der Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.

(4) ¹Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.

(5) ¹Die Amtsperiode der Unterkommission endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 8b Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

¹Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. ²Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 9 Rechtsstellung

(1) ¹Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) ¹Für die Mitglieder der KODA steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

(3) ¹Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 Freistellung

(1) ¹Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung.

(2) ¹Darüber hinaus wird in der Regel jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je Kalenderjahr freigestellt für die Teilnahme an

- a) je einer Mitarbeiterversammlung
 - des Bischöflichen Ordinariates,
 - der Gemeindeassistenten, Gemeinde-assistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen,
 - der Pastoralassistenten, Pastoralas-sistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen,
 - der Religionslehrerinnen und Religions-lehrer im Kirchendienst,
- b) je einer Sitzung der Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz i.V.m. § 1 Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft
 - der Kirchengemeinden
 - der Schulen
 - der übrigen Einrichtungen.

²Darüber hinaus kann auf Beschluss einer Mitarbeitervertretung einer Einrichtung aus einer Arbeitsgruppe nach Satz 1b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterseite an einer Mitarbeiterversammlung dieser Einrichtung je Kalenderjahr teilnehmen.

(3) ¹Auf Antrag der Mitglieder der Mitarbeiterseite sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit 1,75 Mitglieder der Mitarbeiterseite freizustellen. ²Soweit staatliche Bestimmungen der Regelung in Satz 1 entgegenstehen, erfolgt eine Einzelfallregelung.

(4) ¹Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. ²Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. ³Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese.

(5) ¹Die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten gemäß § 9 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.

(6) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.

(7) ¹Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

§ 11 Schulung

¹Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt 18 (achtzehn) Tagen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind. ²Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 12 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission und der Mitglieder des Wahlvorstandes

¹Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. ²Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Absätze 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission. ⁴Einem Mitglied des Wahlvorstandes darf vom Zeitpunkt seiner Wahl an, jeweils bis 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Satz 2 entsprechend.

§ 13 Beratung

¹Der Mitarbeiterseite wird im notwendigen Umfang zur Beratung eine Juristische Beraterin oder ein Juristischer Berater oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. ³Die Beraterin oder der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 14 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

(1) ¹Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. ²Sie oder er entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist der oder dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder und die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) ¹Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(6) ¹Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.

(7) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) ¹Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) ¹Die Kommission kann beschließen, zu bestimmten Themen eine Sachverständige oder einen Sachverständigen hinzuzuziehen. ²§ 9 findet entsprechende

Anwendung. ³Den Vertreterinnen oder Vertretern der Dienstgeber wie den Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

(1) ¹Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(2) ¹In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. ³Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

(3) ¹Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ihre jeweiligen Stellvertreter dem Diözesanbischof übermittelt.

(4) ¹Sieht sich der Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.

(5) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

(6) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(7) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs

Beisitzerinnen und Beisitzern gemäß § 18 Abs. 2. ²Von den Beisitzerinnen und Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.

(4) ¹Jede Beisitzerin bzw. jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§ 17 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

(1) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsgesamt eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.

(2) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Absatz 3 entsprechen.

§ 18 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

(1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³§ 14 Abs. 3 findet Anwendung. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Wählt eine Seite keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden, ist nur die oder der andere Vorsitzende oder Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

(2) ¹Jeweils drei Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen

Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen entspricht derjenigen der Kommission. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. ⁵Die dauerhafte Verhinderung ist jeweils durch die andere Vorsitzende oder den anderen Vorsitzenden festzustellen. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 19 Anrufung des Vermittlungsausschusses

¹Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die oder der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlags stimmt.

§ 20 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche oder welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche oder welcher unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Die oder der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der oder dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.

(3) ¹Scheidet die oder der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die oder der andere leitende Vorsitzende oder leitender Vorsitzender. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. ³Scheidet einer der

beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine oder einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen.⁴ Solange ruht das Verfahren.⁵ Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die oder der Vorsitzende im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

(4) ¹Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

(5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen.² Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 18 gewählt ist.

(6) ¹Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 21 Verfahren zur ersetzenen Entscheidung

(1) ¹Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt.² Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag.² Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.³ Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme.⁴ Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird.⁵ Die oder der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

(3) ¹Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 22 Vorbereitungsausschuss

¹Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden.² Er berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung.³ Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 23 Ausschüsse

¹Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 24 Kosten

(1) ¹Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt das Bistum im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.

(2) ¹Das Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11.

(3) ¹Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.

(4) ¹Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 25 – Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.²Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1.09.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 9, Ziff. 136, S. 59 ff.) in der Fassung vom 30.08.2007 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2007, Nr. 12, Ziff. 131, S. 158 f.) außer Kraft.³Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende Kommission führt die Geschäfte nach dieser Ordnung weiter.“

Art. 2

Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) vom 01.9.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 9, Ziff. 137, S. 62 ff.) in der Fassung vom 31.7.2007 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2007, Nr. 12, Ziff. 130, S. 157 f.) wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlordnung für die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung)

§ 1 Wahltermin

(1) ¹Die Kommission bestimmt spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsperiode den Termin für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Dieser soll mindestens 8 Wochen vor dem Ablauf der Amtsperiode der Kommission gemäß § 2 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung liegen.

(2) ¹Für den Fall, dass die Kommission den Termin für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht beschließt oder dass keine Kommission mehr besteht, wird der Termin durch den Generalvikar nach Anhörung des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen festgelegt.

§ 2 Wahlvorstand

(1) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. ²Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. ³Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. ⁴Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.

(2) ¹Der Wahlvorstand wird von den Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsperiode gewählt. ²Für den Fall, dass es keine Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission mehr gibt oder die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinen Wahlvorstand wählen, bestellt der Generalvikar nach Anhörung des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen den Wahlvorstand.

(3) ¹Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.

(4) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ²Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Wahl durch Wahlbeauftragte

¹Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission werden gemäß § 5 Abs. 5 der Bistums-KODA-Ordnung von den Wahlbeauftragten gewählt.

§ 4 Amtshilfe

¹Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber sowie die Juristische Beraterin oder der Juristische Berater der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 5 Wahlvorbereitung

(1) ¹Der Wahlvorstand erstellt das Verzeichnis der Wahlvorschlagsberechtigten sowie das Verzeichnis der Wahlbeauftragten. ²Das Verzeichnis der Wahlvorschlagsberechtigten wird spätestens 4 Monate, das Verzeichnis der Wahlbeauftragten spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin für die Dauer von 1 Woche beim Bischoflichen Ordinariat sowie in weiteren Einrichtungen, die der Wahlvorstand bestimmt, zur Einsicht ausgelegt. ³Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Verzeichnisse zur Einsicht ausliegen. ⁴Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. ⁵Der Wahlauschuss entscheidet über den Einspruch.

(2) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist versendet der Wahlvorstand an alle wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Formulare für die Wahlvorschläge. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können weitere Formulare bei dem Wahlvorstand anfordern. ³Der Wahlvorstand bestimmt die Frist, bis zu dem die Wahlvorschläge zugegangen sein müssen. ⁴Gleichzeitig unterrichtet er die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge hin.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) ¹Die nach § 5 Abs. 4 Bistums-KODA-Ordnung jeweils wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für die Gruppe, der sie angehören, Wahlvorschläge mit einem oder mehreren

Namen machen. ²Der Wahlvorschlag muss den oder die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die Gruppenzugehörigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht gemäß § 8 MAVO erfüllt und ihrer bzw. seiner Benennung zustimmt. ³Die Wahlvorschläge müssen von der vorschlagenden Mitarbeiterin oder dem vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens 3 weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) ¹Sind nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Verlängerung der Frist, gegebenenfalls auch nur für Wahlvorschläge innerhalb einer Gruppe verfügen.

(3) ¹Liegen für eine Gruppe gültige Wahlvorschläge in erforderlicher Anzahl trotz Verlängerung der Vorschlagsfrist nicht vor, so kann der Wahlvorstand auch Kandidatinnen und Kandidaten aus einer anderen Gruppe für diese Gruppe zur Wahl zulassen. ²Der Wahlvorstand verlängert dazu letztmalig die Vorschlagsfrist. ³Liegen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 keine Vorschläge vor, kann die Wahl nicht stattfinden.

§ 7 Vorbereitung der Stimmzettel

(1) ¹Der Wahlvorstand überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge, stellt fest, ob die gemäß § 6 zur Wahl Vorgesetzten wählbar sind, und ordnet die Kandidatinnen oder Kandidaten unter Beachtung von § 5 Abs. 2 Satz 4 der Bistums-KODA-Ordnung, den Gruppen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu. ²Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Generalvikars ein.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt dann die Stimmzettel. ²Auf den Stimmzetteln muss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten der Name, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger angegeben werden. ³Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

§ 8 Wahlversammlung

(1) ¹Der Wahlvorstand lädt die Wahlbeauftragten zu einer Versammlung ein. ²Die Versammlung der Wahlbeauftragten wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet. ³Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten hierbei Gelegenheit zur Vorstellung.

(2) ¹In der Versammlung der Wahlbeauftragten werden die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission geheim gewählt. ²Die Wahlbeauftragten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf dem Stimmzettel so viele Namen ankreuzen, wie Vertreterinnen oder Vertreter in ihrer Gruppe zu wählen sind. ³Sind auf einem Stimmzettel mehr als die nach Satz 2 zulässigen Namen oder ist auf einem Stimmzettel kein Name angekreuzt, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig. ⁴Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(3) ¹Kann ein Wahlbeauftragter dienst-, krankheits- oder urlaubsbedingt oder aus einem andern ebenso wichtigen Grund nachweislich nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, so ist ausnahmsweise Briefwahl zulässig. ²Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Briefwahl-Umschlag, Stimmzettel-Umschlag) sind formlos beim Wahlvorstand zu beantragen. ³Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Beantragung und für die Abgabe der Briefwahlunterlagen fest.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) ¹In jeder Gruppe sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, wie der Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter zustehen, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten gültigen Stimmen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ²Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es in der Versammlung der Wahlbeauftragten bekannt. ³Über den Verlauf der Wahl und das Wahlergebnis erstellt der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift. ⁴Diese ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen; ihr ist eine Liste der anwesenden Wahlbeauftragten beizufügen. ⁵Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis dem Generalvikar mit der Bitte um Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit. ⁶Der Generalvikar unterrichtet die jeweilige Vorgesetzte oder den jeweiligen Vorgesetzten der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Wahlergebnis.

(2) ¹Nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß Absatz 1 händigt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Stimmzettel und die Wahlniederschrift der Juristischen Beraterin oder dem Juristischen Berater der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA mindestens für die Dauer einer Amtsperiode zur Aufbewahrung aus. ²Die oder der Vorsitzende der Bistums-KODA erhält eine Zweitschrift der Wahl-Niederschrift.

§ 10 Konstituierende Sitzung

¹Der Generalvikar lädt innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 9 Abs. 1 Satz 2) die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung der Kommission ein.² Er stellt in der Einladung fest, wer die Sitzung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 der Bistums-KODA-Ordnung leitet.

§ 11 Ausscheiden

(1) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Bistums-KODA aus, rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die oder der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) ¹Steht keine Kandidatin oder kein Kandidat dieser Gruppe mehr zur Verfügung, so rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat aus einer anderen Gruppe nach, die als Nachrückerin oder der als Nachrücker die höchste Stimmenzahl erreicht hat. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 notwendigen Feststellungen trifft die oder der Vorsitzende der Kommission.

§ 12 Kosten der Wahl

¹Das Bistum trägt die für die Durchführung der Wahl einschließlich der Versammlung der Wahlbeauftragten notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. ²Anlage 1 der AVO-Mainz findet entsprechend Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist gemäß § 5 Absatz 12 Bistums-KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt mit ihr zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 1.9.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 9, Ziff. 137, S. 62 ff.) in der Fassung vom 31.7.2007 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2007, Nr. 12, Ziff. 130, S. 157 f.) außer Kraft.“

Art. 3

Die Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 13, Ziff. 120, S. 127 ff.) werden wie folgt geändert:

In § 1, 1. Spiegelstrich wird „und Gesamtverbände“ gestrichen.

In § 4 Absatz 1, 1. Spiegelstrich wird „und Gesamtverbände“ gestrichen.

Art. 4

Das Gesetz tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Mainz den, 3. Juli 2013

+ *herl herl. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

90. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA Mainz vom 23.05.2013

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 19.12.2012 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2013, Nr. 1, Ziff. 7, S. 11 ff.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

Anlage 3 Erholungsurlaub

Abschnitt 1

§ 26 Abs. 2 Buchstabe a TVöD findet keine Anwendung. Im Falle der Übertragung des Erholungsurlaubs findet Abschnitt 2 Anwendung.

Abschnitt 2

§ 1

Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 31. Mai des Folgejahres angetreten werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juni 2013 in Kraft.

Anlage 18
Ordnung für die Schlichtungsstelle
zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen

Abschnitt 1

Für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen gemäß § 7 gilt die Regelung des Abschnitts 2.

Abschnitt 2

Ordnung für die Schlichtungsstelle
zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen beim Bischöflichen Ordinariat wird tätig in Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus Arbeitsverhältnissen der folgenden Anstellungsträger:
1. des Bistums, auch als Anstellungsträger von selbstständig geführten Einrichtungen;
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen;
 3. der Verbände von Kirchengemeinden;
 4. der Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesan-Caritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände sowie sonstiger caritativer Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform;
 5. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Soweit kirchliche Anstellungsträger die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit dieser Schlichtungsstelle ausgenommen.

(3) Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bleibt davon unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Fähigkeit besitzen, ein kirchliches Wahlamt wahrzunehmen.

(2) Der Vorsitzende und jeder der Beisitzer haben für den Fall der Verhinderung je einen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

- (4) Beisitzer sind jeweils ein Dienstnehmer- und ein Dienstgebervertreter.

§ 3 Wahl, Amtszeit und Schweigepflicht der Schlichtungsstelle

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Bistums-KODA mindestens mit einer 3/4-Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden jeweils nur von der Arbeitgeberseite und von der Arbeitnehmerseite der Bistums-KODA geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Stellvertreter beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

(4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle unterliegen der Schweigepflicht.

§ 4 Verfahren

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen.

Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen.

(2) Geschäftsstelle ist die Bischöfliche Kanzlei im Bischöflichen Ordinariat in Mainz.

(3) Der Vorsitzende übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Er kann den Antragsteller zur Ergänzung und Erläuterung seines Antrages und zur Benennung von Beweismitteln auffordern, sowie alle Maßnahmen anregen, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich sind.

(4) Der Vorsitzende bestimmt unverzüglich einen Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Beisitzer und die Beteiligten ein. Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitglieder der Schlichtungsstelle

mit Zustimmung der Beteiligten zugelassen werden.

(5) Die Schlichtungsstelle erörtert unter Leitung des Vorsitzenden mit den Beteiligten den Streitfall, insbesondere die Sach- und Rechtslage, und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Dritte können gehört werden.

Die Schlichtungsstelle kann einen weiteren Termin festsetzen, dieser soll spätestens 2 Wochen später stattfinden.

(6) Der an der Schlichtung beteiligte Arbeitnehmer und Arbeitgeber kann sich vor der Schlichtungsstelle durch einen mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht versehenen volljährigen Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand erscheinen; der Arbeitgeber kann sich durch den zuständigen Mitarbeiter vertreten lassen.

§ 5 Vorschlag zur Einigung

(1) Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen den am Schlichtungsverfahren Beteiligten hinzuwirken; ggfs. unterbreitet sie den Beteiligten eine Empfehlung zur Einigung, die in das Protokoll aufgenommen wird.

(2) Wird der Vorschlag zur Einigung von den Beteiligten angenommen, so ist dies zu protokollieren und von den Beteiligten zu genehmigen.

(3) Erscheint ein Beteiligter unentschuldigt nicht zum Termin oder wird der Vorschlag zur Einigung von den Beteiligten nicht angenommen, so erklärt die Schlichtungsstelle den Schlichtungsversuch als gescheitert.

§ 6 Protokoll

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Auf Ersuchen des Vorsitzenden hat das Bischöfliche Ordinariat eine Person zur Fertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

(3) §3 Abs.5 gilt entsprechend für den Protokollführer.

§ 7 Geschäftsführung, Aktenführung

Die Geschäfts- und Aktenführung obliegt dem Vorsitzenden. Er kann die Hilfe der Bischöflichen Kanzlei in Anspruch nehmen.

§ 8 Kosten und Auslagen

(1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.

(2) Den Mitgliedern der Schlichtungsstelle, den an der Schlichtung Beteiligten sowie den vor der Schlichtungsstelle angehörten Dritten werden auf Antrag an die Geschäftsstelle die notwendigen Auslagen erstattet. Die Beteiligten tragen die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes selbst.

§ 9 Übergangsvorschrift

Bei der Schlichtungsstelle bis zum Inkrafttreten der neuen Ordnung für die Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen anhängige Schlichtungsverfahren werden nach der alten Ordnung vom 1. März 1976 (KA 11/1976 Ziff. 114) geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. März 1985 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 11. Juni 2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

91. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Unterkommission der Regionalkommision Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2013

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommision Mitte vom 19.06.2013
Zu Antrag 01/2013/RK Mitte
Katholischer Klinikverbund Südhesse gGmbH,
Rodensteinstraße 92, 64625 Bensheim

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heilig-Geist-Hospitals Bensheim, Rodensteinstraße 94, 64625 Bensheim, des Ketteler-Krankenhauses Offenbach, Lichtenplattenweg 85, 63071 Offenbach, des Sankt-Marien-Krankenhauses Lampertheim, Neue Schulstraße 12, 68623 Lampertheim sowie der zentralen Geschäftsstelle des Katholischen Klinikverbundes Südhesse gGmbH, Rodensteinstraße 92, 64625 Bensheim, die unter den Geltungsbereich der Anlage 2 AVR fallen, wird die Regelvergütung gemäß Anlage 3 AVR in der Form abgesenkt, dass im Zeitraum vom 01.01.2013

- bis zum 31.12.2013 die Tabellenwerte den Werten in der vom 31.12.2011 gültigen Fassung entsprechen. (Die entsprechende Tabelle ist im Anhang beigefügt und Teil dieses Beschlusses) *
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heilig-Geist-Hospitals Bensheim, Rodensteinstraße 94, 64625 Bensheim, des Ketteler-Krankenhauses Offenbach, Lichtenplattenweg 85, 63071 Offenbach sowie des Sankt-Marien-Krankenhauses Lampertheim, Neue Schulstraße 12, 68623 Lampertheim, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 AVR fallen, wird das Grundentgelt gemäß Anhang A der Anlage 30 AVR in der Form abgesenkt, dass im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 die Tabellenwerte den Werten in der vom 31.12.2011 gültigen Fassung entsprechen (Die entsprechende Tabelle ist im Anhang beigefügt und Teil dieses Beschlusses).
 3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Anlage 31 AVR fallen, wird das Grundentgelt gemäß Anhänge A, B der Anlage 31 AVR in der Form abgesenkt, dass im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 die Tabellenwerte den Werten in der vom 31.12.2011 gültigen Fassung gezahlt (Die entsprechenden Tabellen sind im Anhang beigefügt und Teil dieses Beschlusses).
 4. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Anlagen 2, 30 und 31 AVR fallen, die Einmalzahlung gemäß Ziffern 4 bis 6 des Beschlusses der RK Mitte vom 06.02.2013 gestrichen.
 5. Die leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahmen in Ziffern 1 bis 4.
 6. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.
 7. Von Kürzungen der Vergütung sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Die Einrichtungsleitung prüft und entscheidet einvernehmlich mit der zuständigen Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
 8. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 19.06.2013 bis 31.12.2013 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffene Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffer 1 bis Ziffer 5 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
 9. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretungen während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretungen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
 10. Der Dienstgeber setzt dauerhaft einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und jeweils einem Vertreter aus den Mitarbeitervertretungen paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.
 11. Die Mitarbeitervertretungen können zu ihrer Unterstützung einen Berater ihrer Wahl in wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Fragen hinzuziehen. Der Dienstgeber trägt die dafür anfallenden Kosten.
 12. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Anlage

zum Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Mitte zu Antrag Nr. 01/2013/RK Mitte

Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig ab 01.06.2011

Verg.-Gr.	Regelvergütungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.890,51	4.231,24	4.571,95	4.750,71	4.929,44	5.108,12	5.286,85	5.465,57	5.644,26	5.823,01	6.001,73	6.165,36
1a	3.601,56	3.895,55	4.189,50	4.353,18	4.516,87	4.680,54	4.844,26	5.007,91	5.171,64	5.335,28	5.498,97	5.572,45
1b	3.339,35	3.591,55	3.843,77	4.004,10	4.164,47	4.324,80	4.485,12	4.645,47	4.805,80	4.966,16	5.032,97	
2	3.178,17	3.393,60	3.609,06	3.742,67	3.876,29	4.009,95	4.143,57	4.277,20	4.410,78	4.544,40	4.629,64	
3	2.892,80	3.078,19	3.263,58	3.385,54	3.507,45	3.629,39	3.751,28	3.873,22	3.995,17	4.117,10	4.135,47	
4a	2.695,71	2.854,35	3.013,04	3.119,96	3.226,86	3.333,74	3.440,63	3.547,56	3.654,43	3.756,33		
4b	2.516,97	2.650,60	2.784,23	2.877,77	2.971,28	3.064,81	3.158,36	3.251,90	3.345,45	3.418,92		
5b	2.358,25	2.466,89	2.580,47	2.663,97	2.744,15	2.824,34	2.904,48	2.984,65	3.064,81	3.118,26		
5c	2.191,35	2.275,70	2.362,95	2.435,87	2.512,70	2.589,52	2.666,36	2.743,18	2.811,65			
6b	2.075,23	2.145,46	2.215,70	2.265,17	2.316,29	2.367,47	2.420,85	2.477,60	2.534,42	2.576,16		
7	1.970,59	2.029,39	2.088,14	2.129,69	2.171,25	2.212,80	2.254,61	2.298,24	2.341,91	2.369,01		
8	1.874,60	1.923,34	1.972,06	2.003,60	2.032,26	2.060,90	2.089,56	2.118,24	2.146,88	2.175,56	2.202,77	
9a	1.812,29	1.849,06	1.885,82	1.914,38	1.942,93	1.971,51	2.000,10	2.028,68	2.057,22			
9	1.769,33	1.809,44	1.849,58	1.879,69	1.906,91	1.934,15	1.961,36	1.988,60				
10	1.636,29	1.669,26	1.702,24	1.732,34	1.759,54	1.786,76	1.814,00	1.841,24	1.859,88			
11	1.543,15	1.568,94	1.594,73	1.614,82	1.634,85	1.654,94	1.674,98	1.695,07	1.715,13			
12	1.460,04	1.485,82	1.511,64	1.531,67	1.551,76	1.571,81	1.591,88	1.611,94	1.632,00			

Anhang A zur Anlage 30: Ärztinnen und Ärzte

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte
(gültig ab 01.05.2010)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.265,10	-	-	-	-	-	-
III	6.176,10	6.539,11	-	-	-	-	-
II	4.930,79	5.344,22	5.707,23	5.918,98	6.125,68	6.332,38	
I	3.735,91	3.947,67	4.098,91	4.361,08	4.673,67	-	

Anhang A zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern
(gültig ab 01.06.2011)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
15	3.723,88	4.131,63	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84		
14	3.372,53	3.741,24	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38		
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,65	4.489,48	4.695,53		
12	2.786,95	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77		
11	2.689,35	2.982,15	3.199,03	3.524,35	3.996,09	4.212,96		
10	2.591,76	2.873,70	3.090,59	3.307,47	3.719,55	3.817,15		
9 ¹⁾	2.289,20	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,66		
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67 ²⁾		
7	2.006,18 ³⁾	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,80	2.629,72		
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,12 ⁴⁾		

5	1.884,71	2.087,50	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45 ⁵⁾	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3 ⁶⁾	1.762,18	1.951,95	2.006,18	2.092,93	2.157,99	2.217,64
2	1.625,53	1.800,13	1.854,35	1.908,57	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,34	1.537,70	1.615,78

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.759,85	2.927,92	3.133,97	3.329,16

2) 2.801,05

3) 2.060,40

4) 2.591,75

5) 1.845,67

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.758,99	1.817,29	1.856,72	1.885,87	1.906,44	1.937,30
	39 Std.					

Anhang B zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

(Kr-Anwendungstabelle)

(gültig ab 01.06.2011)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.524,35	3.903,90 nach 2 J. St. 3	4.391,89 nach 3 J. St. 4
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.524,35	3.996,08
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.199,03	3.524,35 nach 2 J. St. 3	3.996,08 nach 5 J. St. 4
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.090,59	3.307,48 nach 2 J. St. 3	3.719,55 nach 3 J. St. 4
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.014,68	3.285,79 nach 4 J. St. 3	3.502,67 nach 2 J. St. 4
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2.927,93	3.133,97 nach 5 J. St. 3	3.329,16 nach 5 J. St. 4
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7 7 ohne Aufstieg	-	-	2.667,67	3.014,68 nach 5 J. St. 3	3.133,97 nach 5 J. St. 4
	9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.667,67	2.759,85 nach 5 J. St. 3	2.927,93 nach 5 J. St. 4
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.364,03	2.483,32	2.580,92	2.759,85
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6					
		5 mit Aufstieg nach 6					
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.223,05	2.364,03	2.580,92	2.689,35
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a					
		4 mit Aufstieg nach 5					
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.845,67	1.984,48	2.114,61	2.391,14	2.461,63
		3 mit Aufstieg nach 4					2.591,75
		2 ohne Aufstieg	1.845,67	1.984,48	2.114,61	-	-
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.736,44	1.793,99	1.832,92	1.861,69	1.882,00
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1.804,10	1.863,88	1.904,33	1.934,22	1.955,32
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommision Mitte vom 19.06.2013
Zu Antrag 03/2013/RK Mitte
Caritas-Werk St. Martin, An der Goldgrube 11, 55131 Mainz

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Klinikums Mainz (KKM) (Caritas-Werk St. Martin, An der Goldgrube 11, 55131 Mainz), die unter den Geltungsbereich der Anlage 2 AVR fallen, wird die Regelvergütung gemäß Anlage 3 AVR in der Form abgesenkt, dass im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 die Tabellenwerte den Werten in der vom 31.12.2011 gültigen Fassung entsprechen (Die entsprechende Tabelle ist im Anhang beigefügt und Teil dieses Beschlusses).
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Einrichtung, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 AVR fallen, wird das Grundentgelt gemäß Anhang A der Anlage 30 AVR in der Form abgesenkt, dass im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 die Tabellenwerte den Werten in der vom 31.12.2011 gültigen Fassung entsprechen (Die entsprechende Tabelle ist im Anhang beigefügt und Teil dieses Beschlusses).
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Anlage 31 AVR fallen, wird das Grundentgelt gemäß Anhänge A, B der Anlage 31 AVR in der Form abgesenkt, dass im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 die Tabellenwerte den Werten in der vom 31.12.2011 gültigen Fassung gezahlt (Die entsprechende Tabelle ist im Anhang beigefügt und Teil dieses Beschlusses).
4. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Anlage 33 AVR fallen, wird das Grundentgelt gemäß Anhang A der Anlage 33 AVR in der Form abgesenkt, dass im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 die Tabellenwerte den Werten in der vom 31.12.2011 gültigen Fassung gezahlt (Die entsprechende Tabelle ist im Anhang beigefügt und Teil dieses Beschlusses).
5. Die leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen entsprechenden Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahmen in Ziffern 1 bis 4.
6. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.
7. Von Kürzungen der Vergütung sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Die Einrichtungsleitung prüft und entscheidet einvernehmlich mit der zuständigen Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
8. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO-Mainz – wird im Zeitraum vom 19.06.2013 bis 30.06.2014 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffer 1 bis Ziffer 5 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
9. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretungen mindestens bis zum 30.06.2014 über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretungen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO-Mainz schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
10. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und Vertretern aus der Mitarbeitervertretung paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.
11. Die Mitarbeitervertretung kann zu ihrer Unterstützung einen Berater ihrer Wahl in wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Fragen hinzuziehen. Der Dienstgeber trägt die dafür anfallenden Kosten.
12. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/ einem Mitarbeitervertreter/in der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung ab 19.06.2013 gewährt wird.

Anlage

zum Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Mitte zu Antrag Nr. 03/2013/RK Mitte

Regelvergütung Anlage 3 AVR

gültig ab 01.06.2011

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.890,51	4.231,24	4.571,95	4.750,71	4.929,44	5.108,12	5.286,85	5.465,57	5.644,26	5.823,01	6.001,73	6.165,36
1a	3.601,56	3.895,55	4.189,50	4.353,18	4.516,87	4.680,54	4.844,26	5.007,91	5.171,64	5.335,28	5.498,97	5.572,45
1b	3.339,35	3.591,55	3.843,77	4.004,10	4.164,47	4.324,80	4.485,12	4.645,47	4.805,80	4.966,16	5.032,97	
2	3.178,17	3.393,60	3.609,06	3.742,67	3.876,29	4.009,95	4.143,57	4.277,20	4.410,78	4.544,40	4.629,64	
3	2.892,80	3.078,19	3.263,58	3.385,54	3.507,45	3.629,39	3.751,28	3.873,22	3.995,17	4.117,10	4.135,47	
4a	2.695,71	2.854,35	3.013,04	3.119,96	3.226,86	3.333,74	3.440,63	3.547,56	3.654,43	3.756,33		
4b	2.516,97	2.650,60	2.784,23	2.877,77	2.971,28	3.064,81	3.158,36	3.251,90	3.345,45	3.418,92		
5b	2.358,25	2.466,89	2.580,47	2.663,97	2.744,15	2.824,34	2.904,48	2.984,65	3.064,81	3.118,26		
5c	2.191,35	2.275,70	2.362,95	2.435,87	2.512,70	2.589,52	2.666,36	2.743,18	2.811,65			
6b	2.075,23	2.145,46	2.215,70	2.265,17	2.316,29	2.367,47	2.420,85	2.477,60	2.534,42	2.576,16		
7	1.970,59	2.029,39	2.088,14	2.129,69	2.171,25	2.212,80	2.254,61	2.298,24	2.341,91	2.369,01		
8	1.874,60	1.923,34	1.972,06	2.003,60	2.032,26	2.060,90	2.089,56	2.118,24	2.146,88	2.175,56	2.202,77	
9a	1.812,29	1.849,06	1.885,82	1.914,38	1.942,93	1.971,51	2.000,10	2.028,68	2.057,22			
9	1.769,33	1.809,44	1.849,58	1.879,69	1.906,91	1.934,15	1.961,36	1.988,60				
10	1.636,29	1.669,26	1.702,24	1.732,34	1.759,54	1.786,76	1.814,00	1.841,24	1.859,88			
11	1.543,15	1.568,94	1.594,73	1.614,82	1.634,85	1.654,94	1.674,98	1.695,07	1.715,13			
12	1.460,04	1.485,82	1.511,64	1.531,67	1.551,76	1.571,81	1.591,88	1.611,94	1.632,00			

Anhang A zur Anlage 30: Ärztinnen und Ärzte

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte
(gültig ab 01.05.2010)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.265,10	-	-	-	-	-	-
III	6.176,10	6.539,11	-	-	-	-	-
II	4.930,79	5.344,22	5.707,23	5.918,98	6.125,68	6.332,38	
I	3.735,91	3.947,67	4.098,91	4.361,08	4.673,67	-	

Anhang A zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst

in Krankenhäusern

(gültig ab 01.06.2011)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
15	3.723,88	4.131,63	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84		
14	3.372,53	3.741,24	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38		
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,65	4.489,48	4.695,53		
12	2.786,95	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77		
11	2.689,35	2.982,15	3.199,03	3.524,35	3.996,09	4.212,96		
10	2.591,76	2.873,70	3.090,59	3.307,47	3.719,55	3.817,15		
9 ¹⁾	2.289,20	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,66		
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67 ²⁾		
7	2.006,18 ³⁾	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,80	2.629,72		

6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,12 ⁴⁾
5	1.884,71	2.087,50	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45 ⁵⁾	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3 ⁶⁾	1.762,18	1.951,95	2.006,18	2.092,93	2.157,99	2.217,64
2	1.625,53	1.800,13	1.854,35	1.908,57	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,34	1.537,70	1.615,78

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.759,85	2.927,92	3.133,97	3.329,16

2) 2.801,05

3) 2.060,40

4) 2.591,75

5) 1.845,67

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.758,99	1.817,29	1.856,72	1.885,87	1.906,44	1.937,30
	39 Std.					

Anhang B zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

(Kr-Anwendungstabelle)

(gültig ab 01.06.2011)

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.524,35	3.903,90 nach 2 J. St. 3	4.391,89 nach 3 J. St. 4	4.608,77
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.524,35	3.996,08	4.212,96
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.199,03	3.524,35 nach 2 J. St. 3	3.996,08 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.090,59	3.307,48 nach 2 J. St. 3	3.719,55 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.014,68	3.285,79 nach 4 J. St. 3	3.502,67 nach 2 J. St. 4	-
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	2.927,93	3.133,97 nach 5 J. St. 3	3.329,16 nach 5 J. St. 4	-
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7 7 ohne Aufstieg	-	-	2.667,67	3.014,68 nach 5 J. St. 3	3.133,97 nach 5 J. St. 4	-
	9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.667,67	2.759,85 nach 5 J. St. 3	2.927,93 nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.364,03	2.483,32	2.580,92	2.759,85	2.927,93
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6						
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.060,4	2.364,03	2.580,92	2.689,35	2.801,05
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	-					
		4 mit Aufstieg nach 5	-					
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.845,67	1.984,48	2.114,61	2.391,14	2.461,63	2.591,75
		3 mit Aufstieg nach 4	1.845,67	1.984,48	2.114,61	-	-	-
		2 ohne Aufstieg	1.845,67	1.984,48	2.114,61	-	-	-
EG 3, EG 4	3 a	1.736,44	1.793,99	1.832,92	1.861,69	1.882,00	1.912,46	
		38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	
		1.804,10	1.863,88	1.904,33	1.934,22	1.955,32	1.986,98	
		40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	
		1.758,99	1.817,29	1.856,72	1.885,87	1.906,44	1.937,30	
		39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich in Kraft.

Mainz, den 8. Juli 2013

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Kirchliche Mitteilungen

94. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Verordnungen des Generalvikars

93. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en und Religionslehrer/innen i.K.
mit Zusatzausbildung in Schulpastoral

Dekanat Worms:

Zum 01.08.2013 ist folgende Stelle zu besetzen:

1.0 Religionsunterricht
an der Berufsbildenden Schule Wirtschaft Worms

Auskunft erteilt: Herr Schulamtsdirektor i.K. Hartmut
Göppel, T. (06131) 253-223

Bewerbungen bis 01.07.2013 an: Bischöfliches Ordinariat,
Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z. Hd. Frau Carola
Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, Mail: pastoralref@
bistum-mainz.de

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

A 10x10 grid of black bars on a white background. The bars are of varying lengths and are positioned in a staggered pattern across the grid. This visual representation corresponds to a binary matrix where each cell's value is indicated by the presence or absence of a bar at its position.

[REDACTED]

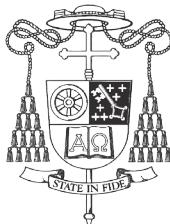
95. Neuer Termin für die Erwachsenenfirmung im Dom

Die Erwachsenenfirmung im Dom findet künftig immer am Samstag vor dem 4. Ostersonntag statt.
Nächster Termin: Samstag, 10. Mai 2014 um 15 Uhr.
Mehr Informationen ersichtlich unter:
www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung

96. Anzeige

Aufgrund der Umstellung auf einen neuen Erstkommunionkurs bietet die Pfarrei St. Johannes der Täufer in Weiterstadt 2 Modelle Erstkommunionvorbereitungsmappen wie folgt an: 13 neue Shalom-Werkmappen für Kinder (außerdem 1 gebrauchte) und 6 Handreichungen für Katecheten, ebenfalls aus der Reihe Shalom; desweiteren 20 neue Werkmappen für Kinder „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ (Neupreis 8,99 €) und dazu 10 Handreichungen für Katecheten (Neupreis 12,99 €), alles zum halben Preis.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: Kath. Pfarrei St. Johannes der Täufer, Berliner Straße 1-3, 64331 Weiterstadt, E-Mail: pfarramt@kathkirche-weiterstadt.de oder Tel. 06150 2125



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 12. August 2013

Nr. 9

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013. – Wahlergebnis der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferenten/innen. – Warnungen. – Hinweise zur Durchführung der missio Aktion zum Sonntag der Weltmission am 27.10.2013. – Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2013. – Priesterjubiläen. – Personalchronik. – Weihertermine 2014. – Bestellung von Druckschriften. – Anzeigen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

97. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder!

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“: Unter dieser Zusage aus dem Buch des Propheten Jeremias steht der Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland in diesem Jahr am 27. Oktober feiern. Er ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns unserer Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir besonders auf die Kirche in Ägypten. Etwa zehn Prozent der Bevölkerung dort gehören den christlichen Kirchen an. Oft werden sie benachteiligt und diskriminiert. Nach dem sogenannten „Arabischen Frühling“ ist ihre Situation nicht leichter geworden. Gemeinsam mit unserem Hilfswerk Missio rufen wir deshalb anlässlich des Weltmissionssonntags zur Solidarität mit unseren Glaubensgeschwistern in Ägypten auf.

Liebe Schwestern und Brüder, helfen Sie mit, dass der Glaube in Ägypten und anderen Teilen der Welt wachsen kann und auch unter schwierigen Bedingungen Hoffnung gibt. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 25.06.2013

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 20. Oktober 2013, auch am Vоравед, in allen Gottesdiensten verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Verordnungen des Generalvikars

98. Wahlergebnis der Mitarbeitervertretung der Pastoralreferenten/innen

Entsprechend § 7 Absatz 4 der Sonderbestimmungen zu § 23 MAVO Bistum Mainz wird das Wahlergebnis für die Mitarbeitervertretung der Pastoralpraktikanten/innen, der Pastoralassistenten/innen und der Pastoralreferenten/innen im Bistum Mainz bekanntgegeben:

Ursula Hartmann (Stellvertretende Vorsitzende)
Andreas Hoffmann (Vorsitzender)
Guntram König (Schriftführer)
Andreas Münster
Benedikta Schimmel
Michael Wagner-Erlekam
Barbara Wolf

Die Legislaturperiode beginnt am 01.07.2013 und endet am 30.06.2017.

99. Warnungen

Das Erzbistum Paderborn warnt vor Herrn Hubertus Groppe (geb. 23.06.1952, Wohnhaft: Kamp 47, 33098 Paderborn).

Herr Groppe tritt seit vielen Jahren dem äußeren Erscheinungsbild nach als Kleriker auf. Er hat in den vergangenen Jahren mehrfach „Weihen“ an sich vornehmen lassen durch Personen, die nicht in Verbindung zur römisch-katholischen Kirche stehen, und leitet aus diesen Weihen Ansprüche auf Anerkennung als Priester in unserer Kirche ab. Wiederholt hat er sich an katholischen Stellen und Einrichtungen gewandt und – gelegentlich erfolgreich – um Zulassung zu liturgischen Amtshandlungen gebeten. Durch Dekret vom 13.03.2012 hat der Erzbischof von Paderborn festgestellt, dass Herr Groppe, der sich auch „Bruder Hubertus“ nennt, sich die Tatstrafe der Exkommunikation zugezogen hat.

Herr Groppe ist in der Vergangenheit vorwiegend im Raum Paderborn aktiv gewesen. Zuletzt hat er jedoch seinen Wirkungsraum überregional ausgeweitet.

Die Apostolische Nuntiatur warnt vor einem gewissen Ramzi R. Musallam, arabischer Herkunft, welcher sich als Bischof der „Catholic Church of the East-Archdiocese of St. James the Apostle“ mit Sitz in den USA vorstellt.

Dieser Mann wurde nie zum Priester oder Bischof geweiht. Ein Foto, das ihn und orientalische Bischöfe im Gespräch mit Papst Benedikt XVI. zeigt, ist eine Fälschung, mit der er um Kollekten und finanzielle Hilfe in katholischen Diözesen nachsucht.

100. Hinweise zur Durchführung der missio Aktion zum Sonntag der Weltmission am 27.10.2013

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ Jer 29,11

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

die Christen, mit denen wir uns an diesem Sonntag der Weltmission besonders verbunden fühlen, gehören zu einer der ältesten christlichen Kirchen. Schon im ersten Jahrhundert nach Christus soll der Evangelist Markus die Frohe Botschaft nach Ägypten gebracht haben. Neben der Gründung durch einen Evangelisten bezieht die Kirche des Landes ihren Stolz auch aus dem Aufenthalt der Heiligen Familie in Ägypten nach der Flucht vor König Herodes. Von Ägypten gingen wichtige Impulse für die christliche Theologie des ersten Jahrhunderts aus. Zu erinnern ist vor allem an die großen Kirchenlehrer Athanasius und Kyrillos.

Das christliche Mönchtum hat seinen Ursprung in den Einsiedlern der ägyptischen Wüste. Das Beispiel des Heiligen Mönches Antonius hat sowohl im Orient als auch in Europa gewirkt. Der Anteil der christlichen Bevölkerung ist seit der islamischen Eroberung im 7. Jahrhundert kontinuierlich zurückgegangen. Heute beträgt der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung des Landes noch etwa 10%.

Der ganz überwiegende Teil der Christen in Ägypten gehört dabei der koptisch-orthodoxen Kirche an. Sie zählt etwa 10 Mio. Gläubige. Die Katholische Kirche in Ägypten zählt rund 235 Tsd.

In unser Blickfeld rückte die Situation der Christen in Ägypten besonders am Neujahrsfest 2011. Der brutale Anschlag auf eine koptische Kirche in Alexandria forderte nicht nur Menschenleben, er löste auch eine Welle der Gewalt zwischen Christen und Muslimen aus. Seitdem haben sich die Ereignisse in Ägypten überschlagen. Die gemeinsame Aufbruchsstimmung vor allem junger Ägypter und ihre Hoffnung auf eine Demokratisierung sind einer wachsenden Unsicherheit gewichen – nicht nur unter den Christen.

Wir laden Sie ein, im kommenden Monat der Weltmission den Blick auf das Engagement der Christinnen und Christen in Ägypten zu lenken. Stellen wir die Gläubigen in Ägypten in diesem Monat in die Mitte unserer Gebete und unserer Solidarität und unterstützen sie auf ihrem schwierigen Weg.

Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen:

Leitfaden:

Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. Neben Informationen, wie missio konkret die Christen in Ägypten unterstützt, finden Sie Reportagen über die Arbeit der katholischen Kirche insbesondere mit behinderten und benachteiligten Menschen.

Plakat:

Das Plakat zeigt die ägyptische Ordensfrau Sr. Nermine Nathan, die in der Halboase Fayoum mit den Menschen vor Ort lebt und versucht, deren Lebensbedingungen zu verbessern.

Liturgische Hilfen:

Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und eine Wortgottesdienstfeier. Dazu erhalten Sie spirituelle Impulse und Gebete aus Ägypten.

Gebetskarte:

Mit dieser Karte, die Sie bei missio bestellen können, haben Sie die Möglichkeit Ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Ägypten in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihre Botschaft in Form eines Gebetes, eines Wunsches wird direkt an den katholisch-koptischen Patriarchen Msgr. Ibrahim Isaac Sedrak gesendet. Der Patriarch wird sich mit einem Segensgruß für die Solidarität mit den Christen in Ägypten bedanken.

Jugendaktion:

Unter dem Titel „Dein Einsatz bitte“ werden verschiedene Aktivitäten von jungen Menschen in Ägypten dargestellt. Sie zeigen auf, wie gerade die junge Bevölkerung Ägyptens sich einsetzt für einen friedlichen Wandel hin zu mehr Demokratie und eine bessere Zukunft für alle Menschen in Ägypten.

Unter dem gleichen Titel „Dein Einsatz bitte“ gibt es auch ein Spiel, das deutsche Jugendliche dazu einlädt, sich anhand von Fragen näher mit Ägypten und der Situation insbesondere der jungen Menschen zu beschäftigen.

Frauengebetskette:

Zur Vorbereitung der Feier zum Sonntag der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern wieder eine Frauenliturgie angeboten.

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 04.-06. Oktober 2013 in der Erzdiözese Köln statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung findet in der Erzdiözese München-Freising statt.

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten zum Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2013 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 20175902/3488 vom 10.08.2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit!)

Weitere Informationen u.a. auch Kurzfilme zum Engagement der Katholischen Kirche in Ägypten finden Sie direkt auf der missio Homepage www.missio-hilft.de/wms.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen. Ihre Ansprechpartnerinnen für Bestellungen sind Astrid Wünsch und Sabine Huppermanns: Tel: 0241 7507-350; Fax: 0241 7507-336 oder bestellungen@missio.de.

101. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2013

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen, wie bei allen Kollekten üblich, mit der jeweiligen Statistischen Belegnummer und der Pfarreinummer an die Bistumskasse Mainz, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, Kto-Nr. 400 010 0019, BLZ 370 601 93, überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähtere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309 -53 oder -49, Fax: 08161 5309 -44, E-Mail: spenden@renovabis.de, www.renovabis.de.

102. Priesterjubiläen

Entsprechend den diözesanen Gepflogenheiten sollen auch zukünftig die Namen der Geistlichen veröffentlicht werden, welche ihr 25-, 40-, 50-jähriges oder ein höheres Priesterjubiläum begehen dürfen. Sollte jemand begründete Bedenken gegen die Bekanntgabe seines Weihejubiläums haben, bittet die Bischöfliche Kanzlei um entsprechende Benachrichtigung.

Kirchliche Mitteilungen

103. Personalchronik

The image consists of a grid of black horizontal bars of varying lengths arranged in two columns. The left column contains approximately 20 bars, and the right column contains approximately 15 bars. The bars are set against a plain white background.

The image consists of a 10x10 grid of black horizontal bars on a white background. The bars vary in length and position. In the first column, there are two short bars at the top, followed by a long bar, then a short bar, then another long bar. The second column has a short bar at the top, followed by a long bar, then a short bar, then another long bar. The third column has a short bar at the top, followed by a long bar, then a short bar, then another long bar. The fourth column has a short bar at the top, followed by a long bar, then a short bar, then another long bar. The fifth column has a short bar at the top, followed by a long bar, then a short bar, then another long bar. The sixth column has a short bar at the top, followed by a long bar, then a short bar, then another long bar. The seventh column has a short bar at the top, followed by a long bar, then a short bar, then another long bar. The eighth column has a short bar at the top, followed by a long bar, then a short bar, then another long bar. The ninth column has a short bar at the top, followed by a long bar, then a short bar, then another long bar. The tenth column has a short bar at the top, followed by a long bar, then a short bar, then another long bar.

104. Weihetermine 2014

Diakonenweihe: Samstag, 3. Mai 2014 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe: Samstag, 12. Juli 2014, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Ständige Diakone: Samstag, 7. Juni 2014, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

105. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
Nr. 193
Enzyklika „Lumen fidei“ von Papst Franziskus

Arbeitshilfen
Nr. 264
Internationale Theologenkommission, Theologie heute: Perspektiven, Prinzipien und Kriterien

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder beim Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

106. Anzeigen

Die Kirchengemeinde St. Bonifatius in Seeheim-Jugenheim hat einen Liedanzeiger kostenlos zu vergeben: Da das Gerät zu störanfällig ist, gibt es vielleicht eine Gemeinde, die einerseits Bedarf an einem Liedanzeiger hat und gleichzeitig auch jemanden, der sich mit Feinmechanik und Elektronik auskennt.

Es handelt sich um einen Projektor der Firma Leibold, der 4 Ziffern darstellen kann. Der Projektor ist ca. 40 Jahre alt, wird mit 24 Volt Wechselstrom betrieben. Der notwendige Transformator und ein Zeitschalter sind auch dabei. Das Gerät ist im Moment – bis auf Justagen an den Ziffernscheiben – einsetzbar.

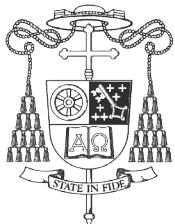
Bei Interesse können auch Bilder des Liedanzeigers angefragt werden.

Kontakt: Pfarrbüro im Ortsteil Jugenheim, Ludwigstr. 6 Tel.: 06257 3461 oder Peter Frye, E-Mail: peter.frye@online.de, Tel.: 06257 962243

Ehemalige Schwesternwohnung für
Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Osnabrück-Voxtrup vermietet für einen Priester im Ruhestand eine ca. 115 qm große Wohnung in der ersten Etage. Sie liegt in unmittelbarer Nähe der Kirche, mit Pfarrhaus, Pfarrheim, Kindergarten, Tagespflege und Friedhof. Erwartet wird die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gemeinde.

Die Gemeinde St. Antonius liegt am Stadtrand von Osnabrück, ca. 5 km entfernt vom Dom in der Stadtmitte. Gute Busanbindung. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei Pfarrer Anton Sinnenberg, Tel.: 0541 60023-21, E-Mail: pfarrer.st-antonius-voxtrup@osnanet.de.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 10. September 2013

Nr. 10

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 17. November 2013. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. Juni 2013. – Warnung vor Messstipendienanfrage. – Diaspora-Sonntag, 17. November 2013. – Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2013. – Personalchronik. – Weihetermine 2014. – Anzeige. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

107. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 17. November 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Kirche und Christen stehen in unserem Land vor großen Herausforderungen. Denn Deutschland ist Missionsland. Viele unserer Mitbürger stehen Gott und dem Glauben fremd oder gleichgültig gegenüber. Die Antworten des Christentums auf die großen Fragen der Menschen müssen deshalb heute neu ausgesagt und durch unsere Lebenspraxis überzeugend vermittelt werden.

Besonders den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen darf die froh machende Botschaft des Christentums nicht vorenthalten werden. Wir würden sie sonst um Entscheidendes betrügen. Unter dem Leitwort „Keiner soll alleine glauben. Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“ stellt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken die Weitergabe des Glaubens an die Jüngeren deshalb in den Mittelpunkt des diesjährigen Diaspora-Sonntags.

Katholische Kinder und Jugendliche in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora bilden in ihrer Schulkasse oder im Freundeskreis oft eine verschwindend kleine Minderheit. Ihnen die Erfahrung gläubiger Gemeinschaft zu ermöglichen und Orte der Glaubensbildung zu schaffen, ist eine Aufgabe von herausragender Bedeutung. In vielen Projekten religiöser Erziehung nimmt sich das Bonifatiuswerk dieser Herausforderung an.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubengeschwister in der Diaspora, besonders die Kinder und Jugendlichen, nicht allein sind. Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrem Gebet und mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag!

Trier, den 21.02.2013

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 10.11.2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (17.11.2013) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

108. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. Juni 2013

Die Bundeskommission fasst die nachfolgenden Beschlüsse:

I.
Übernahme des Tarifabschlusses des TV-Ärzte/VKA

A.

1. Die mittleren Werte nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 AVR werden ab dem 1. Januar 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.
 - a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

**Grundentgelt
Entwicklungsstufen**

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

**Grundentgelt
Entwicklungsstufen**

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen.“

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.

b) In Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v. H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v. H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v. H. als Arbeitszeit bewertet.“

c) Zum neuen Satz 2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 6 Satz 2:

„Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v.H. = 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v.H. = 14,4 Stunden) - 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen. Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 2,40 Stunden ((8 Stunden x 70 v.H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x 60 v.H. = 4,8 Stunden) - 8 Stunden = 2,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.“

4. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2013: 23,40 Euro
ab dem 1. Januar 2014: 23,87 Euro“

B.

1. In § 19 AT AVR wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4)¹Bei Ärzten, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung, der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 19 Absatz 3 mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. März 2013 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 19 Absatz 3 erfolgt. ²Nach dem 1. März 2013 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum

Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente übereinstimmt.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 19 AT AVR werden zu den Absätzen 5 und 6.

C.

Die Bundeskommission legt für den Umfang der Bandbreite Folgendes fest:

Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

D.

1. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Abweichend von Nr. 1 treten die Regelungen in Abschnitt A Ziffer 2 sowie in Abschnitt A Ziffer 3 am 1. Oktober 2013 in Kraft.

II.

Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird der folgende neue § 5a eingefügt:

§ 5a Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

(1) ¹Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. ²Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2). ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzugezeigen, bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) ¹Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außergerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. ²Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozeßordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozeßordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. ³Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte

Dienstgeber. ⁴Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) ¹Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses versagt werden. ²Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. ³Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.

2. Die Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 22. August 2013

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

109. Warnung vor Messstipendienanfrage

Das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta weist darauf hin, dass die per E-Mail übersandte Bitte um Messstipendien mit dem Absender von Bischof Giuseppe Franzelli, Bischof der Diözese Lira in Uganda, eine Fälschung ist. Bischof Franzelli hat versichert, dass er nicht der Absender ist und nicht um Messstipendien gebeten hat.

110. Diaspora-Sonntag, 17. November 2013

*Keiner soll alleine glauben
Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann*

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 17. November statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. - Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“. Das Spendenhilfswerk für katholische Christen in der Minderheit nimmt damit die besondere Herausforderung in den Blick, Kindern und Jugendlichen in der Diaspora den Glauben weiterzugeben.

„Dort, wo nur wenige Katholiken unter einer großen Mehrheit nicht- und andersgläubiger Menschen leben, können Kinder und Jugendliche nur selten die stärkende Glaubensgemeinschaft Gleichaltriger erleben. Sie brauchen diese Gemeinschaft genauso wie authentische Glaubenszeugen sowie Orte und Räume der Glaubensreflexion und des Gebetes. Das Bonifatiuswerk hilft mit, dies zu ermöglichen, damit der Glaube wachsen kann“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 17. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollektien der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-0, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

111. Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2013

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2013

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 0 52 51 / 29 96 - 53 oder per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2013

Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen »Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekennen« am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 0 52 51 / 29 96 - 53, per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 21. Oktober 2013

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 26. / 27. Oktober 2013

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 9. / 10. November 2013

Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2013

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »Gottesdienst-Impulse« sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »Kirche im Kleinen. Taufe« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 23. / 24. November 2013

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

[REDACTED]

Die Wohnung erstreckt sich über 2 Etagen und verfügt über ca. 120m² Wohnfläche. Das Haus steht in der Mitte des Ortes neben der Kirche St. Andreas. Die Entfernung nach Bensheim mit guter Infrastruktur und Heimat von drei katholischen Pfarreien (40.00 Einwohner) beträgt ca. 5,0 km.

Vorstellbar wäre die Vermietung an einen Ruhestandsgestlichen oder eine andere Person - mit Familie - die im kirchlichen Dienst stand und vor Ort mitarbeiten möchte.

Nähere Einzelheiten sind zu erfahren bei Max Herbert Barth, Mitglied des PVR, Tel.: 06254 37168, E-Mail: hbarthL@t-online.de.

115. Kurse des TPI

K 13-24

Thema: Islam praktisch
Ein Kurs für alle, die mehr wissen und mehr tun wollen

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Tagungsort: Tagungszentrum Schmerlenbach, 63768 Hösbach

Termine: 1. Abschnitt: 03.-05.12.2013,
2. Abschnitt: 11.-13.02.2014

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller
Dr. Barbara Huber-Rudolf

K 13-22

Thema: „Nur noch kurz die Welt retten!“
Zeit- und Selbstmanagement im pastoralen Alltag

Zielgruppe: Alle past. Berufsgruppen, v.a. junge Weihjahrgänge,

Kursleitung: Dr. Katrin Brockmöller

Referent/-innen: Dr. Christian Wulf, Dr. phil. Dipl.-Päd., Coach, Berater, Senior Consultant, Master Trainer, Lehrberater
www.entwicklungsberatung-mainz.de

Termin und Ort:

1. Abschnitt: 18. - 21. Nov. 2013 in Bingen, Kardinal Volk Haus,
2. Abschnitt: 14. - 17.Jan. 2014 in Ockenheim, Kloster Jakobsberg

Beginn jeweils um 14:30 Uhr, Kursende um 17:00 Uhr

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, E-Mail: infotpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0,

Kosten: Bitte im TPI erfragen oder unter www.tpi-mainz.de

113. Weihertermine 2014

Berichtigung

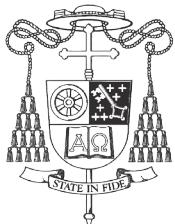
Diakonenweihe: Samstag, 3. Mai 2014, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe: Samstag, 12. Juli 2014, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Die Weihe der Ständigen Diakone findet im Jahr 2014 nicht statt.

114. Anzeige

Die kath. Kirchengemeinde St. Georg Bensheim möchte das ehemalige Pfarrhaus St. Andreas, 64686 Lautertal/Reichenbach, welches 2011 generalüberholt wurde, vermieten.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 11. Oktober 2013

Nr. 11

Inhalt: Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz. – Wahlergebnis der Mitarbeitervertretungen. – Warnung. – Satzungsänderung der „Stiftung Maria Ward-Schule“. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2013. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Anzeigen.

Verordnungen des Generalvikars

Maria Schieber (Vorsitzende)
Claudia Schöning
Harald Sieben

116. Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz

Aufgrund der Änderung der Bistums-KODA-Ordnung (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2013, Nr. 8, Ziff. 89, S. 87 ff.) hat die Bistums-KODA gem. § 16 neu gewählt. Dem Vermittlungsausschuss gehören an:

Vorsitzende:
Stefan Bender, Rechtsanwalt, Nieder-Olm und Matthias Keil, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer der Dienstgeberseite:

1. Eberhard von Alten, Stellvertreter: Domkapitular Jürgen Nabbelefeld
2. Prof. Dr. Michael Ling, Stellvertreter: Ehren-Domkapitular Klaus Forster
3. Frank Flegel, Stellvertreter: Volkmar Hommel

Beisitzer der Dienstnehmerseite:

1. Petra Schorr-Medler, Stellvertreter: Martin Schnersch
2. Wolfgang Volk, Stellvertreter: Markus Horn
3. Ralf Scholl, Stellvertreterin: Ursula Platte

Die Amtszeit endet am 22.1.2018.

117. Wahlergebnis der Mitarbeitervertretungen

Entsprechend § 7 Absatz 4 der Sonderbestimmungen zu § 23 MAVO Bistum Mainz wird das Wahlergebnis für die Mitarbeitervertretung der Gemeindeassistenten/innen und der Gemeindereferenten/innen im Bistum Mainz bekanntgegeben:

Oliver Gerhard (Schriftführer)
Markus Horn
Manfred Kerz
Jutta Lehmann-Braun (Stellvertretende Vorsitzende)
Susanne Mohr

Die Legislaturperiode beginnt am 01.07.2013 und endet am 30.06.2017.

Nach § 6 Absatz 4 der Sonderbestimmungen im § 23 MAVO Bistum Mainz wird das Wahlergebnis für die Sondervertretung der Religionslehrer/innen i.K. im Bistum Mainz bekanntgegeben:

Gernot Hillenbrand (Stellvertretender Vorsitzender)
Michael Schille-Knott (Schriftführer)
Martin Schnersch (Vorsitzender)

Die Legislaturperiode beginnt am 01.07.2013 und endet am 30.06.2017.

118. Warnung

Herr Gerd Albert Stein tritt unter dem Namen „Pater Ludgerus“ als Priester in Erscheinung.
Anders als behauptet, gehört er weder einer Ordensgemeinschaft an noch hat er die Diakonen- oder die Priesterweihe empfangen.

119. Satzungsänderung der „Stiftung Maria Ward-Schule“

Es wird bekannt gemacht, dass die vom Kuratorium der „Stiftung Maria Ward-Schule“ am 29.04.2013 beschlossene Änderung der Satzung in Kraft tritt:

§ 3
Dienstgemeinschaft

- 1) In Erfüllung des Stiftungszwecks und der damit verbundenen Zielsetzungen bilden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung, insbesondere der Schule, eine Dienstgemeinschaft, deren geistige Grundlage das Evangelium in der lebendigen Überlieferung der katholischen Kirche ist.

- 2) Die katholischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gehalten, auch die persönliche Lebensführung nach den Grundsätzen der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche auszurichten. Die persönliche Lebensführung der nichtkatholischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darf dem kirchlichen Charakter der Einrichtung nicht widersprechen.
- 3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Mainz veröffentlichten Fassung Anwendung.

120. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2013

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

121. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. Februar 2014 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Offenbach:

- 1,0 Religionsunterricht und Schulpastoral
an der Marienschule Offenbach
Stellenanteile: 0,5 Religionsunterricht und
0,5 Schulpastoral

Weitere Informationen sind erhältlich im Dezernat Schulen und Hochschulen
+ zum Bereich RU: Herrn StD i.K. Thomas Jacob, Tel.: 06131 253 221
+ zum Bereich Schulpastoral: Frau Dr. Brigitte Lob, Tel.: 06131 253 246

Dekanat Bergstraße-Mitte:

- 1,0 Religionsunterricht und Schulpastoral (19/6)
an der Heinrich Metzendorf Schule Bensheim

Weitere Informationen sind erhältlich im Dezernat Schulen und Hochschulen, Herrn Schulamtsdirektor i.K. Stephan Pruchniewicz Tel.: 06131 253 216

Für diese Stelle können sich auch Religionslehrer/innen i.K. bewerben, die eine Zusatzqualifikation für Schulpastoral haben, sowie ständige Diakone (Diplom-Theologen) mit der Missio Canonica für Sek II.

Bewerbungen bis 14. Oktober 2013 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail pastoralref@bistum-mainz.de

Zum 01. Mai 2014 sind folgende Stellen zu besetzen:

Bischöfliches Ordinariat Dez V – Seelsorge:

- 0,5 Referent/in im Zentrum für Glaubensvertiefung und Spiritualität in Bingen mit den Schwerpunkten:
Exerzitien - Meditation - Besinnungstage - Exerzitien im Alltag - Glaubensvertiefung in Gemeinden

Bischöfliches Ordinariat Dez V – Seelsorge:

- 0,5 Referent/in mit dem Schwerpunkt ‚Geistliche Begleitung‘ im Zentrum für Glaubensvertiefung und Spiritualität in Bingen

Weitere Auskunft zu beiden Stellen erteilt Herr Pfr. Walter Mückstein, Tel.: 06721 18575-13

Bewerbungen bis 14. Oktober 2013 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail pastoralref@bistum-mainz.de

Zum 01. August 2014 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Worms: *Erneute Ausschreibung*

- 1,0 Religionsunterricht und Schulpastoral (20/4)
am Rudi-Stephan-Gymnasium Worms

Weitere Informationen sind erhältlich im Dezernat Schulen und Hochschulen, Herrn Schulamtsdirektor i.K. Hartmut Göppel, Tel.: 06131 253-223

Für diese Stelle können sich auch Religionslehrer/innen i.K. bewerben, die eine Zusatzqualifikation für Schulpastoral haben, sowie ständige Diakone (Diplom-Theologen) mit der Missio Canonica für Sek II.

Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim:

1,0 Dekanatsreferent/in
im Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim

Weitere Informationen sind erhältlich beim stellvertretenden Dekan Herrn Pfr. Wolfgang Bretz, Tel.: 06731 9979711 und Herrn Johannes Brantzen, Dez. Seelsorge - Referat Gemeindeaufbau Tel.: 06131 253-245

Bewerbungen bis 14. Oktober 2013 an: Bischofliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Dekanat Worms:

2,0 Religionsunterricht
an der Berufsbildenden Schule Wirtschaft Worms
Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Religionsunterricht; ergänzend sind Deputatsstunden für Schulseelsorge vorgesehen.

Weitere Informationen sind erhältlich im Dezernat Schulen und Hochschulen, Herrn Schulamtsdirektor i.K. Hartmut Göppel, Tel.: 06131 253 223

Für diese Stelle können sich auch Religionslehrer/innen i.K. bewerben, die eine Zusatzqualifikation für Schulpastoral haben, sowie ständige Diakone (Diplom-Theologen) mit der Missio Canonica für Sek II.

Bewerbungen bis 22. Oktober 2013 an: Bischofliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

122. Personalchronik

[REDACTED]

123. Anzeigen

Die kath. Pfarrgemeinde St. Philippus- und Jakobus, 55286 Sulzheim, sucht für die neuen Messdiener kleine Messdienerröcke in allen Farben.

Kath. Pfarramt St. Laurentius, 55286 Wörrstadt, E-Mail: pfarramt-woerrstadt@gmx.de, Tel.: 06732 3855, Fax: 06732 5431

Aufgrund der Neugestaltung der Krankenhauskapelle bietet die Klinikseelsorge im GZO Erbach an:

- Tabernakel mit eucharistischem Mosaikrelief „Fisch, Brot und Christusmonogramm“, Innenraum vergoldet. Außenmaße: 22 cm x 20 cm x 20 cm), Schloss mit drei Schlüsseln, VB 750 Euro
- Sakristeischrank mehrteilig (H 206 cm x T 81 cm x B 286 cm), mit Ankleide und Schubfächern (H 100 x T 81 x B 214 cm) in Buche, gewachst, VB 1000 Euro
- Altartisch (H 95 cm x T 70 cm x B 160 cm) in Buche, VB 400 Euro
- Prospektregal (H 160 cm x T 25 cm x B 120 cm) mit vier Schrägablagen (T bis 36 cm) in Buche, furniert und gewachst, VB 100 Euro

Bei Interesse können Bilder zur Ansicht per E-Mail angefordert werden.

Anfragen an: Diakon F. Wunderlich 0151 52945484 oder per E-Mail: ksgzo@gmx.de.

Bücherregale (Gesamtlänge: 6,10 m; Höhe: 2,25 m; Tiefe: 0,61 m; Länge der Einzelteile: 1,02m) sind kostenlos an Selbstabholer abzugeben. Die Aufbaulänge ist variabel.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Ketteler-Kolleg und -Abendgymnasium, Tel.: 06131 588 920.

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



155. Jahrgang

Mainz, den 30. Oktober 2013

Nr. 12

Inhalt: Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. – Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenden im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

124. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenden ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker,

Ordensangehörige² oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.⁴ Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.⁵

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den

- 2 Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 CIC).
- 3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.
- 4 Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn weggeführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaublich, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).
- 5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „*Intima Ecclesiae natura*“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB),
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁶, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

6 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

*Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstab*s

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.

6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem,

pastoralem sowie juristischem⁷ und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden.

Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC⁸) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden,

die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: Bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.

15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, ver einbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

7 Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

8 Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).

23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC⁹).

25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der

⁹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordenobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falle

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des

mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigen Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. HILFEN

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.

44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.

45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsordienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.¹⁰ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

52. Bei einem sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

F. ÖFFENTLICHKEIT

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. GELTUNGSDAUER

58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Für das Bistum Mainz

Mainz, den 23. Oktober 2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

10 Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

125. Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

I. Grundsätzliches

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Rahmenordnung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertiges Regelungswerk anerkannt werden.

II. Begriffsbestimmungen

1. Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.

2. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Die Rahmenordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB),
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹¹, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.
- Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

¹¹ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

B. INHALTLCHE UND STRUKTURELLE ANFORDERUNGEN AN DIÖZESEN, ORDENSGE MEINSCHAFTEN, KIRCHLICHE INSTITUTIONEN UND VERBÄNDE

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst. Der Träger von Einrichtungen und Diensten erstellt im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (siehe II.).

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen. Darüber hinaus

ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Träger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

6. Qualitätsmanagement

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. Er benennt zur Wahrnehmung beziehungsweise Leitung der diözesanen Koordinationsstelle eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte.
2. Mehrere Diözesanbischöfe können eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
3. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordenobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.

4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. Nr. 7),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

C. GELTUNGSDAUER

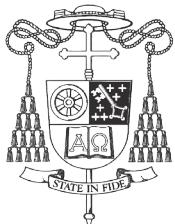
Die vorstehende Rahmenordnung gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Für das Bistum Mainz

Mainz, den 23. Oktober 2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 7. November 2013

Nr. 13

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2014). – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2013. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigsingen 2013/2014. – Gestaltungsgelder für Ordensangehörige. – Ansprechpartner für Opfer sexuellen Missbrauchs. – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2013 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands. – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Gabe der Erstkommunionkinder 2014. – Gabe der Gefirmten 2014. – Sendungstermine 2014. – Weiterleitung der Kollektien 2014. – Anzeige.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

126. Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2014)

„Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt“

Liebe Brüder und Schwestern,
wie nie zuvor in der Geschichte erleben unsere Gesellschaften Prozesse weltweiter gegenseitiger Abhängigkeit und Wechselwirkung, die, obgleich sie auch problematische oder negative Elemente aufweisen, das Ziel haben, die Lebensbedingungen der Menschheitsfamilie zu verbessern, und zwar nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer und kultureller Hinsicht. Jeder Mensch gehört ja der Menschheit an und teilt die Hoffnung auf eine bessere Zukunft mit der gesamten Völkerfamilie. Aus dieser Feststellung geht das Thema hervor, das ich für den diesjährigen Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe: „Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt“.

Unter den Ergebnissen der modernen Veränderungen ragt als ein „Zeichen der Zeit“ – so hat Papst Benedikt XVI. es definiert (vgl. Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2006) – das zunehmende Phänomen der menschlichen Mobilität heraus. Wenn nämlich einerseits die Migrationen häufig Mängel und Versäumnisse der Staaten und der Internationalen Gemeinschaft anzeigen, offenbaren sie andererseits auch das Bestreben der Menschheit, die Einheit in der Achtung der Unterschiede, die Aufnahmefähigkeit und die Gastfreundschaft zu leben, die eine gerechte Teilung der Güter der Erde sowie den Schutz und die Förderung der Würde und der Zentralität jedes Menschen erlauben.

Aus christlicher Sicht besteht auch in den Migrationserscheinungen – wie in anderen Dingen, die den

Menschen betreffen – die Spannung zwischen der von der Gnade und der Erlösung geprägten Schönheit der Schöpfung und dem Geheimnis der Sünde. Der Solidarität und der Aufnahmefähigkeit, den Gesten der Brüderlichkeit und des Verständnisses stellen sich Ablehnung, Diskriminierung und die Machenschaften der Ausbeutung, des Schmerzes und des Todes entgegen. Besorgnis erregend sind vor allem die Situationen, in der die Migration nicht nur aus Zwang geschieht, sondern sogar in verschiedenen Formen von Menschenhandel und Versklavung stattfindet. „Sklavenarbeit“ ist heute gültige Währung! Und doch ist das, was trotz der zu bewältigenden Probleme, Risiken und Schwierigkeiten viele Migranten und Flüchtlinge treibt, die Kombination aus Vertrauen und Hoffnung; sie tragen die Sehnsucht nach einer besseren Zukunft im Herzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Familien und für die Menschen, die ihnen lieb sind.

Was bedingt die Schaffung einer „besseren Welt“? Dieser Ausdruck spielt nicht naiv auf abstrakte Vorstellungen oder auf etwas Unerreichbares an, sondern leitet vielmehr zur Bemühung um eine authentische, ganzheitliche Entwicklung an und zum Handeln, damit es würdige Lebensbedingungen für alle gibt, damit den Bedürfnissen der einzelnen Menschen und der Familien in rechter Weise entsprochen wird und damit die Schöpfung, die Gott uns geschenkt hat, geachtet, bewahrt und gepflegt wird. Der ehrwürdige Diener Gottes Paul VI. beschrieb die Bestrebungen der Menschen von heute mit diesen Worten: »Freisein von Elend, Sicherung des Lebensunterhalts, Gesundheit, feste Beschäftigung, Schutz vor Situationen, die seine Würde als Mensch verletzen, ständig wachsende Leistungsfähigkeit, bessere Bildung, mit einem Wort: mehr arbeiten, mehr lernen, mehr besitzen, um mehr zu gelten« (Enzyklika Populorum progressio, 26 März 1967, 6).

Unser Herz sehnt sich nach einem „Mehr“, das nicht einfach ein Mehr an Wissen oder an Besitz ist, sondern vor allem bedeutet, mehr zu sein. Man kann die

Entwicklung nicht auf das bloße Wirtschaftswachstum reduzieren, das häufig verfolgt wird, ohne auf die Ärmsten und die Schutzlosesten Rücksicht zu nehmen. Die Welt kann nur besser werden, wenn die Hauptaufmerksamkeit dem Menschen gilt, wenn die Förderung der Person ganzheitlich angelegt ist und alle ihre Dimensionen betrifft, einschließlich der geistigen; wenn niemand vernachlässigt wird, auch nicht die Armen, die Kranken, die Gefangenen, die Bedürftigen, die Fremden (vgl. Mt 25,31-46); wenn man dazu fähig ist, von einer Wegwerf-Mentalität zu einer Kultur der Begegnung und der Aufnahme überzugehen.

Migranten und Flüchtlinge sind keine Figuren auf dem Schachbrett der Menschheit. Es geht um Kinder, Frauen und Männer, die aus verschiedenen Gründen ihre Häuser verlassen oder gezwungen sind, sie zu verlassen, Menschen, die den gleichen legitimen Wunsch haben, mehr zu lernen und mehr zu besitzen, vor allem aber mehr zu sein. Die Anzahl der Menschen, die von einem Kontinent zum anderen ziehen, wie auch derer, die innerhalb ihrer Länder und ihrer geographischen Gebiete einen Ortswechsel vornehmen, ist eindrucksvoll. Die augenblicklichen Migrationsströme sind die umfassendsten Bewegungen von Menschen –wenn nicht von Völkern –, die es je gegeben hat. Mit Migranten und Flüchtlingen unterwegs, bemüht sich die Kirche, die Ursachen zu verstehen, die diese Wanderungen auslösen. Zugleich arbeitet sie aber auch daran, die negativen Folgen der Wanderbewegungen zu überwinden und ihre positiven Auswirkungen auf die Gemeinschaften an den Herkunfts-, Durchreise- und Zielorten zu nutzen.

Leider können wir, während wir die Entwicklung zu einer besseren Welt anregen, nicht schweigen über den Skandal der Armut in ihren verschiedenen Dimensionen. Gewalt, Ausbeutung, Diskriminierung, Ausgrenzung und Einschränkungen der Grundfreiheiten sowohl von Einzelnen als auch von Gemeinschaften sind einige der Hauptelemente der Armut, die überwunden werden müssen. Vielmals kennzeichnen gerade diese Aspekte die Migrationsbewegungen und verbinden Migration mit Armut. Auf der Flucht vor Situationen des Elends oder der Verfolgung, um bessere Aussichten zu finden oder mit dem Leben davonzukommen begeben sich Millionen von Menschen auf Wanderung, und während sie auf die Erfüllung ihrer Erwartungen hoffen, stoßen sie häufig auf Misstrauen, Verschlossenheit und Ausschließung und werden von anderen, oft noch schwereren Formen des Unglücks getroffen, die ihre Menschenwürde verletzen.

Die Wirklichkeit der Migrationen verlangt in den Dimensionen, die sie in unserer Zeit der Globalisierung annimmt, eine neue angemessene und wirksame Art der Handhabung, die vor allem eine internationale Zusammenarbeit und einen Geist tiefer Solidarität und ehrlichen Mitgefühls erfordert. Wichtig ist die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen, unter gemeinsamer Anwendung der normativen Mittel,

welche den Menschen schützen und fördern. Papst Benedikt XVI. hat die Koordinaten dafür umrissen, als er betonte: »Eine solche Politik muss ausgehend von einer engen Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmeländern der Migranten entwickelt werden; sie muss mit angemessenen internationalen Bestimmungen einhergehen, die imstande sind, die verschiedenen gesetzgeberischen Ordnungen in Einklang zu bringen in der Aussicht, die Bedürfnisse und Rechte der ausgewanderten Personen und Familien sowie zugleich der Zielgesellschaften der Emigranten selbst zu schützen« (Enzyklika Caritas in veritate, 19. Juni 2009, 62). Gemeinsam für eine bessere Welt zu arbeiten, erfordert die gegenseitige Hilfe unter den Ländern, in Bereitschaft und Vertrauen, ohne unüberwindliche Hürden aufzubauen. Eine gute Synergie kann für die Regierenden eine Ermutigung sein, den sozioökonomischen Ungleichgewichten und einer ungeregelten Globalisierung entgegenzutreten, die zu den Ursachen von Migrationen gehören, in denen die Menschen mehr Opfer als Protagonisten sind. Kein Land kann den Schwierigkeiten, die mit diesem Phänomen verbunden sind, alleine gegenüberstehen; es ist so weitreichend, dass es mittlerweile alle Kontinente in der zweifachen Bewegung von Immigration und Emigration betrifft. Es ist überdies wichtig hervorzuheben, dass diese Zusammenarbeit bereits mit der Anstrengung beginnt, die jedes Land unternehmen müsste, um bessere wirtschaftliche und soziale Bedingungen in der Heimat zu schaffen, so dass für den, der Frieden, Gerechtigkeit, Sicherheit und volle Achtung der Menschenwürde sucht, die Emigration nicht die einzige Wahl darstellt. Arbeitsmöglichkeiten in den lokalen Volkswirtschaften zu schaffen, wird außerdem die Trennung der Familien vermeiden und den Einzelnen wie den Gemeinschaften Bedingungen für Stabilität und Ausgeglichenheit garantieren.

Schließlich gibt es im Blick auf die Wirklichkeit der Migranten und Flüchtlinge noch ein drittes Element, das ich auf dem Weg des Aufbaus einer besseren Welt hervorheben möchte: die Überwindung von Vorurteilen und Vorverständnissen bei der Betrachtung der Migrationen. Nicht selten löst nämlich das Eintreffen von Migranten, Vertriebenen, Asylbewerbern und Flüchtlingen bei der örtlichen Bevölkerung Verdächtigungen und Feindseligkeiten aus. Es kommt die Angst auf, dass sich Umwälzungen in der sozialen Sicherheit ergeben, dass man Gefahr läuft, die eigene Identität und Kultur zu verlieren, dass auf dem Arbeitsmarkt die Konkurrenz geschürt wird oder sogar dass neue Faktoren von Kriminalität eindringen. Auf diesem Gebiet haben die sozialen Kommunikationsmittel eine sehr verantwortungsvolle Rolle: Ihre Aufgabe ist es nämlich, feste, eingebürgerte Vorurteile zu entlarven und korrekte Informationen zu bieten, wo es darum geht, den Fehler einiger öffentlich anzuklagen, aber auch, die Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und Seelengröße der Mehrheit zu beschreiben. In diesem Punkt ist ein

Wandel der Einstellung aller gegenüber den Migranten und Flüchtlingen notwendig; der Übergang von einer Haltung der Verteidigung und der Angst, des Desinteresses oder der Ausgrenzung – was letztlich genau der „Wegwerf-Mentalität“ entspricht – zu einer Einstellung, deren Basis die „Kultur der Begegnung“ ist. Diese allein vermag eine gerechtere und brüderlichere, eine bessere Welt aufzubauen. Auch die Kommunikationsmittel sind aufgerufen, in diese „Umkehr der Einstellungen“ einzutreten und diesen Wandel im Verhalten gegenüber Migranten und Flüchtlingen zu begünstigen.

Ich denke daran, wie auch die Heilige Familie von Nazareth am Anfang ihres Weges die Erfahrung der Ablehnung gemacht hat: Maria »gebar ihren Sohn, den Erstgeborenen. Sie wickelte ihn in Windeln und legte ihn in eine Krippe, weil in der Herberge kein Platz für sie war« (Lk 2,7). Ja, Jesus, Maria und Joseph haben erfahren, was es bedeutet, das eigene Land zu verlassen und Migranten zu sein: Vom Machthunger des Herodes bedroht, waren sie gezwungen, zu fliehen und in Ägypten Zuflucht zu suchen (vgl. Mt 2,13-14). Aber das mütterliche Herz Marias und das aufmerksam fürsorgliche Herz Josephs, des Beschützers der Heiligen Familie, haben immer die Zuversicht bewahrt, dass Gott einen nie verlässt. Möge auf ihre Fürsprache dieselbe Gewissheit im Herzen des Migranten und des Flüchtlings immer unerschütterlich sein.

In der Erfüllung des Auftrags Christi, »Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern«, ist die Kirche berufen, das Volk Gottes zu sein, das alle Völker umfasst und allen Völkern das Evangelium verkündet, denn dem Gesicht eines jeden Menschen ist das Angesicht Christi eingeprägt! Hier liegt die tiefste Wurzel der Würde des Menschen, die immer zu achten und zu schützen ist. Nicht die Kriterien der Leistung, der Produktivität, des sozialen Stands, der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit begründen die Würde des Menschen, sondern die Tatsache, dass er als Gottes Abbild und ihm ähnlich erschaffen ist (vgl. Gen 1,26-27), und mehr noch, dass er Kind Gottes ist; jeder Mensch ist Kind Gottes! Ihm ist das Bild Christi eingeprägt! Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtlings nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen – eine Gelegenheit, welche die Vorsehung uns bietet, um zum Aufbau einer gerechteren Gesellschaft, einer vollommeneren Demokratie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen. Die Migranten können Möglichkeiten zu neuer Evangelisierung entstehen lassen und Räume öffnen für das Wachsen einer neuen Menschheit, wie sie im Ostergeheimnis angekündigt ist: eine Menschheit, für die jede Fremde Heimat und jede Heimat Fremde ist.

Liebe Migranten und Flüchtlinge, verliert nicht die Hoffnung, dass auch euch eine sicherere Zukunft vorbehalten ist; dass ihr auf euren Wegen einer ausgestreckten Hand begegnen könnt; dass es euch geschenkt wird, die brüderliche Solidarität und die Wärme der Freundschaft zu erfahren! Euch allen sowie denen, die ihr Leben und ihre Energie der Aufgabe widmen, euch zur Seite zu stehen, verspreche ich mein Gebet und erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 5. August 2013

FRANZISKUS

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

127. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Advent-Aktion 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

in den wenigen Städten in Haiti, in denen abends die Straßenlaternen angehen, strömen die Schüler hinzu, um in deren Lichtkegel zu lernen. Sie nutzen die Chance des Laternenlichts, weil es ihnen wichtig ist, überhaupt lernen zu können. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr Lateinamerika nach Bildung und nach Bildungsgerechtigkeit hungert.

Bildung ist mehr als formales Wissen. Bildung formt auch den Charakter und das Herz.

Gerade weil die Völker Lateinamerikas in ihrer Geschichte oft gedemütigt und geknechtet worden sind, ist die Stärkung des Selbstwertgefühls so wichtig. Zu erfahren, dass der Mensch Gottes Ebenbild ist, schenkt den Mut, sich selbst weiterzubilden und als Christ die Gesellschaft auf Gottes Gerechtigkeit hin zu gestalten. Eine solche Herzensbildung erhebt sich nicht über den Nächsten, sondern breitet die Arme aus.

Das Bischöfliche Hilfswerk Adventia unterstützt die religiöse, menschliche und fachliche Bildung durch Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika. Bitte helfen Sie Adventia dabei – mit Ihrer großherzigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, den 26.09.2013

Für das Bistum Mainz

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

128. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund 7,6 Millionen Menschen wurden 2012 wegen kriegerischer Konflikte oder Verfolgung zu Flüchtlingen. Knapp die Hälfte aller Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche. Malawi, das Beispieldland der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen, ist eines der Länder, in denen viele von ihnen Zuflucht finden. Unter dem Motto „Segen bringen – Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit“ wollen die Sternsinger auf die schwierige Lage von Flüchtlingskindern aufmerksam machen und ihnen tatkräftige Unterstützung zukommen lassen.

Mit seinem Besuch auf der Insel Lampedusa, die als Zufluchtsstätte für afrikanische Flüchtlinge bekannt ist, hat Papst Franziskus das Schicksal von Flüchtlingen in den Mittelpunkt der weltweiten Aufmerksamkeit gerückt. Flucht und Vertreibung zählen zu den menschlichen Urfahrungen und werden auch in der Bibel immer wieder thematisiert. Das Volk Israel wurde mehrfach ins Exil verschleppt, auch Maria und Josef sahen sich mit ihrem neugeborenen Sohn Jesus zur Flucht nach Ägypten gezwungen, um sich vor Herodes in Sicherheit zu bringen (Mk 2,13-15).

Auf Lampedusa hat Papst Franziskus den Flüchtlingen zugesagt: „Die Kirche ist euch nahe in eurer Suche nach einem würdevollen Leben für euch und eure Familien.“ Diese Zusicherung nehmen sich die Sternsinger in diesem Jahr besonders zu Herzen. Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 26.09.2013

Für das Bistum Mainz

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Verordnungen des Generalvikars

129. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands und des Beschlusses im Personalausschuss vom 16.09.2010 wird die Anpassung (analog zur Besoldungsanpassung für die Geistlichen und Beamten) um 6 Monate verschoben.

Die Erhöhung der Gestellungsgelder für Ordensangehörige erfolgt demnach erst zum 01.07.2014 wie folgt:

Ab 01.07.2014 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:

60.840,00 € pro Jahr (monatlich 5.070,00 €)

Gestellungsgruppe II:

46.080,00 € pro Jahr (monatlich 3.840,00 €)

Gestellungsgruppe III:

35.040,00 € pro Jahr (monatlich 2.920,00 €).

130. Ansprechpartner für Opfer sexuellen Missbrauchs

Ansprechpartner für Opfer sexuellen Missbrauchs:
OStDir. A.D. Richard Seredzun, Tel.: 06102 5998656
Sr. Marie Bernadette Steinmetz RSM, Tel.: 06165 2081.

131. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2013 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Unter dem Leitwort „Anfang der Weisheit ist wahrhaftiger Hunger nach Bildung. Das Ziel der Bildung aber ist Liebe“ (vgl. Weisheit 6,17) stellt Adveniat im

Advent 2013 kirchliche Bildungsinitiativen in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Adveniat geht es damit um weit mehr als um schulisches Lernen: Ganzheitliches Lernen umfasst auch eine Schulung des Herzens und der Seele.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden vielfältige Materialien zum Thema „Kirchliche Bildungsinitiativen“ von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Durch ein gutes Kollektenergebnis wird Adveniat in die Lage versetzt, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

Die Adveniat-Aktion 2013 wird am 1. Adventssonntag, dem 1. Dezember 2013, mit einem Gottesdienst im Dom zu Osnabrück eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live vom Deutschlandfunk und der Deutschen Welle übertragen. Als Video-Livestream wird er im Internet auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag (1. Dezember 2013) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstücke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für Ihren Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Neu ist der Ratgeber „Die ‚Weihnachtschristen‘“ mit praktischen Anregungen zur Gestaltung der Weihnachtsgottesdienste. Weitere Tipps für den Advent hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (15. Dezember 2013) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2014 auf das

Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln BLZ 37060193, Konto Nr. 4000100019 zu überweisen. Auf die Angabe Koll.1351 sowie der jeweiligen Statistischen Belegnummer und Pfarreinummer ist unbedingt zu achten. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-) Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2013 erhalten Sie bei:
Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Kirchliche Mitteilungen

132. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

A large rectangular area of the page has been completely blacked out, obscuring all text and details. This redaction covers the majority of the page content.

The image consists of five horizontal black bars of varying lengths. The first bar is the shortest, located at the top. Each subsequent bar is longer than the one above it, creating a descending staircase effect. The bars are set against a plain white background.

133. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 08. März 2013, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131 253-241, Fax: 06131/253-558, E-Mail: gemeindekatechese@bistum-mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

134. Gabe der Erstkommunionkinder 2014

„Mithelfen und Teilen“

„Ich bin da, wo Du bist“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Gleichnisrede vom Guten Hirten (Johannes 10, 11).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die

neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2014.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank! Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können zudem bereits ab Sommer 2014 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 29 96-53, Fax: 05251 29 96-88,

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

135. Gabe der Gefirmten 2014

„Mithelfen durch Teilen“

„Wofür brennst Du?“ – unter diese Leitfrage stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbündlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wofür brennst Du?“. Der „Firmbegleiter 2014“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Pakets (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen

Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können zudem bereits ab Juni 2014 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektionsplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 29 96-53, Fax: 05251 29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

136. Sendungstermine 2014

Sendungstermin für die Gemeindereferenten
5. Juli 2014, 10 Uhr, Hoher Dom zu Mainz

Sendungstermin für die Pastoralreferenten
6. September 2014, 10 Uhr, Hoher Dom zu Mainz

137. Weiterleitung der Kollekten 2014

Per Post erhalten die Pfarrgemeinden im November Unterlagen für die Weiterleitung der Kollekten im Jahr 2014.

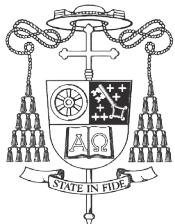
Jede Pfarrei erhält eine Liste mit den eigenen statistischen Belegnummern der einzelnen Kollekten. Bitte achten Sie darauf, dass bei jeder Überweisung die dazugehörige Statistische Belegnummer korrekt angegeben wird (z.B. K1401977). Zusätzlich wird die Pfarreinummer (820.....) und die Angabe der Kollektartenart (z. B. 1450 für Misereor) benötigt.

Überweisungen bitte auf das Konto der Bistumskasse Mainz: Pax Bank eG Köln, Filiale Mainz, Kto. Nr. 4000 1000 19, BLZ 370 601 93, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19, BIC: GENODED1PAX.

138. Anzeige

Das Mutterhaus der Vinzentinerinnen in Heppenheim bietet an: Ein Harmonium „Mannborg“, 14 Register; außerdem einige gut erhaltene Betstühle (eine kleine Spende wird dankbar angenommen)

Kontaktaufnahme: Schwester M. Brigitta Buchler, Mutterhaus St. Vinzenz, Kalterer Straße 3, 64646 Heppenheim, Tel: 06252-9305-0, E-Mail: sr.brigitta@vinzentinerinnen-heppenheim.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

155. Jahrgang

Mainz, den 4. Dezember 2013

Nr. 14

Inhalt: Inkraftsetzung der Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Inkraftsetzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 21.03.2013 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO). – Satzungsänderung der „Stiftung Edith-Stein-Schule“. – Aufhebung der „Adolf-Gerhard-Stiftung“. – Hinweis zur Einladung von auswärtigen (Erz-) Bischöfen und von Äbten. – Aktion Dreikönigssingen 2014. – Aufruf zum Afrikatag 2014. – Weltmissionstag der Kinder 2013/14. – Stellenausschreibung Priester. – Personalchronik. – Vorstand des Ordensrates. – Kardinal-Bertram-Stipendium. – Informationen zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen. – Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

139. Inkraftsetzung der Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes

Beschluss

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird mit Wirkung zum 01. Januar 2014 wie folgt geändert:

1. „§ 7 Beratung beider Seiten

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

2. § 15 Abs. 6 AK-Ordnung entfällt ersatzlos.

3. „§ 19 Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere

- die Kosten für die durch eine Freistellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten,
- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse,
- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission,
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten,
- die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten,
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten,
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,

- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.“

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 15. November 2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

140. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 11.06.2013 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2013, Nr. 8, Ziff. 90, S. 97 ff.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird in Anlage 11 geändert und um Anlage 19 ergänzt:

Anlage 11 Entgeltumwandlung

1. Ziffer 1 Satz 2 letzter Halbsatz der ergänzenden Regelung zu Nr. 1 Zentral-KODA-Beschluss Entgeltumwandlung (I) wird gestrichen und durch folgenden Halbsatz ersetzt:
„der nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegt.“
2. In Ziffer 1 der ergänzenden Regelung zu Nr. 5 Zentral-KODA-Beschluss Entgeltumwandlung (III) wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und nach „Nettoumwandlung“ wird „(Riester-Rente)“ eingefügt.
3. Ziffer 2 der ergänzenden Regelung zu Nr. 5 Zentral-KODA-Beschluss Entgeltumwandlung (III) erhält folgende neue Fassung:
„Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im

Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“

4. In Ziffer 4 der ergänzenden Regelung zu Nr. 5 Zentral-KODA-Beschluss Entgeltumwandlung (III) wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
5. Die Regelung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

Anlage 19 Anteilige Jahressonderzahlung bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Abschnitt 1

Die Regelung der Jahressonderzahlung in § 20 TVöD VkA wird um die Regelung in Abschnitt 2 ergänzt.

Abschnitt 2

Anteilige Jahressonderzahlung bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

§ 1

¹Beschäftigte erhalten auf Antrag die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet und sie zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber wechseln. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach Satz 1 endet, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 20 Absatz 2 TVöD VkA der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.

§ 2

Diese Regelung tritt zum 30.10.2013 in Kraft.

Mainz, den 26. November 2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

141. Inkraftsetzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 21.03.2013 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Entgeltumwandlung

Der Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.11.2009, wird wie folgt geändert:

- Nr. 5.3 Satz 4 „Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt“ wird als Satz 2 in Nr. 5.1 eingefügt.
Der bisherige Satz 2 in Nr. 5.1 wird Satz 3.
- Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

Mainz, den 26. November 2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

142. Satzungsänderung der „Stiftung Edith-Stein-Schule“

Es wird bekannt gemacht, dass die vom Kuratorium der „Stiftung Edith-Stein-Schule“ am 24.09.2013 beschlossene Änderung der Satzung in Kraft tritt:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 aufgenommen:
„(3) Diese religiöse und kirchliche Zielsetzung ist Leitlinie für die genannte Tätigkeit der Stiftung und damit zugleich für alle Personen, die in der Stiftung und der Schule tätig sind.
Die Beschäftigten bilden im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse eine Dienstgemeinschaft. Für sie gilt

die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Vorschriften des diözesanen Rechts sind zu beachten.“

2. In § 11 Absatz 3 wird die Fußnote „§10 Punkt c) alte Fassung gestrichen: „Die Einstellung und Einstufig von Lehrkräften und sonstigen Bediensteten. Er (der Vorstand) bedarf hierbei der Zustimmung des Kuratoriums. Diese kann im schriftlichen Umlaufverfahren durch den Vorsitzenden des Kuratoriums eingeholt werden.“ ersatzlos gestrichen
3. § 13 erhält folgende Fassung:
„§13 Anfallberechtigung

Im Fall der Aufhebung oder des Erlöschens der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das noch vorhandene Stiftungsvermögen dem Bistum Mainz mit der Bestimmung zufallen, es tunlichst in einer dem Zweck der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.“

Mainz, den 02. Dezember 2013



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

143. Aufhebung der „Adolf-Gerhard-Stiftung“

Es wird bekannt gemacht, dass die „Adolf-Gerhard-Stiftung“ am 06.05.2013 aufgelöst wurde.

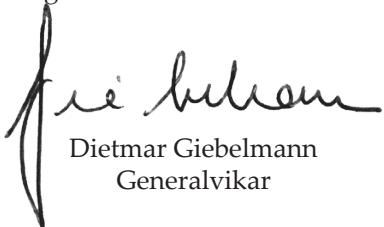
Die Auflösung der Stiftung wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier am 04.11.2013 unter AZ. 15678-615/23 bestätigt.

144. Hinweis zur Einladung von auswärtigen (Erz-)Bischöfen und von Äbten

Die Mobilität ist in unserer globalen Welt auch in der Kirche groß geworden. Wir bieten auch gerne unsere Gastfreundschaft an. Umso mehr ist es notwendig, den Umgang miteinander zu ordnen.

1. Zur Kenntnisnahme weisen wir darauf hin, dass bereits vor der Einladung von Bischöfen aus anderen Diözesen oder Äbten zu Pontifikalgottesdiensten das Einverständnis des Ortsbischofs einzuholen ist. Dieses Vorgehen vermeidet mögliche Missverständnisse und ist auch im Hinblick auf den Gast höflicher.
2. Gegebenenfalls kann mit dem Einverständnis dann zugleich auch durch den Ortsbischof bereits die Erlaubnis zum Gebrauch der Pontifikalien gegeben werden. Bei der Feier der Gottesdienste sind dann vor Ort die entsprechenden liturgischen

- Regelungen zum Gebrauch der Pontifikalien zu beachten.
3. Gemeinden, die also einen Bischof aus einem anderen Bistum oder einen Abt zu einem Pontifikalgottesdienst einladen möchten, mögen bitte durch ihren Pfarrer rechtzeitig vorher per Brief an das Bischofshaus oder per Mail an bischof.lehmann@bistum-mainz.de unseren Bischof um seine Zustimmung bitten. Bitte hierzu den vollständigen Namen und den Herkunftsland des Gastes und auch Datum, Uhrzeit und Ort für den geplanten Pontifikalgottesdienst nennen.



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

145. Aktion Dreikönigssingen 2014

„Segen bringen, Segen sein“ – Sternsinger unterwegs

Flüchtlingskinder stehen im Mittelpunkt der 56. Aktion Dreikönigssingen

Zum 56. Mal werden rund um den 6. Januar 2014 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Segen bringen, Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit!“ heißt das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen, bei der in allen 27 deutschen Bistümern wieder Kinder und Jugendliche in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – auf das Schicksal von Flüchtlingskindern in aller Welt aufmerksam.

Bei ihrer zurückliegenden Aktion sammelten die Mädchen und Jungen zum Jahresbeginn 2013 rund 43,7 Millionen Euro. Die beteiligten Gruppen in 11.604 Pfarrgemeinden, Schulen und Kindergärten erzielten damit das zweithöchste Ergebnis seit dem Start ihrer Aktion 1959. Mit den gesammelten Spenden können die Sternsinger erneut rund 2.000 Projekte für Not leidende Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa unterstützen. Durch ihr Engagement werden die kleinen und großen Könige zu einem Segen für benachteiligte Gleichaltrige in aller Welt.

46 Prozent der Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche

Im Mittelpunkt der aktuellen Aktion Dreikönigssingen steht das Thema Flucht. Nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) waren im vergangenen Jahr weltweit 45,2

Millionen Menschen auf der Flucht. 46 Prozent davon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Ob in Afrika, Asien oder Lateinamerika: Die Sternsinger helfen Flüchtlingskindern in zahlreichen Ländern. Kinder, die wegen des Bürgerkriegs aus Syrien geflohen sind, erhalten Medikamente, Lebensmittel und Decken. In Südafrika oder im Kongo sorgen Projektpartner dafür, dass Flüchtlingskinder an ihren Zufluchtsorten zur Schule gehen können. Traumatherapie und Friedenserziehung stehen in ehemaligen Bürgerkriegsländern wie Sierra Leone oder Sri Lanka auf dem Programm. Örtlich rückt das Flüchtlingslager in Dzaleka im Beispielland Malawi (Ostafrika) in den Mittelpunkt der 56. Aktion. Knapp 17.000 Menschen leben in dem Lager, in dem die Sternsinger ebenfalls Schulprojekte und Programme zur Traumatherapie unterstützen.

„Wir sind herausgefordert, auf das Schicksal von Flüchtlingskindern aufmerksam zu machen und sie in geeigneten Projekten in aller Welt zu unterstützen“, so Prälat Dr. Klaus Krämer, Präsident des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“. „Flüchtlingskinder haben meist Schlimmes erleben müssen, sie sind fern ihrer Heimat besonders gefährdet und verletzlich.“ Ihnen Hoffnung durch geeignete Projekte zu schenken, sei jedoch nur die eine Seite der Medaille. „Im südlichen Afrika liegt die durchschnittliche Verweildauer eines Flüchtlings in einem Lager bei 17 Jahren, die meisten bleiben jedoch bis zu 25 Jahre in einem Camp“, so Prälat Krämer. „Die internationale Staatengemeinschaft ist gefordert, diesen Menschen eine Perspektive zu eröffnen. Die Industriestaaten des Nordens müssen dabei als Aufnahmeländer von Kriegs- oder Katastrophenflüchtlingen noch mehr Verantwortung übernehmen.“

Gründe für Flucht, Vertreibung und Migration sind vielfältig. Kriege und Bürgerkriege, Religionszugehörigkeit oder ethnische Herkunft, Naturkatastrophen oder Armut und Hunger – die Gründe für Flucht, Vertreibung und Migration sind vielfältig. „Hier gilt es anzusetzen“, macht Pfarrer Simon Rapp, Bundespräsident des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), deutlich. „Mit ihrem Engagement tragen die Sternsinger schließlich auch zum Aufbau gerechterer Strukturen in den Ländern der Einen Welt bei. Wo Projekte zur Friedenserziehung oder die Bildungsarbeit unterstützt werden, wo Menschen einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen von Kindesbeinen an lernen und wo eine medizinische Grundversorgung gesichert ist, da haben Gerechtigkeit, Frieden und Entwicklung einfach mehr Chancen. Und dann gibt es hoffentlich auch weniger Gründe für die Menschen, aus ihrer Heimat zu fliehen.“

Die Sternsinger setzen sich also folgerichtig nicht nur für Flüchtlingskinder ein. Straßenkinder, Aids-Waisen, Kindersoldaten, Mädchen und Jungen, die nicht zur

Schule gehen können, denen Wasser, Nahrung und medizinische Versorgung fehlen, die in Kriegs- und Krisengebieten oder ohne ein festes Dach über dem Kopf aufwachsen – Kinder in über 100 Ländern der Welt werden jedes Jahr in Projekten betreut und versorgt, die mit Mitteln der Aktion unterstützt werden.

Rund 2.000 Projekte in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa können die Sternsinger jährlich unterstützen. Und diese Projekte tragen nachhaltig zum Abbau ungerechter Strukturen in den Ländern der Einen Welt bei. Bildungsprojekte haben dabei einen besonderen Stellenwert. Primarschulen, Alphabetisierungsprogramme oder die Anschaffung von Schulmaterial sind wichtige Fördermaßnahmen. Eine abgeschlossene Schulbildung und eine qualifizierte Berufsausbildung sind für die Mädchen und Jungen oft die einzige Chance, den Teufelskreis von Armut, Arbeitslosigkeit und Kriminalität zu durchbrechen. Bildung wird damit zum Schlüssel der Entwicklung in den Ländern der so genannten Dritten Welt.

Bundesweit eröffnet wird die 56. Aktion Dreikönigsingen am Montag, 30. Dezember, in Köln. 4.000 Sternsinger werden dazu erwartet. Pünktlich zum Dreikönigefest am 6. Januar sind Sternsinger im Schloss Bellevue erneut bei Bundespräsident Joachim Gauck zu Gast. Am Dienstag, 7. Januar, empfängt Martin Schulz, Präsident des Europäischen Parlaments, in Brüssel Sternsinger-Delegationen aus Deutschland und aus weiteren europäischen Ländern.

146. Aufruf zum Afrikatag 2014

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Die Kollekte am Afrikatag wird seit mehr als 120 Jahren gehalten: anfangs, um Sklaven loszu kaufen, heute, um Frauen und Männer auszubilden, die sich in der Nachfolge Jesu an die Seite der Armen und Schwachen stellen. Ohne diese Ordensleute, Priester und Laienmitarbeiter hätten Millionen Menschen in Afrika keine Chance auf ein Leben in Würde.

Partnerland ist in diesem Jahr Burkina Faso. Ein trockenes Wüstenland mitten in der Sahelzone, das zu den ärmsten Ländern dieser Welt gehört. Die kleine, aber lebendige Kirche besitzt in Burkina Faso ein hohes Ansehen, ihr soziales Engagement reicht weit über die Kirchenmauern hinaus. Sie ist für alle Menschen da, gleich welcher Religion sie angehören.

Gut ausgebildete Priester und Ordensleute werden nicht nur in Burkina Faso gebraucht. Einheimische Priester, Ordensleute und Katechisten sind an vielen Orten Afrikas Wegbereiter in eine menschenwürdige Zukunft: in den Hungergebieten, wo Menschen Naturkatastrophen ausgeliefert sind, in den Bürgerkriegsregionen, wo Menschen auf der Flucht sind vor Gewalt

und Terror, in den Gebieten, wo Menschen in eine zerstörte Heimat zurückkehren, in den Ländern, wo Menschen aufgrund ihres Glaubens benachteiligt und verfolgt werden.

Für diese Frauen und Männer, die sich oft ein Leben lang aus ihrem Glauben heraus in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, bittet missio am Afrikatag um Unterstützung.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen.

Materialbestellungen unter: Tel.: 0241 7507-350 E-Mail: bestellungen@missio.de

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen. Tel. 0241 7507-399, E-Mail: post@missio.de, www.missio-hilft.de

147. Weltmissionstag der Kinder 2013/14

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:
Der „Weltmissionstag der Kinder 2013/14“
(Krippenopfer)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2013 – 6. Januar 2014). Hierzu erhalten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen – in diesem Jahr wieder als Bastelbogen für eine Krippenszene –, Aktionsplakaten und Arbeitshilfen.

Das Thema des kommenden Weltmissionstags der Kinder ist die Sicherung der Ernährung für Kinder in Notgebieten am Beispiel Kolumbiens. Viele Kinder sind auf Mahlzeiten angewiesen, die sie in der Schule bekommen. Die Spenden der deutschen Kinder helfen, die Schulspeisungen sicherzustellen.

Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie unterschiedliche Arbeitshilfen für Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 4461-44, Bestell-Fax: 0241 4461-88, E-Mail: bestellung@kindermissionswerk.de.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bisumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Kirchliche Mitteilungen

147. Personalchronik

[REDACTED]

148. Stellenausschreibung Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2014

Dekanat Worms
Pfarrgruppe Dom / St. Martin
Pfarrer der Pfarreien
Worms, Dom, St. Peter
3.993 Katholiken (ca. 24%)
und
Worms, St. Martin
1.441 Katholiken (ca. 26%)

Zum 01. Oktober 2014

Dekanat Erbach
Pfarrgruppe Michelstadt / Bad König / Vielbrunn
Pfarrer der Pfarreien
Michelstadt, St. Sebastian
2.311 Katholiken (ca. 16%)
und
Bad König, Johannes der Täufer
2.119 Katholiken (ca. 15%)
und
Vielbrunn, Heilig Geist
665 Katholiken (ca. 16%)

Pfarrei Erbach
Pfarrer der Pfarrei Erbach, St. Sophia
2.832 Katholiken (ca. 17%)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 13. Januar 2014 an den Personaldezernenten, Herrn Ehrendomkapitular Klaus Forster.
Eine Beschreibung ist in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.



148. Vorstand des Ordensrates

Am 04.11.2013 wurde Sr. Ancilla-Maria Ruf zur Vorsitzenden des Ordensrates gewählt.

Als stellvertretender Vorsitzender wurde P. Karl-Heinz Vogt OMI gewählt.

Die Amtszeit dauert 3 Jahre.

149. Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2013 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Die Rundbriefe von Grüssau und Lauban als Mittel der Vertriebenenseelsorge. Sammlung der zerstreuten Gemeinden.
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;
Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- 2) Der Freiheitsgedanke in den Predigten des schleischen Klerus des 19. Jahrhundert.
Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel.: 07071 640890, E-Mail: bendel.rainer@googlemail.com
- 3) Der Meister von Gießmannsdorf. Gotische Flügelaltäre in Niederschlesien.
Beratung: Dr. Marco Bogade, Keltenweg 28, Tel. mobil: 0179 5287380, E-Mail: marco.bogade@gmx.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2014 zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

150. Informationen zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Formulare für Zuwendungsbestätigungen müssen erneut aufgrund neuer Bestimmungen korrigiert werden. Deshalb werden Ihnen ab 01.01.2014 im e-mip Programm neue Formulare für die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen an Spender zur Verfügung gestellt. Bitte benutzen Sie dann ausschließlich diese.

Ab sofort gelten folgende aktualisierte Daten der Freistellungsbescheide der Hilfswerke:

missio, Internat. Kath. Missionswerk missio e.V., Goethestraße 43, 52064 Aachen
Finanzamt: Aachen-Innenstadt
Steuernummer: 201/5902/3488
Freistellungsbescheid vom 13.11.2012

Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V.
Mozartstraße 9, 52064 Aachen
Finanzamt: Aachen-Stadt
Steuernummer: 201/5900/5748
Freistellungsbescheid vom 12.04.2013

Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus
Domberg 27, 85354 Freising
Finanzamt: Freising
Steuernummer: 115/110/40177
Freistellungsbescheid vom 22.05.2012

Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V.
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Finanzamt: Aachen-Stadt
Steuernummer: 201/5902/3626
Freistellungsbescheid vom 27.08.2013

Maximilian-Kolbe-Werk
Karlstr. 40, 79104 Freiburg
Finanzamt: Freiburg-Stadt
Steuernummer: 06470/06295
Freistellungsbescheid vom 28.12.2012

Arbeitsgemeinschaft christl. Kirchen in Deutschland e.V.
Ökumenische Zentrale
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt/Main
Finanzamt: Frankfurt am Main III
Steuernummer: 045 250 544 70-K18
Freistellungsbescheid vom 22.08.2013

Deutscher Caritasverband e.V.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Finanzamt: Freiburg-Stadt
Steuernummer: 06469/46596
Freistellungsbescheid vom 25.04.2012

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe in Deutschland e.V.
Lorenzonistr. 62, 81545 München
Finanzamt München f. Körperschaften
Steuernummer: 143/240/40480K41
Freistellungsbescheid vom 26.04.2013

Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken
Finanzamt: Paderborn
Steuernummer 339/5794/0212
Freistellungsbescheid vom 31.01.2011

Rückfragen (Di.-Do. 8:30 Uhr - 13:00 Uhr) an: Frau Brückner, Tel.: 06131 253-301, E-Mail: marita.brueckner@bistum-mainz.de

Termin: Mittwoch, 01.01.2014, 18 Uhr, bis Freitag, 03.01.2014, 13.00 Uhr
Ort: Priester- und Bildungshaus Berg Moriah 56337 Simmern / Westerwald
Informationen zur Anreise: www.moriah.de
Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind jeweils selber zu tragen.

Anmeldung bei: Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33, 73054 Eislingen; Tel.: 07161 98433-14, E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eislingen.de (Schönstatt-Institut Diözesanpriester) oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg; Tel.: 02826 226, E-Mail: Christoph.Scholten@web.de (Schönstatt-Priesterbund)

151. Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kentenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.